

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

der Sektor ambulanter erzieherischer Hilfen ist in Bewegung: Immer mehr Familien, Kinder und Jugendliche nehmen eine solche Hilfe in Anspruch. Parallel dazu hat sich das Spektrum der Leistungsformen erheblich ausdifferenziert und zahlreiche neue Leistungsanbieter sind hinzugekommen.

Diese Entwicklung ist ein Zeichen dafür, dass Jugendämter und freie Träger vielfältige Anstrengungen unternommen haben, die Hilfen bedarfsgerechter und passgenauer auszurichten. Angesichts der angespannten Situation vieler kommunaler Haushalte müssen sie sich aber auch häufig der Frage stellen, was genau die fachliche Qualität der Hilfen ausmacht, wie wirksam welche Hilfen sind und ob Kosten und Leistungen im richtigen Verhältnis zueinander stehen.

Antworten auf diese Fragen sind voraussetzungsvoll. Denn: Was genau gehört zum Leistungsumfang einer ambulanten Erziehungshilfe? Welche fachlichen Kriterien zur Bewertung der Qualität werden zugrunde gelegt? Was genau ist Bestandteil einer Fachleistungsstunde? Und wann ist eine Hilfe wirksam und effektiv? Bisher legen die Jugendämter hier sehr unterschiedliche Kriterien zugrunde. Leistung, Qualität und Kosten der Hilfen sind deshalb häufig kaum vergleichbar. Für überregional tätige freie Träger resultiert daraus unter anderem die Schwierigkeit, auch ein und dieselbe Leistung im Kontakt mit unterschiedlichen Jugendämtern immer wieder neu verhandeln und berechnen zu müssen.

Die Verantwortung, diesen Aushandlungsprozess zu gestalten und zu steuern, liegt beim öffentlichen Träger. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es sehr, dass sich Kolleginnen und Kollegen aus 16 Jugendämtern in NRW zusammengefunden haben, um aus den kommunal sehr unterschiedlichen Vereinbarungspraxen Orientierungen und inhaltliche Anregungen für die Ausgestaltung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Bereich ambulanter Erziehungshilfen abzuleiten. Unter Federführung der beiden Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland hat eine Arbeitsgruppe in sechs thematisch strukturierten Treffen die Grundlage für diese Arbeitshilfe erarbeitet. Sie liefert den Verantwortlichen in den Jugendämtern Eckpunkte für die Gestaltung der Aushandlungsprozesse vor Ort.

Beteiligt waren acht Jugendämter aus dem Rheinland und acht aus Westfalen-Lippe. Der Kreis der Beteiligten bildet die unterschiedliche kommunale Verfasstheit ebenso ab wie die unterschiedlichen mit der Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen befassten

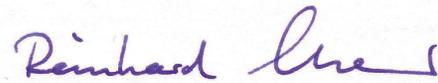
Abteilungen (ASD-Leitungen, Stabsstellen, wirtschaftliche Jugendhilfe, Controlling, eigene Dienste des öffentlichen Trägers).

Ihnen gilt unser Dank, dass Sie sowohl die Leistungsinhalte beschrieben als auch Maßstäbe für die Qualität ambulanter Erziehungshilfe gemeinsam entwickelt haben. Das in der Arbeitsgruppe entwickelte Instrument zur Berechnung einer Fachleistungsstunde bietet zudem erstmals eine Möglichkeit, Leistungen miteinander vergleichbar zu machen und eine Transparenz herzustellen, die letztlich auch den freien Trägern die Arbeit erleichtern könnte.

Wir freuen uns, wenn die hier vorgelegte Arbeitshilfe den Dialog unter den Jugendämtern und mit den freien Trägern weiter befördert und durch vielfältigen Einsatz ihre Praxistauglichkeit unter Beweis stellen kann.



Hans Meyer
Landesrat LWL-Landesjugendamt



Reinhard Elzer
Landesrat LVR-Landesjugendamt

Eine Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis

Diese Arbeitshilfe wurde in insgesamt sechs Workshops mit Fach- und Leitungskräften von 16 Jugendämtern aus dem Rheinland und Westfalen-Lippe vorbereitet und erstellt.



Mitglieder der Arbeitsgruppe

Anneliese Bittins-Petak – Stadt Neuss, Jugendamt
 Sigrid Fischer – Stadt Grevenbroich, Jugendamt
 Dr. Annette Frenzke-Kulbach – ehemals Märkischer Kreis, jetzt Stadt Herne, Jugendamt
 Ute Gallasch-Meyer – Stadt Ahlen, Jugendamt
 Martin Jonas – Stadt Dortmund, Jugendamt
 Björn Schröder – Kreis Lippe, Jugendamt
 Ute Meister – Stadt Moers, Fachbereich Jugend und Soziales
 Kerstin Nebel – Stadt Bielefeld, Jugendamt
 Ruth Piedboeuf-Schaper – Stadt Bochum, Jugendamt
 Klaus Ramforth – Stadt Gütersloh, Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Familie und Soziales
 Arno Riesenberg – Stadt Düren, Jugendamt
 Helga Rolf – Stadt Lippstadt, Jugendamt
 Monika Schaaff – Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
 Detlef Schlechter – Stadt Leverkusen, Fachbereich Kinder und Jugend
 Tanja Witthaus – Kreis Wesel, Fachdienst 51 Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe
 Martina Wilinski – Stadt Mülheim, Jugendamt, ASD-Abteilungsleitung

Leitung

Beate Rotering – LWL-Landesjugendamt Westfalen
 Dr. Monika Weber – LWL-Landesjugendamt Westfalen
 Klaus Nörtershäuser – LVR-Landesjugendamt Rheinland
 Jutta-Florence Pusch-Runge – LVR-Landesjugendamt Rheinland
 Brigitte Voepel – LVR-Landesjugendamt Rheinland



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen der Arbeitshilfe	8
1.1 Hintergrund: Zunahme und Ausdifferenzierung ambulanter Erziehungshilfen	8
1.2 Ziele und Prämissen	10
2. Zum Zusammenwirken freier und öffentlicher Träger in der Kinder- und Jugendhilfe	11
2.1 Rolle und Funktion	11
2.2 Rechtliche Grundlagen	12
2.2.1 Exkurs: Freie Träger der Jugendhilfe – privat-gemeinnützig, privat-gewerblich, freiberuflich	15
2.3 Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis in den Erziehungshilfen	16
2.3.1 Das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und öffentlichem Träger	18
2.3.2 Das Verhältnis zwischen Bürgerin/Bürger und Leistungserbringer	19
2.3.3 Das Verhältnis zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringer	20
2.4 Vereinbarungen als Aushandlungsprozesse zwischen öffentlichen und freien Trägern	21
2.5 Sinnvolle Bestandteile von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern	24
3. Leistungen ambulanter erzieherischer Hilfen	27
3.1 Definition ambulante erzieherische Hilfen	27
3.2 Fachliche Leitlinien	28
3.3 Konzepte und Leistungsbeschreibungen	30
3.4 Konsequenzen für Vereinbarungen	34
4. Qualität und Wirkungsorientierung	35
4.1 Was ist Ergebnisqualität?	37
4.2 Was ist Prozessqualität?	38
4.3 Was ist Strukturqualität?	40
4.4 Wirkungsüberprüfung und Controlling	42
4.5 Konsequenzen für Vereinbarungen	45
5. Entgelte für ambulante Hilfen	47
5.1 Finanzierung gemäß § 77 SGB VIII	47
5.2 Entgeltregelungen und gelebte Praxis	48
5.3 Bedeutung, Bestandteile und Berechnung der Fachleistungsstunde	49
5.3.1 Direkte und indirekte Tätigkeiten	50
5.3.2 Vergleichbarkeit der Angebote: Einheitliche Bezugsgröße	51
5.3.3 Kalkulationen von Fachleistungsstunden – Musterberechnungsbogen	51
5.4 Konsequenzen für Vereinbarungen	64
6. Kommunikation zwischen öffentlichen und freien Trägern	69
6.1 Inhalte und organisatorischer Rahmen dialogischer Aushandlungsprozesse	69
6.2 Hinweise zur Ausgestaltung von Qualitäts(entwicklungs)dialogen	72
6.3 Konsequenzen für Vereinbarungen	77
7. Zusammenfassung	79
Literaturverzeichnis	81
Anhänge	85

1. Grundlagen der Arbeitshilfe

1.1 Hintergrund: Zunahme und Ausdifferenzierung ambulanter Erziehungshilfen

Im Segment der erzieherischen Hilfen sind es vor allem die ambulanten Hilfen, die in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben und sich als „Wachstumsmotor für das Feld der Hilfen zur Erziehung“ (Pothmann, 2006, S. 200) erweisen. Seit dem Jahr 2000 sind die Fallzahlen in diesem Bereich um mehr als 125% gestiegen (Pothmann, 2012). Im Jahr 2011 haben in NRW 92.678 junge Menschen eine ambulante erzieherische Hilfe erhalten.¹

Parallel zur quantitativen Zunahme hat sich das Spektrum der ambulanten Hilfen erheblich ausdifferenziert: Um Kinder, Jugendliche und Familien passgenau und bedarfsgerecht zu unterstützen, sind über die in den §§ 28 bis 35 SGB VIII beschriebenen Leistungsformen hinaus neue Mischformen und Leistungen wie z. B. Angebote flexibler erzieherischer Hilfen an Schulen, aufsuchende Familientherapie o. ä. entstanden (Frindt, 2010). Der anhaltend starke Anstieg der unspezifisch auf Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährten Hilfen sind nur ein Indiz für diese Ausdifferenzierung.

Auch der Markt der Leistungserbringer hat sich erheblich ausgeweitet. Viele neue privat-gewerbliche Anbieter unterschiedlicher Größe und Struktur sind hinzugekommen und wirken mit ihren Angeboten verändernd auf das traditionelle Verhältnis von Staat und freier Wohlfahrtspflege.

Angesichts steigender Ausgaben für die Erziehungshilfe bei anhaltend knappen kommunalen Kassen stehen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter einem hohen Legitimationsdruck seitens der Öffentlichkeit, der Politik, der Medien oder auch rechnungsprüfender Instanzen, die Effektivität der erbrachten Hilfen und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz nachzuweisen. Die Breite und Vielfalt der Leistungen und Anbieter machen es den Jugendämtern zunehmend schwerer, Transparenz und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Leistungsangebote im Hinblick auf Wirksamkeit, Qualität und Kosten herzustellen und die Entwicklungen in diesem Leistungssegment zu steuern (Städte- und Gemeindebund NRW, 2011).

Öffentliche wie freie Träger müssen gemeinsam Fragen beantworten wie z. B.: Werden mit den eingesetzten Mitteln die bestmöglichen Ergebnisse für Kinder, Jugendliche und Familien erzielt? In welchem Verhältnis sollen Einzelfallhilfe und sozialräumliche Prävention stehen? Antworten lassen sich nur finden, wenn beide Seiten ihren gemeinsamen Gestaltungsauftrag offensiv wahrnehmen und ihre Leistungserbringung aufeinander abstimmen.

¹ Die Zahlen beziehen sich auf Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29, 30, 31, 32 und 35 SGB VIII. Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ist hier nicht mit einbezogen (Tabel, Fendrich, & Pothmann, 2013, S. 12)

Immer mehr Kommunen zeigen deshalb im Sinne eines kooperativen Miteinanders Interesse daran, für den Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen die zu erbringenden Leistungen sowie Maßnahmen der Qualitätsentwicklung mit den freien Trägern auszuhandeln und zu vereinbaren. Durch die mit dem § 79a SGB VIII im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes neu eingeführte Verpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in allen Handlungsfeldern zu gewährleisten, gewinnt ein solches Vorgehen weiter an Bedeutung.

Mit der Aushandlung und dem Abschluss von Vereinbarungen im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen verknüpfen sich aus Sicht der öffentlichen Träger eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen:

- über die unterschiedlichen Leistungserbringer hinweg den Sorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ein an fachlichen Maßstäben orientiertes, qualitativ gutes Leistungsangebot gewährleisten zu können,
- die Leistungen ambulanter Erziehungshilfen im partnerschaftlichen Miteinander von öffentlichen und freien Trägern zu gestalten,
- die miteinander vereinbarte Qualität gemeinsam zu sichern und nach außen zu vertreten,
- Transparenz und Vergleichbarkeit im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie die damit verbundenen Kosten herzustellen,
- die Entgelte leistungsgerecht zu gestalten und eine möglichst hohe Qualität der Leistungen bei wirtschaftlichem Mitteleinsatz zu erzielen,
- das Verfahren der Hilfgewährung und Leistungserbringung aufeinander abzustimmen, so dass für die Adressatinnen und Adressaten möglichst keine Brüche oder Doppelungen entstehen,
- den Abstimmungsbedarf im Einzelfall und damit möglicherweise verbundene Konflikte zu reduzieren und
- nicht zuletzt den Arbeitsaufwand – z. B. durch die Entlastung von aufwändigen Kontrollen – zu senken.

Außerdem sind die Jugendämter gesetzlich verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherzustellen, dass diese in zentrale Rechtsvorschriften wie z. B. die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, den Schutz von Sozialdaten gemäß § 61 SGB Abs. 3 SGB VIII oder den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII eingebunden sind.

Jugendämter, die die Leistungserbringung und Qualität ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern aushandeln wollen, betreten vielerorts noch Neuland. Während im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen die gesetzlichen Vorgaben zu Leis-

tungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen sehr viel dezidierter sind und den Verhandlungspartnern in NRW mit den auf Landesebene ausgehandelten, inzwischen gekündigten Rahmenverträgen I und II ein über Jahre weitgehend akzeptierter Orientierungsrahmen für die kommunalen Verhandlungen zur Verfügung stand (Rahmenvertrag I (NRW) für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a-f SGB VIII, 2003/2007) (Rahmenvertrag II NRW nach § 78 f Abs. 1 SGB VIII), sind für die Aushandlung und Vereinbarung ambulanter Erziehungshilfen viele Fragen offen:

- Was sollte sinnvollerweise Gegenstand der Aushandlungsprozesse sein?
- Welche Inhalte sollten in Vereinbarungen festgehalten werden?
- An welchen fachlichen Qualitätskriterien können sich die Vereinbarungen orientieren?
- Welche Anforderungen sind an eine Leistungsbeschreibung zu stellen?
- Wie könnte der Aushandlungsprozess auf örtlicher Ebene geführt werden?
- Wie ist der Umgang mit privat-gewerblichen Trägern zu gestalten?
- Wie gelangt man rechtlich korrekt zu Vereinbarungen zwischen öffentlichem und freiem Träger (freihändige Vergabe, beschränkte oder EU-weite Ausschreibung) (Trede, 2011)?
- Wie lassen sich Entgeltregelungen so gestalten, dass sie Kostentransparenz und Vergleichbarkeit ermöglichen?

All diese Fragen sind derzeit von den Akteuren vor Ort zu klären.

1.2 Ziele und Prämissen

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es,

- Orientierungen und Anregungen für die Aushandlung und Vereinbarung von Leistungsangeboten im Bereich ambulanter erzieherischer Hilfen zu geben,
- soweit wie möglich Eckpunkte für in Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zu vereinbarende Inhalte und zu hinterlegende Qualitätskriterien zu formulieren,
- und auf dieser Grundlage Beispiele für kommunale Vereinbarungen und eine Mustervorlage zur Entgeltberechnung vorzulegen.

In der Arbeitshilfe werden die dazu notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen aufgearbeitet und – als Produkt aus der Praxis für die Praxis – mit den Erfahrungen der insgesamt 16 beteiligten Jugendämter verknüpft.

2. Zum Zusammenwirken freier und öffentlicher Träger in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe wird in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern gestaltet. Zusammen setzen sie den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in der Unterstützung von Eltern in der Erziehung, im Kinderschutz und in der Gestaltung positiver Lebensbedingungen um. Sie stellen und entwickeln gemeinsam die Angebotsstruktur der Hilfen, repräsentieren die fachlichen Orientierungen der Kinder- und Jugendhilfe und erbringen beide im Zusammenwirken – auf Grundlage des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses – die Hilfen im Einzelfall.

Die damit verbundenen Rollen, Aufgabenstellungen und Rechtsbeziehungen bilden den Rahmen für die Aushandlung und Gestaltung von Vereinbarungen.

2.1 Rolle und Funktion

Das Verhältnis zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern ist als partnerschaftliches Verhältnis im Kinder- und Jugendhilfegesetz angelegt. Die freien Träger sorgen mit ihrem Angebotsspektrum dafür, dass die vielfältigen Wertorientierungen, Bedarflagen und Wünsche von Kindern, Jugendlichen und Familien berücksichtigt werden können. Der öffentliche Träger fördert die Infrastruktur und gewährleistet die Erfüllung der Rechtsansprüche und die rechtmäßige Leistungserbringung.

Für das Zusammenwirken der Jugendhilfeträger ist das jeweilige Selbst- und Kooperationsverständnis der Beteiligten von zentraler Bedeutung. Eine Prämisse für gelingende Kooperationen öffentlicher und freier Träger ist die Anerkennung der gegenseitigen Abhängigkeit. Der öffentliche Träger braucht die freien Träger zur Gestaltung eines vielfältigen Leistungsangebots. Die freien Träger brauchen die Angebotssteuerung des öffentlichen Trägers, um ihrem Zweck entsprechend wirken zu können. Erst der gegenseitige Austausch von Fachwissen und Erfahrungen ermöglicht eine lebendige Weiterentwicklung der Unterstützungs- und Hilfeangebote mit dem Ziel effizienter Hilfen. Eine solche Haltung sollte die kommunalen Verhandlungsprozesse leiten (Trede, 2010).

Der öffentliche Träger als Gewährleister der Hilfen und die freien Träger als Leistungsanbieter, ob gemeinnützig oder privatgewerblich, agieren zunehmend nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das Jugendamt ist einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet und daran interessiert, effiziente Dienstleistungen einzukaufen. Gleichzeitig entwickeln die freien Träger ihre Angebote (Produkte) weiter mit dem Ziel fachlicher und ökonomischer Angebotsoptimierung, um sich am Markt behaupten zu können. Erprobte Managementmodelle der freien Wirtschaft gewinnen inzwischen auch in der Sozialwirtschaft einen immer höheren Stellenwert. Diese Ökonomisierung und

die Mittelverknappung der öffentlichen Haushalte führen dabei immer wieder auch zu Konflikten in der Abwägung zwischen monetären und ethischen Aspekten.



Der öffentliche und die freien Träger stehen aber in gemeinsamer Verantwortung für die Gestaltung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Freie Träger benötigen dafür Rahmenbedingungen, die es ihnen ermöglichen ihre Angebote in der vereinbarten Qualität zu erbringen und die ihnen Spielräume lassen zur fachlichen Weiterentwicklung. Die Jugendämter hingegen brauchen freie Träger als Partner, die neben den eigenen Organisationsinteressen die gemeinsame Verantwortung für eine insgesamt wirksame und wirtschaftliche Jugendhilfe aktiv wahrnehmen und ausfüllen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde das Jugendhilferecht als SGB VIII Teil der Sozialgesetzbücher. In den Sozialgesetzbüchern sind die Sozialleistungen aufgeführt, auf die Adressatinnen und Adressaten einen Rechtsanspruch haben oder die im Ermessen des Sozialleistungsträgers gewährt werden. Im SGB I (Allgemeiner Teil) werden die grundsätzlichen Regelungen der sozialen Sicherung (Antragstellung, Ausführung, Beratung, etc.) ausgeführt. Das Verwaltungsverfahren, die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und gegenüber Dritten wird im zehnten Sozialgesetzbuch (SGB X) beschrieben.

Im SGB I wird das Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger grundlegend in den §§ 17 und 27 Abs. 2 SGB I geregelt. Das SGB VIII konkretisiert die Regelungen speziell für die Kinder- und Jugendhilfe vor allem in den §§ 3, 4, 79 und 80 SGB VIII (es gilt Spezialregelung vor Allgemeinregelung):

§ 17 SGB I Ausführung der Sozialleistungen

(...)

- (3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. (...)

§ 27 SGB I Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

(...)

- (2) Zuständig sind die Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(...)

§ 4 SGB VIII Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; (...)
 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

(...)

Kennzeichnend für das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern sind demnach vor allem folgende drei Grundprinzipien:

1. die Gesamt-, Planungs- und Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers (vgl. § 27 Abs. 2 SGB I, §§ 79, 79a und 80 SGB VIII, §§ 4 Abs. 2 und 3 SGB VIII, § 36a SGB VIII)

Es ist Aufgabe des öffentlichen Trägers zu gewährleisten,

- a. dass die erforderlichen Leistungen und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche/junge Volljährige und Familien plural, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Eine breite Infrastruktur der Hilfen und eine vielfältige Trägerlandschaft sind notwendige Voraussetzungen, um passgenau und bedarfsgerecht auf die unterschiedlichen Lebens- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien reagieren zu können. Ohne Trägerpluralität liefe zudem das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (s. Kap. 2.3.1) ins Leere.

- b. dass die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien – hier auf ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch beispielsweise auf Schutz

vor Gefährdungen (vgl. § 8a SGB VIII) – eingelöst werden und die Hilfen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entsprechend erbracht werden.

Der Rechtsanspruch auf ambulante Erziehungshilfe richtet sich an den öffentlichen Träger. Er ist demzufolge federführend im Hilfeplanverfahren und trägt die Steuerungsverantwortung für die Hilfen im Einzelfall (vgl. § 36a SGB VIII).

- c. dass Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität von Jugendhilfeleistungen (weiter)entwickelt werden und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt (vgl. § 79a SGB VIII, dazu Kap. 3).

Was bereits seit Jahren für die (teil)stationären Hilfen gilt, ist mit dem Bundeskinderschutzgesetz auf alle Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe ausgedehnt worden.

- 2. das Gebot zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 SGB I, § 27 Abs. 2 SGB I, § 4 Abs. 1 SGB VIII)

Die Kinder- und Jugendhilfe wird gemeinsam von öffentlichen und freien Trägern gestaltet. Sowohl in der Leistungserbringung im Einzelfall wie auch in der Infrastruktur der Angebote sollen beide Seiten zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten zum Wohl der Leistungsempfänger aufeinander abstimmen.

- 3. der (bedingte) Vorrang und die Autonomie der freien Träger (vgl. § 17 SGB I, § 4 Abs. 1 SGB VIII)

Den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe räumt der Gesetzgeber einen bedingten Vorrang vor entsprechenden Maßnahmen des öffentlichen Trägers ein. Wenn beispielsweise freie Träger ein bedarfsgerechtes Angebot sozialpädagogischer Familienhilfe machen oder rechtzeitig anbieten können, soll der öffentliche Träger von eigenen Maßnahmen absehen. Bedingung ist jedoch, dass die Hilfe im Einzelfall dem individuellen Bedarf und dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten entsprechend ausgestaltet wird. Das Vorliegen einer Entgeltvereinbarung begründet deshalb beispielsweise keinesfalls ein Recht des Trägers auf Inanspruchnahme seiner Leistungen (vgl. dazu Kap. 5).

Die Autonomie der freien Träger bezieht sich darauf, dass

- a. sie ihre Konzeptionen und Arbeitsweisen selbst bestimmen (Autonomie in der Zielsetzung und Durchführung),
- b. die Aufgaben eigenständig – z. B. hinsichtlich der Methodenauswahl – durchführen und
- c. es ihnen überlassen ist, wie sie ihre sozialen Dienste organisieren und welches Fachpersonal sie auswählen (Autonomie in der Organisationsgestaltung).

Gerade die Frage, wie weit die Autonomie der freien Träger reicht, führt in der Praxis immer wieder zu Konflikten, steht diese doch in einem Spannungsverhältnis zur Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers. Einerseits ist diese Autonomie des freien Trägers in seiner konzeptionellen und methodischen Ausrichtung, in der konkreten Durchführung einer Leistung und in der Gestaltung der Organisation zu wahren. Das bedeutet auch, dass der öffentliche Träger gegenüber dem freien Träger nicht

weisungs- und aufsichtsbefugt ist. Andererseits muss der öffentliche Träger im Zuge seiner Gewährleistungspflicht darauf Einfluss nehmen, dass die Träger die Leistung gesetzeskonform, z. B. hinsichtlich der Wahrung des Datenschutzes, aber auch hinsichtlich des laut Hilfeplan zu deckenden erzieherischen Bedarfs erbringen. Dieses setzt eine Bereitschaft zur Transparenz auf Seiten der freien Träger voraus.

2.2.1 Exkurs: Freie Träger der Jugendhilfe – privat-gemeinnützig, privat-gewerblich, freiberuflich

Der Begriff „Träger der freien Jugendhilfe“ wird im SGB VIII nicht definiert. Sie beschränken sich weder auf die nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (vor allem Kirchen und Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände) noch auf die geförderten Träger.

Freie Träger der Jugendhilfe können über diesen Kreis hinaus auch freiberuflich tätige Einzelpersonen oder Zusammenschlüsse von Personen sein, deren Tätigkeit sich auf Aufgaben der Jugendhilfe bezieht – unabhängig von der Form des Zusammenschlusses (eingetragener Verein, Stiftung, GmbH oder andere wie z. B. Selbsthilfeinitiativen). Eine ausschließliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist nicht erforderlich.

In den meisten Kommunen haben sich über Jahre Formen der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege etabliert.² Diese sind größtenteils aufgrund privaten Engagements im Rahmen der Armenfürsorge Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden und stehen in der Tradition, eine intermediäre Stellung zwischen Individuum und Staat einzunehmen. Sie sind Wertorientierungen verpflichtet und verfolgen gemeinnützige Ziele, weshalb ihnen der Gesetzgeber einige Privilegien einräumt.

Gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege qua Gesetz anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind z. B. gesetzlich vorgeschrieben bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses zu beteiligen (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

In den letzten Jahren nimmt die Bedeutung privat-gewerblicher Träger insbesondere im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen zu. Da die privat-gewerblichen Träger in der Regel nicht primär auf Wertorientierungen aufbauen und nicht ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgen, können sie nach herrschender Meinung weder die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII erhalten noch sind sie qua Gesetz am Jugendhilfeausschuss beteiligt.³

Privat-gewerbliche Träger sind für Jugendämter einerseits interessante Kooperationspartner, weil sie mancherorts sehr flexible und passgenaue Hilfen anbieten. Anderer-

2 Sechs Spitzenverbände bilden die freie Wohlfahrtspflege: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Der Paritätische, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

3 Vgl. dazu das Urteil 4 bf 104/06 des OVG Hamburg vom 22.08.2008 (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht 4. Senat, 2008), Download unter <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=D0E59E4F4B727BF37EAB3766448FAB8.jpj4?showdoccase=1&doc.id=MWRE080002508&st=ent>

seits stellt die Vielfalt der Trägerstrukturen, Anbieter und Leistungen sowie die primäre Ausrichtung der privat-gewerblichen Träger nach marktwirtschaftlichen Kriterien und Gewinnerzielung eine Herausforderung für den öffentlichen Träger dar. Es ist schwer, die Qualität der Leistungen aller am Markt tätigen Anbieter transparent und vergleichbar zu machen.

Auch freiberufliche Einzelpersonen können nach vorherrschender Auffassung Leistungen der Jugendhilfe erbringen. Entscheidend ist letztlich, welche Qualität der Leistungen miteinander vereinbart wird und inwieweit Einzelpersonen in der Lage sind, diese Qualität z. B. hinsichtlich der kollegialen Beratung, des Zusammenwirkens bei Gefährdungseinschätzungen oder auch der Vertretung im Krankheitsfall o. ä. zu gewährleisten (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., 2008).



Das Jugendamt ist verpflichtet, das Recht auf freie Berufsausübung zu wahren und jedem Träger und freiberuflich Tätigen den Zugang zum Markt der Jugendhilfe zu ermöglichen.

Der Träger muss nachweisen, dass er zur Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Kriterien von Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Sparsamkeit geeignet ist.

Nach Willen des Gesetzgebers sollen auch privat-gewerbliche Anbieter zu Leistungserbringern und damit auch zu möglichen Vertragspartnern werden. Entsprechend haben privat-gewerblich tätige Personen und Träger gleichermaßen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Prüfung ihrer Entgeltkalkulation.⁴

Der Offenheit des Kinder- und Jugendhilfegesetzes folgend werden deshalb als „Träger der freien Jugendhilfe“ im Folgenden alle Personen(vereinigungen), Einrichtungen und Dienste einbezogen, die dem Jugendamt ambulante Leistungen anbieten.

2.3 Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis in den Erziehungshilfen

Wenn Eltern für sich und/oder ihre Kinder Unterstützung durch eine ambulante erzieherische Hilfe in Anspruch nehmen möchten, dann sind an der Gewährung, Vermittlung und Erbringung der Leistung sowohl der öffentliche wie auch freie Träger der Jugendhilfe (Leistungserbringer) beteiligt. Die Personensorgeberechtigten bzw. jungen Volljährigen haben bei vorliegendem erzieherischen Bedarf einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung (Leistungsberechtigte). Dieser richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Leistungsträger).

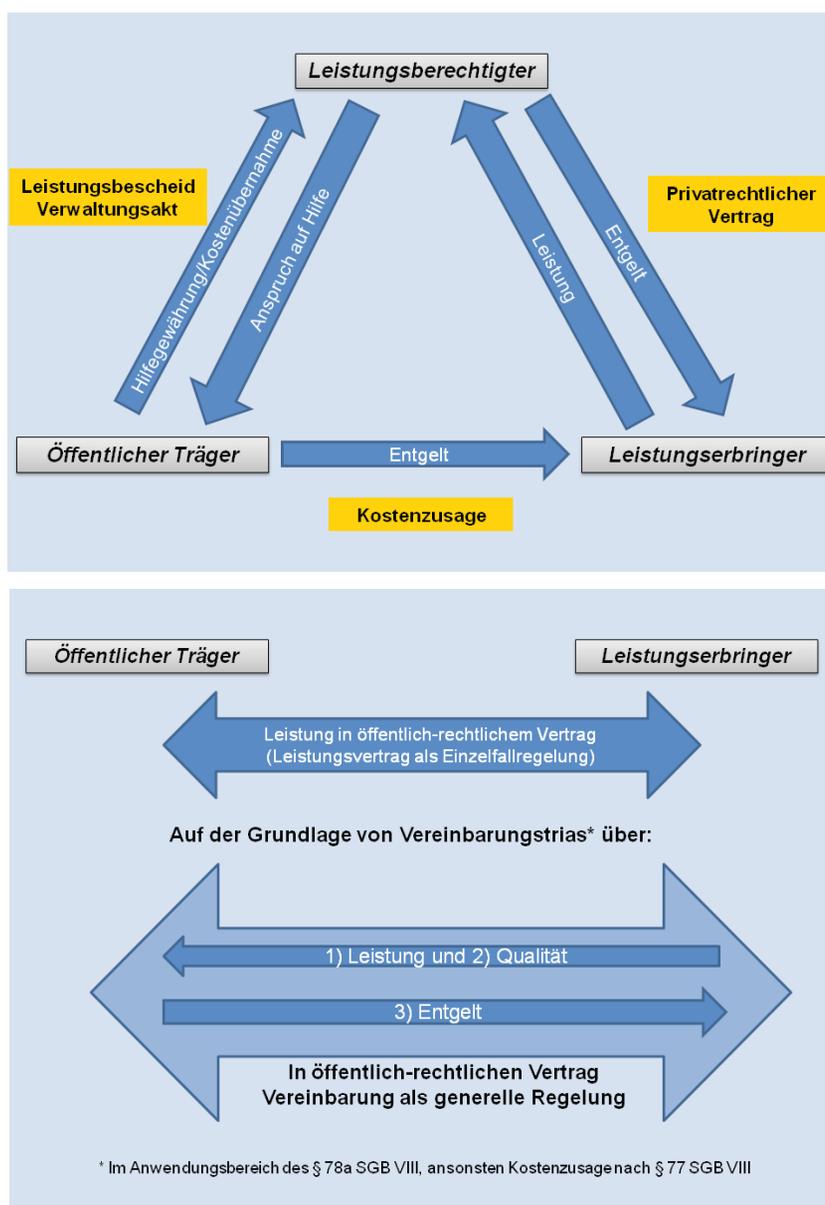
Erbracht werden die Leistungen in der Regel von freien Trägern (Leistungserbringer), die die Bürgerin oder der Bürger auswählt und für die – unter bestimmten Voraussetzungen (Bewilligungsbescheid für den Leistungsberechtigten, Kostenzusage für den

⁴ Vielfältige Rechtsprechungen zum § 78e SGB VIII untermauern dieses im Hinblick auf Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für den Bereich der (teil)stationären Hilfen. Die Vereinbarungen zu § 77 SGB VIII können hier analog gesehen werden.

freien Träger, ggf. auf Grundlage der zwischen freien und öffentlichen Trägern geschlossenen Vereinbarungen) – der öffentliche Träger die Kosten erstattet.

Die Akteure gehen in diesem Rahmen Rechtsbeziehungen ein, die auch als Dreieckverhältnis bezeichnet werden und die in ihren jeweiligen Bezügen rechtlich unterschiedlich strukturiert sind und entsprechend unterschiedlich vertraglich geregelt werden:

Das Dreiecksverhältnis bei Hilfestellung⁵



⁵ Schaubild nach (Kunkel, 2008), Seite 4

2.3.1 Das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und öffentlichem Träger

Im Mittelpunkt des jugendhilferechtlichen Verhältnisses steht der/die Personensorgeberechtigte bzw. der/die junge Volljährige, der/die bei Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bzw. einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige hat (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII, § 41 SGB VIII, s. Kap. 3). Dieser richtet sich gegen das Jugendamt als öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Leistungsträger), demgegenüber die Personensorgeberechtigten bzw. jungen Volljährigen als Leistungsberechtigte auftreten. Der öffentliche Träger prüft gemeinsam mit den Leistungsberechtigten und den Kindern und Jugendlichen den erzieherischen Bedarf und entwickelt mit ihnen und unter Beteiligung der Leistungsanbieter einen Hilfeplan.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. (...)
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

Welche Hilfe im Einzelfall die Leistungsberechtigten in ihren Zielsetzungen am besten unterstützt, geeignet und notwendig ist, wird zwischen den Beteiligten besprochen und verhandelt, auch um einen nachhaltigen Erfolg mit der Hilfe zu erzielen. Die letztliche Entscheidung über die Frage, ob eine Hilfe nach Art und Umfang erforderlich ist, trifft aber das Jugendamt als Fachbehörde (dessen Entscheidung aber vom Verwaltungsgericht in der Regel im vollen Umfang überprüft werden kann).

Im Hinblick auf die Erbringung der Leistung haben Eltern, Kinder/Jugendliche und junge Volljährige das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen:

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. (...)

Mit ihrem Recht zur Auswahl des Trägers („Wo soll die Leistung erbracht werden?“) sollen die Leistungsberechtigten ein Angebot wählen können, das ihren Wert- und

Erziehungsvorstellungen (relevant beispielsweise bei konfessionellen Trägern) am ehesten entspricht.

Zudem besteht ein eingeschränktes Wunschrecht hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe („Wie soll die Hilfe erbracht werden?“). Dazu kann auch die Art der Hilfgewährung gehören, wenn der Hilfebedarf im Einzelfall durch mehrere Hilfearten gleich gut gedeckt werden kann.

Das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und öffentlichem Träger der Jugendhilfe wird rechtlich durch einen sogenannten Verwaltungsakt (Bescheid an den/die Leistungsberechtigten) geregelt (siehe auch § 31 Sozialgesetzbuch X – Verwaltungsverfahren). Der Sinn des Bescheides besteht darin klar zu stellen, welche Leistung wie lange erbracht werden soll. Der Bescheid und die Nennung einer Rechtsgrundlage machen auch deutlich, dass die Personensorgeberechtigten oder jungen Volljährigen nicht als „Bittsteller“ auftreten, sondern dass sie Leistungsberechtigte sind, die in Wahrnehmung eigener Rechte handeln.

Für alle Kinder und Jugendlichen nimmt das Jugendamt darüber hinaus das **staatliche Wächteramt** wahr, Mädchen und Jungen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Jugendämter sind entsprechend gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet,

- allen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen und sich dabei ggf. einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen,
- das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und dabei die Familienmitglieder – soweit dieses den Schutz der Kinder nicht gefährdet – einzubeziehen
- und zur Abwendung von Gefährdungen Hilfen anzubieten oder ggf. auch das Familiengericht einzuschalten.

Werden Leistungen im Bereich ambulanter Erziehungshilfen durch freie Träger erbracht, so ist mittels Vereinbarungen durch den öffentlichen Träger sicherzustellen, dass die freien Träger den Schutzauftrag für die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen entsprechend der Regelungen in § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen und eine eigene Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und der Eltern, Kinder und Jugendlichen vornehmen.

2.3.2 Das Verhältnis zwischen Bürgerin/Bürger und Leistungserbringer

Entscheiden sich die Personensorgeberechtigten oder jungen Volljährigen für einen Leistungserbringer, entsteht zwischen beiden ein privatrechtlicher Vertrag. Gegenwärtig werden diese privatrechtlichen Verträge eher stillschweigend geschlossen.⁶ Sie

⁶ Obwohl dies in anderen Sozialleistungsbereichen durchaus üblich und z. T. sogar gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. z. B. für die häusliche Pflege § 120 Abs. 1 SGB XI), kommt es nach vorliegender Kenntnis im Rahmen der Leistungen ambulanter Erziehungshilfen so gut wie nie zu schriftlichen Verträgen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer. Laut Peter Frings hat die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich der Klientenrechte noch Entwicklungsbedarf (Frings, 2012).

umfassen einerseits die Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen seitens des freien Trägers und andererseits die Pflicht der Bürgerin/des Bürgers zur Entgeltzahlung an den Leistungserbringer (Münder, 2007). Dieser privat-rechtliche Vertrag ist dabei zunächst rein rechtlich gesehen unabhängig von der Frage, ob die/der Personensorgeberechtigte/junge Volljährige gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Entgeltübernahme hat, denn: Im Verhältnis zum freien Träger tritt die/der Leistungsberechtigte dem Privatrecht entsprechend als Vertragspartner/-in auf.



Ganz deutlich wird hieran: die Inanspruchnahme der Leistungen der freien Träger erfolgt nicht durch das Jugendamt (Leistungsträger) etwa in einem Verhältnis von Auftraggeber und Auftragnehmer, sondern der Bürger bzw. Leistungsberechtigte nimmt das Angebot in Anspruch und der öffentliche Träger übernimmt die Kosten dafür, sofern ein Bewilligungsbescheid und eine im Umfang entsprechend miteinander vereinbarte Hilfeplanung vorliegen.

Damit sind auch einer Selbstbeschaffung von Leistungen der Jugendhilfe enge Grenzen gesetzt: Wenn junge Volljährige oder Eltern für sich oder ihre Kinder ambulante erzieherische Hilfen auf eigene Initiative hin in Anspruch nehmen – auch wenn sie z. B. durch das Jugend- oder Familiengericht dazu verpflichtet werden – oder aber wenn freie Träger mit konkreten Leistungsangeboten auf sie zugehen, ist das Jugendamt nicht zur Kostenübernahme verpflichtet. Jede Leistung im Bereich erzieherischer Hilfen setzt vielmehr ein Hilfeplanverfahren voraus, in dem der öffentliche Träger den erzieherischen Bedarf feststellt und konkretisiert sowie das Wunsch- und Wahlrecht beachtet wird (vgl. § 36a SGB VIII).⁷

2.3.3 Das Verhältnis zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringer

Die Beziehung zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringer konkretisiert sich rechtlich gesehen im Einzelfall über die Kostenzusage. Hier kommt öffentliches Recht zur Anwendung. Mit der Kostenzusage sichert das Jugendamt dem freien Träger die Übernahme des Entgelts für die erbrachte Leistung im Einzelfall zu. Die fallbezogene schriftliche Kostenzusage unmittelbar an den freien Träger ist unbedingt erforderlich, schon um Missverständnisse z. B. über den vereinbarten Umfang der Hilfe, Grund- und Zusatzleistungen etc. zu vermeiden.

Die Kostenzusage ist in der Regel eingebunden in Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII, die im Falle rechtsanspruchsgesicherter Leistungen zwischen öffentlichen und freien Trägern auszuhandeln sind.

⁷ Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Leistungsberechtigte vor Inanspruchnahme das Jugendamt über den Bedarf informiert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorliegen und die Hilfe unmittelbar erforderlich ist, weil sie beispielsweise keinen Aufschub duldet, bis eine Entscheidung im Jugendamt oder vor Gericht vorliegt.

Die Vereinbarungen dokumentieren: Wenn die Leistungsberechtigten das Angebot eines freien Trägers in Anspruch nehmen, besteht zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Träger Einigkeit über die Höhe der Kosten für eine nach Art und Umfang bestimmte Leistung.



2.4 Vereinbarungen als Aushandlungsprozesse zwischen öffentlichen und freien Trägern

In den vergangenen Novellierungen zum SGB VIII haben Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern einen sichtbaren Bedeutungszuwachs erfahren.⁸ Dies ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass der Gesetzgeber nur Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben einseitig verpflichten kann. Wenn freie Träger in die Gewährleistung von Rechtsansprüchen der Adressatinnen und Adressaten – z. B. auf Schutz vor Gefährdungen, auf Leistungen erzieherischer Hilfen, auf Sozialdatenschutz – eingebunden sind, bedarf es daher entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen freien und öffentlichem Träger.

Für den Bereich ambulanter erzieherischer Hilfen sind Vereinbarungen gesetzlich vorgesehen im Hinblick auf:

- § 8a Abs. 2 SGB VIII: Vereinbarungen im Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die beteiligten Fachkräfte,
- § 36a Abs. 2 SGB VIII: Vereinbarungen zur Leistungserbringung und Übernahme der Kosten für niedrigschwellige ambulante erzieherische Hilfen wie z. B. Erziehungsberatung,
- § 61 Abs. 3 SGB VIII: Schutz von Sozialdaten,
- § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen⁹,
- § 77 SGB VIII: Vereinbarungen über die Höhe der Kosten bei Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste.

Abspraken hierzu sind zwischen öffentlichen und freien Trägern entsprechend auch vertraglich zu regeln.

Der hohe Stellenwert von Vereinbarungen ist aber auch Ausdruck, dass das diskursive Aushandeln als Grundprinzip das Handeln der Akteure in der Jugendhilfe leitet – sei es im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, zwischen freien und öffentlichen Trägern oder auch im Umgang mit weiteren Kooperationspartnern wie Schule und Gesundheitswesen. Dieses Grundprinzip beruht auf der Tatsache, dass die Beziehungen zwischen den Beteiligten in der Jugendhilfe bis auf wenige Ausnahmen (wie z. B. die Prüfung des erzieherischen Bedarfs) als partnerschaftliche Verhältnisse angelegt sind, und dem Wissen darum, dass gemeinsame Inhalte dann die größte Wirksamkeit

⁸ Ablesbar u. a. an den zahlreichen mit dem Zusatz „a“ versehenen gesetzlichen Regelungen, in denen Vereinbarungen eine Rolle spielen (§§ 8a, 72a etc.) und die ein Hinweis auf nachträgliche Einfügungen sind.

⁹ Vgl. dazu die im Dezember 2012 veröffentlichten Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen (Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, kommunale Spitzenverbände NRW und landeszentraler Arbeitskreis der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5), 2012), Download unter: <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/RS/rundschreiben-2012/> (12.12.2012)

entfalten, wenn sie von den Beteiligten gemeinsam entwickelt, akzeptiert und getragen werden.

Kennzeichnend für Vereinbarungen im Geltungsbereich des SGB VIII ist,

- dass sie Ergebnisse von Aushandlungsprozessen zwischen gleichberechtigten Partnern sind.
Sie unterscheiden sich damit von Verordnungen und Verwaltungsakten, die einseitig in einem hierarchischen Verhältnis erlassen werden und damit dem partnerschaftlichen Verhältnis von Jugendamt und freien Trägern nicht entsprechen.
- dass die gesetzlichen Vorgaben den Partnern Handlungsspielräume belassen, deren Ausgestaltung sie miteinander abstimmen.
So müssen beispielsweise Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII einerseits die vorgesehenen Verfahrensschritte bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII widerspiegeln. Andererseits sind diese jedoch nicht als abschließendes Handlungsprogramm zu verstehen, sondern vor Ort kommunal auszugestalten, z. B. im Hinblick auf die Kriterien der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft oder das Schnittstellenmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern.
- dass der Bezugspunkt die in gemeinsamer Verantwortung zu gestaltende Praxis darstellt. Vereinbarungen werden entsprechend gemeinsam erarbeitet.
Sie unterscheiden sich damit von Verhandlungen, deren Fokus auf den Interessensausgleich und die Vermittlung unterschiedlicher Positionen gerichtet ist.

Es ist daher sinnvoll zu unterscheiden: Welche Vereinbarungen sind gesetzlich vorgeschrieben und welche Inhalte müssen entsprechend Inhalt von Verträgen sein? Was kann und sollte darüber hinaus Gegenstand von Aushandlungsprozessen sein und im Ergebnis als Vereinbarung schriftlich dokumentiert werden? Wo sollen auch ergänzende (mündliche) Absprachen möglich sein?

Im Bereich der ambulanten Erziehungshilfe stellen sich in der Zusammenarbeit vor allem folgende Aufgaben, die sinnvollerweise zum Gegenstand von Aushandlungsprozessen und Vereinbarungen gemacht werden (Albus, 2010):

- **Leistung, Qualität, Entgelt:** Für die Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Erziehungshilfen schreibt der Gesetzgeber Vereinbarungen über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII vor. Die Frage, welche Kosten abrechnungsfähig sind, entscheidet sich aber anhand der zu erbringenden Leistung und der hinterlegten Qualität der Leistungen, so dass hierüber zunächst eine Verständigung herzustellen ist und analog der Regelungen in den §§ 78 a-e SGB VIII Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen als Einheit angesehen werden sollten.
 - **Qualitätsentwicklung:** Die mit dem § 79a SGB VIII neu verankerte Verpflichtung des öffentlichen Trägers zu umfassender Qualitätsentwicklung für alle Bereiche der Jugendhilfe, fordert Aushandlungsprozesse mit freien Trägern geradezu heraus.
-

Qualität kann beziehungsweise sollte nicht verordnet werden. Merkmale und Indikatoren, die für beide Seiten gelebte Praxis werden sollen, sind vielmehr in einem kommunikativen und partizipativen Prozess zu entwickeln, wobei allerdings auf anerkannte oder bereits (überregional) entwickelte/verhandelte Kriterien zurückgegriffen werden sollte.

- **Hilfeplanverfahren:** In der Gewährung, Erbringung und Evaluation von Leistungen erzieherischer Hilfen sind öffentlicher und freier Träger gefordert, ihre Rollenwahrnehmung und ihre Arbeitsweisen so aufeinander abzustimmen, dass der gesamte Prozess der Hilfeplanung von den Adressatinnen und Adressaten als einheitlicher Prozess erfahren werden kann. Die Evaluation des Modellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ zeigt, dass es bei den Abläufen zwischen Jugendamt und freien Trägern hohe Reibungsverluste gibt und die Ersetzung dieser Reibungsverluste durch verbindlich vereinbarte Verfahrensabläufe zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern die Wirkungen von Hilfeprozessen signifikant erhöht (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2010).

Die Aushandlung von Vereinbarungen kann sich weiterhin auf einen einzelnen Sozialraum, eine spezifische Hilfeart oder einzelne fachliche Fragen (z. B. Hilfen für Alleinerziehende, junge Frauen mit Kindern o. ä.) beziehen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII oder § 72a SGB VIII können als integraler Bestandteil oder als separater Aushandlungsprozess angelegt sein. Form und Inhalt der Aushandlung (z. B. Einzelvereinbarungen oder Gesamtvereinbarungen mit allen Trägern) sind abhängig vom jeweiligen Ziel und dem kommunalen Bedarf (vgl. dazu weiter Kap. 6).

„Vereinbarungen sind organisiertes Vertrauen“ (Verein für Kommunalwissenschaften e. V., 2007). Sich in einen gemeinsamen Aushandlungsprozess zu begeben, setzen zunächst Vertrauen in das Gegenüber und die Zuversicht voraus, dass das Ergebnis für beide gewinnbringend sein kann. Verlässlichkeit, Transparenz und Verständigungsbereitschaft sind Grundvoraussetzungen und müssen im Prozess selbst immer wieder hergestellt und bestätigt werden.

Nicht die Vereinbarung selbst, sondern die gemeinsame Entwicklung der Vereinbarung ist der Schlüssel dafür, dass sich das Zusammenwirken freier und öffentlicher Träger in der Praxis bewährt.

Werden Vereinbarungen geschlossen, so müssen diese geltendem Recht entsprechen. Sie müssen

- die unterschiedlichen Rollen und Rechtsbeziehungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis achten,
- das Wunsch- und Wahlrecht der Adressatinnen und Adressaten gewährleisten,
- und das Recht auf freie Berufsausübung und freien Marktzugang der Träger wahren.

Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise eine unmittelbare Finanzierung fester Trägerkontingente nicht möglich. Denn diese läuft einerseits Gefahr, das Wunsch- und

Wahlrecht der Adressatinnen und Adressaten einzuschränken und widerspricht mit der direkten Finanzierung zwischen Jugendamt und freiem Träger dem für das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis grundlegenden Prinzip der Entgeltübernahme. Außerdem schränkt ein solches geschlossenes Modell die Rechte anderer Träger ein (Gerlach & Hinrichs, 2010) (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2012) (mehr dazu in Kap. 5 Entgelte).

2.5 Sinnvolle Bestandteile von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern

Grundsätzlich gilt die Vertragsfreiheit. Beim Abschluss sollten sich die Parteien auf die wesentlichen Aspekte verständigen, die vertraglich geregelt werden sollten. Diese sind zunächst die Dimensionen Leistung, Qualität und Entgelt:

- **Art und der Umfang der Leistung**

Art und Umfang der Leistungen sollten in einer Leistungsbeschreibung klar und deutlich dargelegt werden, damit die Leistungsbestandteile für alle Parteien transparent sind. (vgl. dazu im weiteren Kap. 3)

- **Qualität des Leistungsangebotes**

Hier geht es um Kriterien zur Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungen und die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung bzw. Sicherung der Qualität. (vgl. dazu im weiteren Kap. 4)

- **Entgelte, Abrechnung**

Zu regeln sind im Einzelnen die Kostenkalkulation des Angebotes, der Berechnungsmodus (prospektiv oder retrospektiv), die Finanzierungsform auf der Basis von Fachleistungsstunden, Pauschalen etc. sowie die Abrechnungsmodalitäten (vgl. dazu im weiteren Kap. 5)

Hinzu kommen sollten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und Kommunikation der Vertragsparteien wie z. B.

- **Kontakte, Mitteilungspflichten**

Hierzu zählen z. B. Absprachen darüber, wann bei laufenden Hilfen eine Kontaktaufnahme des freien zum öffentlichen Träger notwendig ist.

- **Fallübergreifende Kommunikation (Evaluation, Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII)**

Es gilt zu vereinbaren, in welcher Form (Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII, Qualitätsdialog, Trägergespräche, Fachtagungen o. ä.), mit welchem Rhythmus und zu welchen Inhalten (Evaluation der Hilfen, Weiterentwicklung der Angebotsstruktur o. ä.) öffentlicher und freier Träger fallübergreifend Themen der ambulanten erzieherischen Hilfen miteinander beraten (vgl. dazu im weiteren Kap. 6).

- **Falldokumentation, Berichtswesen**

Hierunter fallen z. B. Fragen, wie die Leistungserbringung transparent gestaltet, effizient dokumentiert und ggf. überprüft werden kann.

Zu vereinbaren sind darüber hinaus weitere Inhalte, die sich aus anderen gesetzlichen Kontexten ergeben bzw. grundsätzliche Bestandteile von Verträgen sind wie:

- **Datenschutzbestimmungen**

Anvertraute Sozialdaten im Rahmen der persönlichen oder erzieherischen Hilfe dürfen, außer bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 65 SGB VIII), nur mit dem Einverständnis der Adressatinnen und Adressaten weitergegeben werden (§§ 61 ff. SGB VIII). Diesem Sozialdatenschutz sind auch die freien Träger verpflichtet.

Eine entsprechende Datenschutzerklärung ist Voraussetzung jeder Vereinbarung!

- **Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Der im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes novellierte § 8a Abs. 1 SGB VIII gibt konkrete Hinweise, welche Verfahrensschritte (eigene Gefährdungseinschätzung auf Seiten der freien Träger, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Einbezug der Erziehungsberechtigten/Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, Information des Jugendamtes bei anhaltender Gefährdung) und Inhalte (Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft) Gegenstand der Vereinbarung sein sollten. Hinweis: Die Garantienstellung des öffentlichen Trägers ist dabei nicht delegierbar, gleichwohl können auch den freien Träger der Jugendhilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen Garantienpflichten treffen!

- **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Gemäß § 72b SGB VIII müssen die Träger in Vereinbarungen erklären, wie sie durch regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sicherstellen, dass sie keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen, und sich gemeinsam mit dem öffentlichen Träger darauf verständigen, für welche Tätigkeiten für neben- oder ehrenamtliche Personen erweiterte Führungszeugnisse einzufordern sind. Eine Orientierung dazu bieten die Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) (Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, kommunale Spitzenverbände NRW und landeszentraler Arbeitskreis der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) , 2012).

- **Umgang mit Konflikten/Schlichtung**

Es sollte ein Verfahren festgelegt werden, wie die Vertragspartner mit Konflikten umgehen und wer Ansprechperson ist. Der Hamburger Rahmenvertrag für die ambulanten Erziehungshilfen (s. Anhang) schreibt z. B. fest, dass wenn der freie Träger wiederholt gegen die Inhalte der Leistungsvereinbarung verstößt, eine Überprüfung der Leistung seitens des öffentlichen Trägers in Auftrag gegeben werden kann.¹⁰

¹⁰ Siehe Hamburger Rahmenvertrag für ambulante Erziehungshilfen im Anhang. (Freie und Hansestadt Hamburg, 2010)

- **Salvatorische Klausel**

Diese Klausel beinhaltet, dass falls eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein sollte, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

- **Laufzeit und Kündigung**

Ist das Vertragsverhältnis von vornherein befristet oder unbefristet? Die regulären Kündigungsfristen und die Anlässe für außerordentliche Kündigungen und die damit verbundenen Verfahren und Fristen sind zu regeln.

3. Leistungen ambulanter erzieherischer Hilfen

Die ambulanten erzieherischen Hilfen sind Leistungen, die nach §§ 27 ff. SGB VIII gewährt werden.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. (...)
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen. (...)

3.1 Definition ambulante erzieherische Hilfen

Ambulante erzieherische Hilfen sind Leistungen der Jugendhilfe, die in der Regel in der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien erbracht werden und darauf zielen, in belasteten Situationen das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung zu verwirklichen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Die Hilfen richten sich

- an die Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigten, um sie zur Versorgung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder zu befähigen ((Wieder-)Herstellung der Erziehungsfähigkeit) bzw. um vorübergehend fehlende Elternfunktionen zu kompensieren,
- und/oder an die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, um sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und/oder ihren Prozess der Verselbständigung zu unterstützen.

Es handelt sich dabei in der Regel um (sozial)pädagogische oder damit verbundene therapeutische Leistungen, die auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Hilfeplanung und Zielvereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß §§ 27 ff. SGB VIII – jeweils auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige“ – erbracht werden.¹¹ Die Art, zeitliche und betreuende Intensität der Hilfe orientieren sich am erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Sofern zur Gewährleistung des Kindeswohls geeignet und not-

¹¹ Weitere ambulante Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe sind Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie (z. B. § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) oder Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit seelischen Behinderungen (§ 35a SGB VIII).

wendig, können in Verbindung mit den sozialpädagogischen Leistungen auch weitere Hilfen (z. B. Haushaltsorganisation, Gesundheitshilfe o. ä.) als ambulante Leistung der Jugendhilfe gewährt oder unterschiedliche Leistungen flexibel miteinander kombiniert werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Entsprechend kann eine ambulante Hilfe auch vorbereitend, nachgehend oder parallel zu einer (teil-)stationären Hilfe erfolgen.

Ambulante erzieherische Hilfen sind für die Adressatinnen und Adressaten kostenfrei.

Mit der Zielsetzung, passgenauer auf die Bedarfe von Mädchen und Jungen, Müttern und Vätern reagieren zu können, haben die Träger der Erziehungshilfen in den vergangenen Jahrzehnten die Leistungen ausdifferenziert, flexibilisiert und unterschiedliche Hilfen miteinander kombiniert.¹² Die Leistungen ambulanter Erziehungshilfen lassen sich heute entsprechend längst nicht mehr nur den Paragrafen §§ 28 bis 35 SGB VIII zuordnen. Die Hilfen sind dadurch zeitnaher, aktueller, orts- und fallspezifischer sowie differenzierter geworden. Neben den in §§ 28 bis 35 SGB VIII beschriebenen ambulanten Leistungen, lässt gerade § 27 Abs. 2 SGB VIII viel Spielraum für kreative Konzepte. Niedrigschwellige Hilfen können sozialpädagogische Hilfen sinnvoll ergänzen, genauso können eine stärkere Vernetzung von stationären und ambulanten Angeboten sowie die Verzahnung ambulanter Leistungen mit Regelangeboten zielführend sein. Auch Maßnahmen der Jugendsozialarbeit können eine notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung sein, wenn ein HzE-Bedarf vorliegt (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) (Kunkel, 2011).¹³

Eine solch notwendige Offenheit für die flexible und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Leistungsfeldes ambulanter Erziehungshilfen sollte sich auch in Vereinbarungen widerspiegeln, indem z. B. trägerspezifisch die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen oder Kommunikationsformen zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Angebotsstruktur miteinander ausgehandelt werden.

3.2 Fachliche Leitlinien

Die Leistungsangebote der freien Träger beziehen sich auf die vom öffentlichen Träger ermittelten Hilfebedarfe von Adressatinnen und Adressaten. Dabei sollte der öffentliche Träger fachliche Leitlinien des pädagogischen Handelns gemeinsam mit den freien Trägern zugrundelegen, die dem aktuellen gesellschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Diskurs entsprechen und das gemeinsame fachliche Handeln des freien und öffentlichen Trägers leiten. Sie können beispielsweise in den AGs nach § 78 SGB VIII miteinander entwickelt, über den Jugendhilfeausschuss verbindlich verankert werden und sollten sich dann auch entsprechend in den Konzepten und Leistungsbeschreibungen der Träger widerspiegeln. Dies sind vor allem:

¹² In den Anfängen wurde der Begriff der Flexiblen Erziehungshilfen geprägt, der sich heute für individuelle Hilfssettings längst etabliert hat (Klatetzki, 1995).

¹³ Exemplarisch werden einige Modelle genannt: Einzelhilfe oder Soziale Gruppenarbeit wird in Regelinstitutionen angeboten, zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen, in Schulen, im offenen Ganztage, in Sportvereinen, Individual- und erlebnispädagogische Maßnahmen können völlig ortsungebunden sein, Einzelfallhilfe ist verknüpft mit präventiven Angeboten, wie zum Beispiel einem Müttercafé im Stadtteil oder einem Zirkusprojekt für Kinder und Jugendliche, Stationäre Hilfen für das Kind/den Jugendlichen werden durch ambulante Hilfen für die ganze Familie ergänzt.

- **Das Wohl des Kindes**

Der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung ist gegeben, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII). Achtsamkeit für das Kindeswohl hat deshalb auch in der Leistungserbringung oberste Priorität. Die mit zunehmendem Alter wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln sowie die besonderen sozialen Bedürfnisse und Eigenarten sind dabei zu berücksichtigen.

Möglicher Indikator: Wie werden die Grund- und Wachstumsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach Sicherheit, sozialen Beziehungen, Anerkennung, Selbstverwirklichung etc. unterstützt (vgl. Maslowsche Bedürfnispyramide, (LWL-Landesjugendamt, 2011))? Hat der Träger ein internes Konzept zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung?

- **Kinderrechte, Partizipation**

In Zentrum der Hilfen stehen Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Die Hilfen zielen auf die Verwirklichung der Kinderrechte im Hinblick auf Erziehung, gesellschaftliche Teilhabe, ein gesundes Aufwachsen, Schutz vor Gewalt etc.. Die umfassende Partizipation der Adressatinnen und Adressaten bei der Zielformulierung der Hilfe und der inhaltlichen Gestaltung des Unterstützungsprozesses sind Ausdruck dieses Verständnisses.

Möglicher Indikator: Werden – und wenn ja wie – Hilfeplangespräche mit den Adressatinnen und Adressaten vorbereitet? Gibt es ein Beschwerdemanagement?

- **Ressourcenorientierung**

Die individuellen Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten sind zu ermitteln und zu nutzen, um mittels eines passgenauen Hilfeangebotes zur Stärkung und (Weiter-)Entwicklung der Ressourcen beizutragen.

Möglicher Indikator: Werden Methoden eingesetzt, um die Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten zu erheben? Inwiefern fließen diese in Berichte und Falldokumentationen ein?

- **Sozialraumorientierung**

Die Ressourcen des Sozialraums werden in die Hilfe einbezogen und genutzt. Es bestehen Kooperationen mit den Regelsystemen wie Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Jugendhilfe und Schulen sowie zu anderen Akteuren im Sozialraum. Der Träger trägt auch fallunabhängig zur Weiterentwicklung der sozialräumlichen Ressourcen bei.

Möglicher Indikator: Ist der Träger im Sozialraum präsent und kennt die vor Ort vorhandenen Angebote? Beteiligt sich der Träger an Stadtteilkonferenzen u. ä.?

- **Interkulturelle Kompetenz**

Bei Familien mit Zuwanderungsgeschichte ist der ethnische, religiöse und kulturelle Hintergrund zu berücksichtigen und in die Arbeit einzubeziehen.

Möglicher Indikator: Beschäftigt der Träger Fachkräfte mit Migrationshintergrund bzw. mit Fortbildungen im Bereich interkultureller Kompetenz?

- **Gender Mainstreaming**

Die Hilfen berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Lebenslagen und wirken darauf hin, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu fördern (vgl. § 9 Abs. 3 SGB VIII).

Möglicher Indikator: Werden Mütter und Väter, Mädchen und Jungen gleichberechtigt berücksichtigt? Welche Vorstellungen z. B. hinsichtlich der Arbeitsteilung in Beruf und Familie, der Berufstätigkeit von Müttern bzw. des Einbezugs von Vätern in die Erziehung, der Autonomiebestrebungen von Mädchen in der Pubertät bestimmen das fachliche Handeln? Werden Fortbildungen zu Gender-Aspekten besucht, gibt es ein internes Konzept zum Gender Mainstreaming?

- **Inklusion als Prinzip**

Die Hilfen stehen auch Familien, Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind, offen.

Möglicher Indikator: Inwieweit werden Eltern oder Kinder mit Behinderungen z. B. bei sozialräumlichen Angeboten angesprochen und erreicht? Gibt es Kenntnisse über und Kooperationen mit Angeboten der Behindertenhilfe?

- **Wirkungsorientierung der Hilfen**

Die Hilfe wird so ausgestaltet, dass die bestmögliche Wirkung mit angemessenen Mitteln erzielt wird.

Möglicher Indikator: Wie setzt der Träger die im Hilfeplan vereinbarten Ziele um (Feinzielplanung o. ä.)? Gibt es eine trägerinterne Evaluation der Hilfen?

- **Flexibler Umgang mit gesellschaftlichen Veränderungen**

Auf gesellschaftliche Veränderungen ist in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger adäquat zu reagieren.

Möglicher Indikator: Beteiligt sich der Träger an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, um wahrgenommene Bedarfslagen in den örtlichen Fachdiskurs einzubringen? Reagiert der Träger mit der Vorlage neuer Konzepte und Anregungen flexibel auf sich verändernde Bedarfslagen? Ist der Träger in der Lage, sich z. B. durch Personalentwicklungsmaßnahmen auf sich verändernde Bedarfe einzustellen?

3.3 Konzepte und Leistungsbeschreibungen

In der Frage, wie sie die fachlichen Leitlinien in der Gestaltung der Hilfen umsetzen, können die Träger autonom handeln. Wenn aber auf örtlicher Ebene entsprechende fachliche Leitorientierungen vorliegen (z. B. durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses, als Arbeitsgrundlage der AGs nach § 78 SGB VIII o. ä.), kann durchaus verlangt werden, dass die Träger Aussagen zu der Frage machen, wie sie diese Leitorientierungen mit Leben füllen. Diese sind dann Bestandteil der vorzulegenden Konzepte.

Konzepte

Das Konzept eines Trägers beschreibt die Grundlagen des sozialpädagogischen Handelns bezogen auf ein konkretes Angebot. Konzepte klären Begrifflichkeiten, Ziele des

fachlichen Handelns und Zielgruppen, deren Bedeutsamkeit in Bezug auf die soziale Umwelt und den Erfahrungshintergrund des Trägers. In der Regel werden Konzepte schriftlich niedergelegt und sollten zu folgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Zum Begründungszusammenhang – an welchen Bedarf knüpft das Angebot an?
- Zur Zielgruppe – für wen ist das Angebot gedacht?
- Zu den Zielen – was soll mit dem Angebot erreicht werden?
- Zur fachlichen Orientierung und pädagogischen Sichtweise – welche theoretischen Ansätze liegen dem Angebot zugrunde?
- Zum Inhalt und Umfang der Leistung – wie genau wird die Hilfe inhaltlich ausgestaltet und organisiert?
- Zu Methoden und Instrumenten – welche Methoden, Instrumente, Hilfsmittel werden verwendet?
- Zur Qualitätssicherung und Evaluation – wie wird überprüft, ob das Angebot bedarfsgerecht und wirksam ist? Wie wird die fachliche Weiterentwicklung des Angebots organisiert?

Konzepte sollten in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Relevanz und Aktualität überprüft werden.

Leistungsbeschreibungen

Für die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen werden vor Ort in der Regel Leistungsbeschreibungen herangezogen. Eine Leistungsbeschreibung nimmt die essentiellen Bestandteile des Konzepts auf, geht aber in der Konkretisierung von Art und Umfang des Leistungsangebots über die Aussagen eines Konzeptes deutlich hinaus und gibt detaillierte Auskunft über

- **Rechtsgrundlage und Ziele**

Auf welche Rechtsgrundlage und Zielsetzung ambulanter Erziehungshilfen bezieht sich das Angebot?

- o (Wieder-)Herstellung der Erziehungsfähigkeit (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)
- o Gewährleistung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/Jugendlichen (§ 1 Abs.3, Satz 1 SGB VIII) in belasteten Situationen
- o Verselbständigung (§ 41 SGB VIII)
- o Sicherung des Kindeswohls (§ 1 Abs. 3, Satz 3 SGB VIII)

- **Fachliche Ausrichtung**

Mit welcher Qualifikation wird die Hilfe geleistet?

- o Sozialpädagogische Leistungen
- o Therapeutische Leistungen
- o Nicht-pädagogische Leistungen wie haushaltsnahe Dienstleistungen, Familienhebammen, Babysitterdienste, Nachhilfe, Hauswirtschaftskraft, etc.

- **Fachliche Leitlinien und deren Umsetzung**

Welche pädagogischen/therapeutischen Grundhaltungen kennzeichnen die Arbeit? In welcher Form werden vor Ort vorhandene fachliche Leitlinien in der konkreten Arbeit

umgesetzt? Dazu gehören z. B. Aussagen wie: „Die Räume des Trägers befinden sich in einem bestimmten Stadt-, Ortsteil (Sozialraumorientierung) und sind für Rollstuhlfahrer/innen erreichbar“ (Inklusion) oder „Mit den Adressatinnen und Adressaten werden regelmäßig Ressourcen überprüft und dokumentiert“ (Partizipation, Ressourcenorientierung).

- **Zielgruppe**

Wer sind die Adressatinnen und Adressaten des Angebots? Ist es für Kinder, Jugendliche, Eltern oder die ganze Familie bestimmt? Werden besondere Problemlagen berücksichtigt oder speziell in den Blick genommen, z. B. Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen, Migrationshintergrund, Behinderung? Gibt es bestimmte Voraussetzungen, um das Angebot in Anspruch nehmen zu können?

- **Direkte und indirekte Tätigkeiten**

Hier sind die Tätigkeiten gemeint, die unmittelbar mit den Adressatinnen und Adressaten erbracht werden (direkte Tätigkeiten), Erarbeiten eines Kontraktes mit der Familie, Sozialpädagogische Diagnostik mit den Adressatinnen und Adressaten, Zielplanung mit Indikatoren, Gestaltung des Hilfeprozesses und die damit verbundenen Tätigkeiten (indirekte Tätigkeiten), wie kollegiale Fallberatung, Supervision, organisatorische Abstimmungen im Team und die Verwaltungstätigkeiten der Fachkräfte. Eine Beschreibung der Tätigkeiten im Sozialraum sollte ebenfalls erfolgen z. B. Teilnahme an Stadtteilkonferenzen, Kooperationen mit anderen Jugendhilfeträgern und Regelsystemen, Kontakthalten zu bestimmten Akteuren oder Institutionen.

- **Methodenrepertoire**

Die Hilfe wird als Einzelfallarbeit (z. B. in der Familien, in Regeleinrichtungen wie Offener Ganztage oder Kindertageseinrichtung, in Kombination mit in anderen stationären oder teilstationären erzieherischen Hilfen stattfinden) oder als Gruppenarbeit (z. B. im Sozialraum, im Sportverein) angeboten.

Darunter fallen aber auch die verschiedenen sozialpädagogischen oder therapeutischen Diagnosemethoden (Genogramm, Soziales Atom, Ressourcencheck, Fallverstehen, Screening-Instrumente usw.) sowie Beratungs- und Betreuungsmethoden (Verhaltens-, Kommunikations- und Sozialtrainings, therapeutische Methoden usw.).

- **Leistungsumfang und Dauer**

Der Leistungsumfang beschreibt das Leistungsspektrum des Trägers. Wie sind Angebot und die dort tätigen Fachkräfte erreichbar? Wie schnell ist bei Bedarf das Angebot nutzbar? Betreut der Träger die Adressatinnen und Adressaten beispielsweise nur tagsüber im Rahmen der vereinbarten Stunden oder kann er zusätzlich eine Rufbereitschaft zur Verfügung stellen? Wird die Leistung am Lebensort der Adressatinnen und Adressaten erbracht? Ist das Angebot grundsätzlich zeitlich befristet oder wird die Dauer im Hilfeplan vereinbart?

- **Dokumentation des Hilfeverlaufs**

In welcher Form dokumentiert der Träger nachprüfbar den Hilfeverlauf? Wird beispielsweise ein pädagogisches Tagebuch geführt? Werden für die Hilfeplanfortschreibung

Berichte oder Tischvorlagen erstellt? Inwiefern werden evtl. Stellungnahmen und Berichte für die Justiz angefertigt?

- **Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)**

Was leistet der Träger im Kontext des Hilfeplanverfahrens? Werden die Gespräche mit den Adressatinnen und Adressaten vorbereitet? Wer nimmt seitens des Trägers an den Hilfeplangesprächen teil? Wie setzt der Träger die Vereinbarungen aus der Hilfeplanung um? Aus welchen Anlässen nimmt der Träger auch außerhalb des Hilfeplangesprächs Kontakt zum öffentlichen Träger auf?

- **Personaleinsatz**

Welche qualitativen Aspekte und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt der Träger bei der Bereitstellung von Personal?

- o Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte (Studienabschlüsse und Zusatzausbildungen) (§ 72 SGB VIII) (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2005)
- o (Wieder-)Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (§ 72a SGB VIII)
- o Besondere Kenntnisse und Erfahrungen bzgl. der Fallarbeit, Sozialraum- und Netzwerkkennntnisse
- o Vertretungsregelungen
- o Regelungen zur Fach- und Dienstaufsicht
- o Arbeitsvertragsregelungen, z. B. Festanstellung, Befristungen, Honorarverträge, Stundenumfang/Voll-/Teilzeit
- o Personalentwicklungskonzepte

- **Räumliche und sächliche Ausstattung**

Findet die Hilfe ausschließlich im Lebensbereich der Adressatinnen und Adressaten statt, oder verfügt der Träger über Beratungs- und Therapieräume, niedrigschwellige Aufenthaltsmöglichkeiten wie z. B. einen offenen Treff? Wie mobil sind die Fachkräfte und wie funktioniert die Kommunikation mit ihnen (Diensthandy)?

- **Beschwerdemanagement**

Verfügt der Träger über ein Verfahren, wie sich Adressatinnen und Adressaten über Unzulänglichkeiten der Hilfe beschweren können?

- **Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Evaluert der Träger seine Hilfen und in welcher Form? Welche Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung werden ergriffen? Wie wird hierüber Transparenz geschaffen (z. B. jährliche Qualitätsentwicklungsberichte mit Aussagen zu Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität?)

- **Leitung, Beratung und Verwaltung**

Welchen Beitrag leistet der overhead (Geschäftsführung, trägerinterne Fachberatung, Verwaltung o. ä.) für das Angebot? Welchem Spitzenverband gehört der Träger ggf. an?

3.4 Konsequenzen für Vereinbarungen

Voraussetzung für eine Leistungsvereinbarung ist, dass die Leistung für die Zielgruppe bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich sein muss.

Einer Vereinbarung sollte im Bedarfsfall das Konzept, auf jedem Fall aber eine Leistungsbeschreibung des Trägers beigefügt werden.

Zu einer strukturierten Leistungsbeschreibung gehören folgende Punkte:

- Anbieter mit Kontaktdaten,
- Art des Hilfeangebots, Rechtsgrundlage und Ziele,
- Zielgruppe,
- konzeptionelle Überlegungen (falls kein gesonderte Vorlage eines Konzeptes für notwendig erachtet wird),
- fachliche Leitlinien und deren Umsetzung
 - o Aussagen zu Beschwerdeverfahren, Partizipation, Sozialraumorientierung etc.,
- Konkretisierung von Inhalt und Umfang der sozialpädagogischen Leistung z. B. differenziert nach
 - o Direkten und indirekten Tätigkeiten
oder nach
 - o Bearbeitungsphasen
Fallannahme, sozialpädagogische Diagnostik, Vorbereitung und Durchführung Hilfeplangespräche, Teilziel- oder Ergebnisplanung, Kontakte mit den Adressatinnen und Adressaten, Dokumentation des Hilfeverlaufs, Beendigung der Hilfe etc.,
- Methodeneinsatz,
- Leistungsumfang,
- Dokumentation und Berichtswesen,
- Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger,
- personelle, sächliche und räumliche Ausstattung,
- Leistungen von Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung, Dienst- und Fachaufsicht.

Es empfiehlt sich, ein einheitliches Raster mit den relevanten Eckpunkten (tabellarisch) einer Leistungsbeschreibung zu erstellen, das jeweils von den freien Trägern ausgefüllt wird. Auf diese Weise kann eine Vergleichbarkeit der Leistungsangebote hergestellt werden.¹⁴

¹⁴ Siehe die beispielhaften Leistungsbeschreibungen aus Bonn, Bochum und Bremen im Anhang.

„Alles, was getan werden soll, ist es wert,
gut getan zu werden“ — Aristoteles

4. Qualität und Wirkungsorientierung

Dreh- und Angelpunkt kommunaler Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern sind die Aushandlung und Festlegung von Qualitätsmerkmalen und -anforderungen. Einerseits ist mittlerweile durch zahlreiche Forschungen – wie u. a. das breite Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ – belegt, dass Ergebnis und Erfolg einer Hilfe in entscheidender Weise davon abhängen, ob bestimmte Qualitätsmerkmale eingehalten werden wie beispielsweise die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Hilfestaltung/Hilfeplanung, die Kompetenz des Fachpersonals und dessen organisatorische Einbindung (Albus, et al., 2010) (Köckeritz, 2009). Andererseits haben die Qualitätsmerkmale maßgeblich Einfluss auf die Entgelte.

Mit dem im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes neu in das SGB VIII eingeführten § 79a SGB VIII wird die bereits nach § 78b Abs. 1 Satz 3 gegebene Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für zu vereinbarende Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität konkretisiert und die Qualitätsentwicklung als zentrale Aufgabe des öffentlichen Trägers festgeschrieben.

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Der öffentliche Träger muss demnach auch für den Bereich ambulanter erzieherischer Hilfen

- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität festlegen („Woran bemisst sich die Qualität einer Hilfe?“),
- Auskunft darüber geben, wie diese gewährleistet und überprüft wird („Wie wird die Qualität einer Leistung sichergestellt?“)
- und die Frage beantworten, wie diese weiterentwickelt und den fachlichen Erfordernissen angepasst wird (Qualitätsentwicklung).

Dabei beziehen sich die Qualitätsanforderungen sowohl auf die Leistungserbringung beim Jugendamt als auch beim freien Träger.

Was beinhaltet der Qualitätsbegriff? Man spricht von guter, mittlerer oder schlechter Qualität einer Ware oder Dienstleistung. Dem Qualitätsbegriff wird alltagssprachlich in der Regel eine Bewertung zugeordnet. Dabei ist der Begriff an sich neutral. Die International Organization for Standardization (ISO) definiert ihn folgendermaßen:

„Qualität ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse bezieht.“ (www.iso.org/iso/home.html)

Bezogen auf die ambulanten erzieherischen Hilfen bedeutet dies, dass die Qualität einer Hilfe, ihre Eigenschaften und Merkmale geeignet sein müssen, um „vorausgesetzte Erfordernisse“ zu erfüllen. Das heißt, diese „Erfordernisse“ müssen vor Beginn einer Hilfe klar sein, damit die Eignung der Leistungsqualität geprüft werden kann. Oder anders gesagt, die Hilfe muss zielführend sein, sie muss Eigenschaften und Merkmale aufweisen, die geeignet sind, die Adressatinnen und Adressaten effizient bei der Zielerreichung zu unterstützen. Sie muss Wirkungen erzielen.

Zur inhaltlichen Bestimmung dieser Qualitätsmerkmale und Eigenschaften orientiert sich die Jugendhilfe seit Jahren, wie auch andere soziale Bereiche, z. B. das Gesundheitswesen, an dem Qualitätskonzept von Avedis Donabedian, USA, der die Begriffe Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität, einführte.



- **Ergebnisqualität** ist die zum Ende der Hilfe (und über die unmittelbare Hilfe hinaus, wenn Nachhaltigkeitskriterien Bestandteil der Ergebnisqualität sind) erreichte Qualität des Ergebnisses der Hilfe für die Adressatinnen und Adressaten, z. B. die neu erworbene oder wieder gewonnene Erziehungskompetenz der Eltern so wie sie zu Beginn des Hilfeprozesses als Ziel vereinbart wurde.

- **Prozessqualität** ist die Übereinstimmung des tatsächlichen Prozesses der Jugendhilfedienstleistung mit dem vereinbarten Hilfeprozess, der auf das Erreichen der Ergebnisqualität (Hilfeplanziele) gerichtet ist. Dies beinhaltet die Gesamtheit der Interventionen der Fachkraft im Zusammenwirken mit den Adressatinnen und Adressaten, die erbrachten Teildienstleistungen und ihre Koordination.
- **Strukturqualität** meint die vorgehaltenen personellen, sachlichen und organisatorischen Qualitätspotenziale (Ressourcen), z. B. bauliche und technische Einrichtung, Personal und dessen Qualifikation, fachliche Ausstattung (Konzeption, Pläne, Dokumentation) sowie Aufbau- und Ablauforganisation.

4.1 Was ist Ergebnisqualität?

Woran macht sich die über die unmittelbare Hilfe hinaus (längerfristig) erreichte Ergebnisqualität für die Adressatinnen und Adressaten fest? Wie erkennt man, dass eine Hilfe hilfreich war und einen erkennbaren Nutzen für die Familie, das Kind, den Jugendlichen gebracht hat? Als Antwort auf diese Frage wird schnell deutlich, dass sich die Qualität nicht rein nach den Kosten einer Hilfe oder nach deren Laufzeit bemisst, sondern nach der Frage, inwieweit sich die Hilfe für sie/ihn im Alltag als hilfreich und nachhaltig erweist.¹⁵

Für die Steuerung der Hilfe ist es wichtig, bereits am Beginn der Hilfe das erwünschte Ergebnis in den Blick zu nehmen und mit allen Beteiligten Ziele zu vereinbaren, die den Fokus auf die Wirksamkeit der Hilfe legen. Die Ziele müssen so präzise formuliert werden, dass diese für alle verständlich, praktikabel und erreichbar sind. Anders formuliert: die Ziele müssen den SMART Kriterien entsprechen.

Zielkriterien



¹⁵ Das Projekt „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ misst diese Qualität in den Dimensionen der Verwirklichungs- und Befähigungschancen und fragt, ob die Hilfen dazu beitragen diese zu erhöhen (Albus, et al., 2010).

Die Ziele sind spezifisch, d. h. sie sind präzise, von anderen Zielen unterscheidbar, individuell und passgenau. Oder anders ausgedrückt, sie sind speziell geeignet und notwendig zur Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder des jungen Volljährigen entsprechenden Erziehung. Zur Überprüfung der Zielerreichung ist die Festlegung von Messgrößen (Indikatoren) unerlässlich. So können beispielsweise Einträge zur An- bzw. Abwesenheit in das Klassenbuch eine Messgröße für einen regelmäßigen Schulbesuch darstellen. Die Ziele sollen an dem Willen bzw. der Motivation der Adressatinnen und Adressaten anknüpfen und für diese attraktiv sein, und die Zielerreichung muss im zeitlich umrissenen Hilfeverlauf (terminiert) auch realisierbar sein.

Beispielhaft werden einige mögliche Zielformulierungen, die diesen Kriterien entsprechen, für ambulante erzieherische Hilfen angeführt:

- Die Familie strukturiert ihren Alltag entsprechend der Bedürfnisse des Kindes.
- Die Gesundheitsfürsorge des Kindes ist sicher gestellt.
- Die Erziehung der Kinder erfolgt frei von Gewalt.
- Das Kind besucht regelmäßig (definieren!) die Tagesbetreuung bzw. die Schule.
- Die Eltern regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbstständig mit dem Erfolg, dass der Lebensunterhalt der Familie sicher gestellt ist.
- Die Familie ist in der Lage, bei Bedarf das soziale Netzwerk für weiterführende Hilfen zu aktivieren.

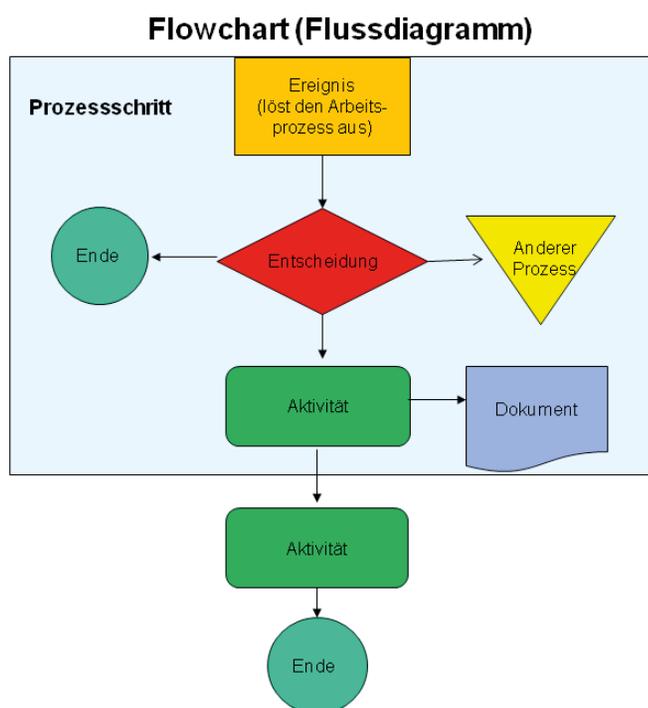
Da die Ergebnisqualität in Form von Richtungszielen bzw. Wirkungszielen bereits vor Hilfebeginn mit den Adressatinnen und Adressaten vereinbart werden sollte, liegt auf der Hand, dass hierfür das Jugendamt zuständig ist. Erst wenn klar ist, wohin die Reise gehen soll, kann die notwendige und geeignete Hilfe ausgewählt und regelmäßig auf ihre (weitere) Notwendigkeit und Eignung überprüft werden (§ 36 SGB VIII).¹⁶

4.2 Was ist Prozessqualität?

Die Ergebnisse der Hilfe hängen in einem hohen Maße von der Qualität des Hilfeprozesses ab. Die Möglichkeiten sind allgemein inhaltlich im Konzept und in der Leistungsbeschreibung beschrieben (s. Kap. 3). Aber die Frage, wie die Qualität der Leistung konkret aussieht, beantwortet sich erst mit der Festlegung der Prozessqualität einer Hilfe auf Fallebene. Die freien Träger haben in der Regel ein Qualitätsmanagement und in diesem Rahmen fallunabhängig ihre Kernprozesse definiert, beispielsweise der Hilfebeginn, der Betreuungsprozess, die Mitwirkung im Hilfeplanverfahren,

¹⁶ Operationalisierung von Hilfezielen: Der Begriff „Richtungsziel“ wird von Lüttringhaus/Streich verwendet (Lüttringhaus & Streich, 2007). Von Spiegel bezeichnet das Ziel am Ende der Hilfe als Wirkungsziel (Spiegel, 2011). Handlungs- bzw. Teilziele sind hierarchisch dem Richtungs- bzw. Wirkungsziel untergeordnet. Erst wenn sie erreicht sind, ist auch das Richtungs- bzw. Wirkungsziel erreicht, was gleichzeitig das Ende der Hilfe markiert. Handlungs- bzw. Teilziele sollten in der Regel von den Leistungserbringern mit den Adressatinnen und Adressaten erarbeitet werden, die im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung überprüft werden.
Beispiel von R. Haase, München: Kind geht regelmäßig an den Schultagen und an Sonntagen bis 21.00 h zu Bett und wird um 7.00 h geweckt. Kind erhält vor dem Schulbesuch ein vollwertiges Frühstück, das warme Mittagessen ist jeden Tag garantiert. An drei Tagen besucht das Kind nachmittags nach der Schule regelmäßig die Hausaufgabenhilfe, an den zwei Tagen, in denen ein Elternteil zuhause ist, hilft Mutter/Vater dem Kind bei der Hausaufgabenbearbeitung, bevor es zum Spielen geht. 1x die Woche wird das Kind zum Fußballtraining im Verein xy gebracht und wieder abgeholt.

die Beendigung der Hilfe. Auch das Jugendamt beschreibt im Rahmen von Qualitätsentwicklung seine Kernprozesse, z. B. das Hilfeplanverfahren, das wiederum aus einzelnen Teilprozessen besteht wie Falleingangsphase, Diagnosephase, Hilfeplanung, Evaluation. Die Visualisierung von Kernprozessen erfolgt mithilfe von Flowcharts und die inhaltliche Beschreibung jedes Teilprozesses verdeutlicht die Qualität.



Die Prozessqualität der Leistungserbringung des öffentlichen und der freien Träger sollte sich unter anderem an folgenden Merkmalen orientieren:

- **Partizipation (Zugänge, Vertraulichkeit)**

Die Familienmitglieder werden an der Entscheidung über die Eignung einer Hilfe auf der Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Ziele, an der Hilfeplanung und -fortschreibung, im Hilfealltag bzw. am gesamten Hilfeverlauf beteiligt.

- **Transparenz/Dokumentation**

Der Hilfeprozess ist für alle Beteiligten in allen Verfahrensschritten transparent gestaltet.

- **Fallsteuerung auf der Handlungsebene/ Dokumentation**

Es wird ein aussagekräftiges Dokumentationssystem (Hilfeplan/Hilfeplanvorlagen) angewandt, aus dem die Zielplanung, Indikatoren zur Zielerreichung und Handlungsschritte hervorgehen. Die Inhalte bilden die Grundlage für die Fallsteuerung.

- **Zieltreue (Abweichungsanalyse)**

Der Hilfeprozess ist so gestaltet, dass in den vereinbarten Zeiträumen die Ziele auch erreicht werden. Abweichungen von der Planung werden kurzfristig zwischen freiem

und öffentlichem Träger, mit den Personensorgeberechtigten und Kind beziehungsweise mit der/dem jungen Volljährigen kommuniziert.

- **Effizienz in der Zielerreichung**

Die angewandten Methoden stehen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen ist stimmig in dem Sinne, dass die Zielerreichung (Ergebnisqualität) mit dem geringstmöglichen Aufwand gewährleistet ist.

- **Methodenvielfalt, Kollegiale Beratung**

Der Methodeneinsatz und die Anwendung von Reflexionsmethoden wird im Fallbearbeitungsprozess deutlich, wenn bestimmte Methoden der Sozialpädagogischen Diagnostik und des pädagogischen Handelns und Kollegiale Beratung in jedem Fall als Standard zur Anwendung kommen.

Gemäß § 79a SGB VIII muss zuerst das Jugendamt die eigene Qualität einer kritischen Betrachtung unterziehen. Beim öffentlichen Träger erfolgt gemeinsam mit den Adressatinnen und Adressaten die Klärung des Unterstützungsbedarfs, die erste Zielfindung und die Einschätzung, welche Hilfe geeignet und notwendig sein könnte. Wenn hierfür Qualitätsmaßstäbe und Grundsätze definiert wurden, kann die Arbeit der freien Träger daran anknüpfen, beziehungsweise darauf aufbauen.

Aus der Adressatenperspektive handelt es sich um einen Arbeitsprozess, der mit dem Erstkontakt im Jugendamt beginnt und mit der Zielerreichung endet. Brüche oder Doppelungen sollten auch deshalb vermieden.¹⁷

4.3 Was ist Strukturqualität?

Auch die Strukturmerkmale beeinflussen maßgeblich die Wirkungen, die mit der Hilfe erzielt werden können und sollten unter diesem Aspekt beleuchtet und bewertet werden, z. B. welche Qualifikation braucht das Fachpersonal, um Entwicklungsprozesse bei den Adressatinnen und Adressaten initiieren, begleiten und verstetigen zu können und wie sind die Anstellungsverhältnisse gestaltet, die dafür den Rahmen bieten.

Beispiele für Strukturqualität sind:

- **Die Organisation des Leistungsanbieters**

Dazu gehören ein auf das Leitbild abgestimmtes Managementkonzept, eine an fachlichen Orientierungen ausgerichtete Angebotsstruktur und ein darauf abgestimmtes Finanzierungssystem, klare Regelungen zur Fachaufsicht etc.. Insbesondere auch die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Fachkräfte in ihrer Organisation wirken sich positiv auf die Wirksamkeit von Hilfen aus.¹⁸ Es sollte Transparenz über die Partizipationsmöglichkeiten des Personals in der Organisation hergestellt werden.

¹⁷ Die Stadt Ahlen hat gemeinsam mit freien Trägern einen abgestimmten Hilfeprozess entwickelt, siehe Anhang: Einige Hinweise für Vereinbarungen und Verträge aus Kommunen.

¹⁸ Das Modellprojekt ‚Wirkungsorientierte Jugendhilfe‘ hat gezeigt, dass die Zufriedenheit der Fachkräfte mit ihrem Arbeitsverhältnis, ihre Qualifikationsmöglichkeiten und Einflussmöglichkeiten ein entscheidender Wirkfaktor für den Erfolg der Hilfen ist (Albus, et al., 2010).

- **Das Personal**

Der Träger beschäftigt Fachkräfte mit einer für den Hilfebedarf und die Hilfeart angemessenen Qualifikation. Der Einsatz der Fachkräfte ist flexibel am Bedarf der Familien orientiert. Das kann auch die Option beinhalten, in den Abendstunden oder am Wochenende tätig zu werden. Es besteht Transparenz über Quantität und Qualifikation des Personals und die Rechtsnatur der Beschäftigungsverhältnisse (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin, 2013).

Um die Kontinuität der fachlichen Standards und Methoden zu wahren, sollte Wert auf berufserfahrenes und möglichst unbefristet angestelltes Personal gelegt werden. Die Personalentwicklung beinhaltet auch Supervision und Fortbildung. Fachkräfte ambulanter Erziehungshilfen arbeiten häufig allein in Familien, was spezifische Risiken der Verstrickung, der blinden Flecken o. ä. birgt und ausreichende Möglichkeiten des fachlichen Austauschs und der kollegialen Reflexion umso notwendiger macht (AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., 2012).

- **Die Qualität der Arbeitsbeziehung**

Um Wechsel und Abbrüche von Hilfen zu vermeiden, ist die Kontinuität und Verlässlichkeit der Arbeitsverhältnisse ein wichtiger Faktor. Eine für alle Beteiligten transparente und eindeutige Vertretungsregelung ist gewährleistet.

- **Die sachliche und räumliche Ausstattung**

Die Büroausstattung, eine Anlaufstelle für Adressatinnen und Adressaten etc. muss den konzeptionellen Erfordernissen entsprechen. Die Erreichbarkeit (Notrufnummer) muss gewährleistet sein.

- **Die Sozialraumkenntnisse bzw. der Lebensweltbezug**

Der Träger und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen Kenntnisse über die Ressourcen des Sozialraums haben, in dem die Familie lebt. Kennzeichnend für die ambulanten Erziehungshilfen ist das Tätigwerden in der unmittelbaren Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten, was ein besonderes Reflexions- und Einfühlungsvermögen erfordert.

- **Die Präsenz im Netzwerk**

Die aktive Mitwirkung in Netzwerken und deren Mitgestaltung ist für eine ressourcenorientierte Arbeit unumgänglich. Auch im Kontext des BKiSchG hat die verbindliche Zusammenarbeit in Netzwerken eine besondere Bedeutung gewonnen.

- **Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen**

Die Träger bzw. deren Fachkräfte übernehmen Aufgaben und Verantwortung in Arbeitsgruppen und beteiligen sich aktiv an der Entwicklung von Lösungen im Interesse der Adressatinnen und Adressaten.

- **Das Krisenmanagement**

Es muss z. B. bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ein klar geregeltes und transparentes Krisenmanagement geben, in das eine erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII eingebunden ist. Die Hilfe wird in Krisensituationen stabilisierend verändert und deeskalierende Maßnahmen stehen kurzfristig zur Verfügung.

- **Das Beschwerdemanagement**

Im Kontext seines Partizipationskonzeptes hat der Träger auch ein Konzept für den Umgang mit Beschwerden entwickelt. Die Erkenntnisse werden für die eigene Qualitätsentwicklung genutzt.

Die vorgenannten Strukturqualitätsmerkmale sind sowohl für die freien Träger als auch für den öffentlichen Träger selbst relevant. Hier gelten im Prinzip die gleichen Anforderungen, die an die Strukturqualität des Leistungserbringers gestellt werden.



Das Jugendamt ist gehalten personelle und sächliche Ressourcen in dem Umfang und in der Qualität vorzuhalten, dass die im Rahmen der Qualitätsentwicklung vereinbarten Maßstäbe für die Fallbearbeitung auch eingehalten werden können. Zum Beispiel braucht das Jugendamt für eine nach Qualitätsmaßstäben definierte Fallsteuerung Fachkräfte, die über die notwendige Kompetenz (Personalentwicklung), ausreichend Zeit (Personalbemessung) sowie über die erforderliche technische und räumliche Ausstattung verfügen.

4.4 Wirkungsüberprüfung und Controlling

Die Wirkungen ambulanter Erziehungshilfen müssen sowohl im Einzelfall (Fallebene) als auch fallübergreifend (Produktebene) betrachtet werden.

Auf der Fallebene wird die Qualität festgestellt in der Übereinstimmung und/oder Abweichung der tatsächlich erreichten Ziele mit den Hilfeplanziele zum geplanten Zielerreichungszeitpunkt (geplantes Hilfeende) und dazwischen zu den Hilfeplanüberprüfungszeitpunkten. Am Ende der Hilfe erfolgt eine Auswertung über den abschließenden Zielerreichungsgrad und die Zufriedenheit aller Beteiligten mit dem Hilfeprozess und dem Ergebnis.

In einer fallübergreifenden Wirkungsanalyse werden die qualitativen Voraussetzungen für ein zielorientiertes und effizientes Zusammenwirken der Beteiligten geschaffen. Auf dieser Grundlage können öffentliche und freie Träger miteinander fachliche Ziele und Indikatoren zur Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen in einer Stadt entwickeln. Die einzelfallbezogene Auswertung ist die Grundlage für die fallübergreifende Auswertung (Gaugel & Trede, 2007).

Während aber im Einzelfall Ziele und Indikatoren der Zielerreichung sehr detailliert beschrieben werden, bedarf es auf der Produktebene einer Zusammenfassung der Einzelfälle in übergreifenden Kategorien. Der öffentliche Träger und die Leistungserbringer erarbeiten beispielsweise auf der Basis der Ziele ambulanter Erziehungshilfe

- (Wieder-)Herstellung der Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten
- die Gewährung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/des Jugendlichen in belasteten Situationen
- Verselbständigung

Maßstäbe, die die Wirkungen (Zielerreichungsgrade) fallübergreifend sichtbar und überprüfbar machen. Das geschieht durch die Aggregation der Falldaten z. B. „In wie

viel Prozent der Fälle wurde die Herstellung der Erziehungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten erreicht/nicht erreicht?“

In der folgenden Tabelle werden Beispiele zur Überprüfung von Zielerreichungsgraden genannt.¹⁹

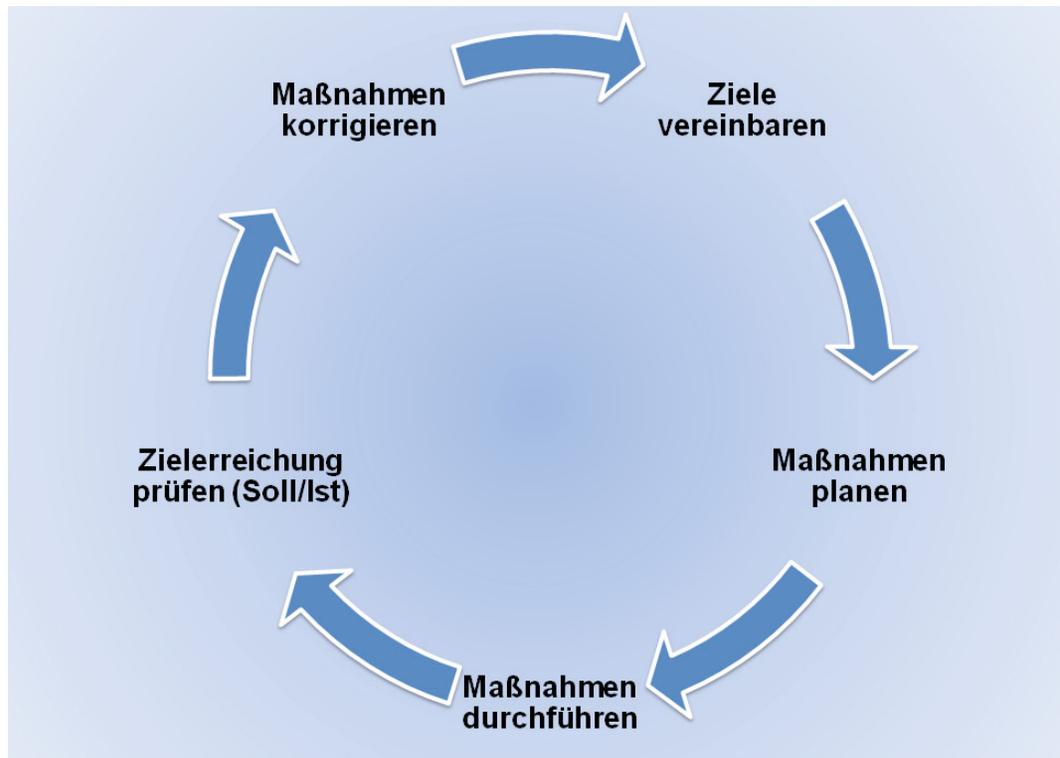
Fallübergreifende Ergebnisqualität (Ziele und Indikatoren)	Maßstäbe, die anzeigen, ob und wie das Ziel erreicht wurde
<p>Ziel (Wieder-)Herstellung der Erziehungsfähigkeit</p> <p>Indikator Die Personensorgeberechtigten sind nach Beendigung der Hilfe dauerhaft in der Lage, die Erziehung der Kinder sicherzustellen.</p>	<p>Innerhalb eines Jahres wird in 75 % der Fälle nach Abschluss der Hilfe von den Personensorgeberechtigten keine neue Hilfe zur Erziehung beantragt und es tritt keine Kindeswohlgefährdung ein.</p> <p>In weniger als 25% der Fälle erfolgt ein HzE-Neuantrag und/oder eine Kindeswohlgefährdung.</p>
<p>Ziel Die Gewährleistung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/der/des Jugendlichen in belasteten Situationen</p> <p>Indikator Die Persönlichkeit des Kindes/der/des Jugendlichen ist altersadäquat entwickelt. Das Kind/die/der Jugendliche verfügt über soziale und alltagspraktische Kompetenzen und ist in Schule, Ausbildung oder arbeitsvorbereitende Maßnahme integriert.</p>	<p>In 70% sind die Ziele der Hilfeplanung erreicht. In 70% der Fälle wird innerhalb eines Jahres kein Neuantrag auf Hilfen zur Erziehung gestellt.</p>
<p>Ziel Verselbstständigung</p> <p>Indikator Am Ende des Hilfeprozesses ist der junge Mensch bereit und in der Lage eigenständig zu leben und/oder der junge Mensch ist in ein anderes Hilfesystem übergeleitet worden.</p>	<p>In 95% sind 90% der Ziele im Hilfeplan erreicht. In weniger als 5% wird innerhalb eines Jahres ein Neuantrag auf Leistungen nach dem SGB VIII gestellt.</p>

Ziele festlegen, Maßnahmen planen und durchführen, Zielerreichung überprüfen, Abweichungen erkennen, Maßnahmen korrigieren, entweder die ursprünglichen Ziele weiter verfolgen oder modifizieren – das ist Inhalt von fachlichem Controlling oder Qualitätssicherung! Alle Steuerungsziele sollten als ein Ergebnis der Verständigung auf Basis der Qualitätsdaten auf Produktebene mit den Leistungserbringern entstehen,

¹⁹ Die Systematik lehnt sich an die Arbeitsergebnisse der ASD-Qualitätsnetzwerke des LWL-Landesjugendamt Westfalen an. Eine kurze theoretische Einführung enthält der Fachartikel von Haase und Lengemann zum Qualitätsmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. (Haase & Lengemann, 2005)

z. B. die Steigerung der Zielerreichungsgrade der Hilfen, die Reduzierung von Abbrüchen, die Partizipation der Adressatinnen und Adressaten am gesamten Hilfeprozess.

Steuerungskreislauf



Mit entsprechendem Personaleinsatz (Controller/Controllerinnen) und geeigneter Software können Wirkungsanalysen in Eigenregie durchgeführt werden, oder es werden auf diese Aufgabe spezialisierte Institute beauftragt.

Wenn sich der öffentliche Träger zur Wirkungsüberprüfung entschließt, sollte er auf folgende Punkte besonders achten:²⁰

- Die Wirkungsüberprüfung sollte transparent erfolgen und vor Beginn mit den freien Trägern abgestimmt werden. Dazu ist es wichtig, das Ziel der Wirkungsüberprüfung möglichst klar zu benennen.
- Es sollten alle freien Träger berücksichtigt werden.
- Es sollte die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität in den Blick genommen werden, um die Akzeptanz zu erhöhen.
- Grundlage sind die SMART formulierten Ziele auf der Fallebene, deren Erreichung (Wirkung) auch abgebildet und dann zu fallübergreifenden Zielerreichungswerten zusammengefasst werden.

²⁰ Vgl. dazu auch das Modellprojekt des LWL-Landesjugendamts zur Steigerung der Wirksamkeit intensiver ambulanter erzieherischer Hilfen (Wolf & Frindt, 2009)

- Es sollte die Möglichkeit einer standardisierten und einfachen Auswertung gegeben sein. Ein entsprechendes Datenverarbeitungssystem muss flexibel und leicht handhabbar sein.
- Es sollten Rückschlüsse auf einzelne Träger und Hilfearten möglich sein unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen.

4.5 Konsequenzen für Vereinbarungen

Auch hier gilt: je umfassender die generellen Vereinbarungen gestaltet und je eindeutiger sie formuliert sind, umso größer sind die Steuerungsmöglichkeiten und die Entlastung im operativen Tagesgeschehen.

Qualitätsnachweise der freien Träger

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen gem. § 79a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung entwickeln; das gilt auch für die Gewährung und Erbringung von ambulanten Leistungen der Erziehungshilfe. Fallunabhängig muss demzufolge ein Qualitätsrahmen definiert werden, den der öffentliche Träger von den freien Trägern generell erwartet.

Dabei muss der öffentliche Träger letztendlich eine Bewertung vornehmen, ob die Qualitätsgrundsätze und -maßstäbe tatsächlich für eine zielführende Hilfe geeignet sind.

Die an die Qualität gestellten Anforderungen können je nach Kommune unterschiedlich sein; zu gewährleisten ist jedoch, dass sie für alle Leistungsanbieter gelten (einheitliche Mindestanforderungen). Umgekehrt ist ebenso sicherzustellen, dass die Qualität, zu der sich der öffentliche Träger verpflichtet, bei allen Anbietern in gleichem Maße ankommt.

Gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII respektiert der öffentliche Träger die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationstruktur. Aber da er die Leistungen gem. § 77 SGB VIII finanziert, kann er erwarten, dass die freien Träger einen aussagekräftigen Qualitätsentwicklungsbericht bzw. Wirkungsbericht vorlegen, aus dem die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität hervorgeht. Am besten wird das gelingen, wenn der öffentliche Träger die Dokumentstrukturen und Auswertungsinhalte sowohl auf der Fallebene als auch auf der Produktebene mit den Leistungserbringern vereinbart. Er selbst muss auf der Fallebene die Voraussetzungen in den Hilfeplanungen schaffen („SMART“e, wirkungsorientierte Hilfeplanziele und die entsprechende fallübergreifende Auswertungsmöglichkeit).

Grundsätze und Maßstäbe der fallbezogenen Zusammenarbeit

Genauso bedeutsam ist, dass der öffentliche Träger und die freien Träger die Qualität bei der Einleitung/Vermittlung einer Hilfe beschreiben, die Qualität der Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren und die Qualität bei Beendigung der Hilfen. Dafür ist

es sinnvoll, an der Schnittstelle der Fallbearbeitung zwischen Jugendamt und freien Träger Verfahrensgrundsätze zu vereinbaren, die dazu beitragen, die Fallübergabe des Jugendamtes, beziehungsweise die Fallübernahme des freien Trägers sowie den Hilfeprozess an sich im Interesse der Adressatinnen und Adressaten reibungslos zu gestalten.

Es ist zu klären, ob der öffentliche oder der freie Träger die Verantwortung für die Handlungs- bzw. Teilzielplanung mit den Adressatinnen und Adressaten übernimmt und wie im Hilfeverlauf die Zielerreichung überprüft wird. In dem Kapitel wurde bereits deutlich, dass die Vereinbarung von Richtungs- bzw. Wirkungszielen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen als Aufgabe des öffentlichen Trägers betrachten.

Darüber hinaus sollten klare Absprachen getroffen werden zu:

- Rolle und Funktion der Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der freien Träger,
- Federführung in der Hilfeplanung und zeitnahe Dokumentation,
- Gezielte (Hilfe-) Auftragsformulierung,
- Klare Regelungen zur Fallübergabe an die Leistungserbringer,
- Eindeutige Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen,
- Einheitliche Maßstäbe für die Fallsteuerung,
- Flexibilität im Hilfeprozess (Gestaltung der Leistungsumfänge, Krisensituationen),
- Anlässe und Art der Kommunikation auch zwischen den Hilfeplangesprächen,
- Beendigung und Evaluation der Hilfen.

Grundsätze und Maßstäbe zur fallunabhängigen Zusammenarbeit

Der öffentliche Träger sollte mit den freien Trägern konkret vereinbaren:

- die Beteiligung an Evaluationen/Wirkungsmessungen,
 - die regelmäßige Beteiligung an Qualitätsentwicklungsdialogen auf Basis der Wirkungsauswertungen,
 - die Mitwirkung in Sozialraumkonferenzen,
 - die Mitarbeit in Netzwerken gem. BKiSchG,
 - die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.
-

5. Entgelte für ambulante Hilfen

5.1 Finanzierung gemäß § 77 SGB VIII

Die Finanzierung ambulanter erzieherischer Hilfen orientiert sich am jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis (siehe Kap. 2.3), und ist entsprechend als „dreiseitig“ zu verstehen: Im Zentrum steht die Bürgerin/der Bürger als Leistungsberechtigte/r. Sie/Er nimmt Leistungen des freien Trägers in Anspruch – und nicht das Jugendamt. Der öffentliche Träger übernimmt durch einen Bewilligungsbescheid auf Grundlage des Hilfeplans die Entgeltzahlung für die Leistungsberechtigten an den freien Träger.

Rechtsgrundlage der Finanzierung ist § 77 SGB VIII.

§ 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

Die Entgelte sollen die vereinbarten Leistungen in Umfang und Qualität decken. Von den Trägern sind gesetzlich keine Eigenleistungen vorgesehen.²¹

Der sehr offen gehaltene § 77 SGB VIII enthält keine kostenrechtliche Konkretisierungen analog §§ 78a ff SGB VIII. So fehlen beispielsweise Regelungen über

- die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen,
- die Inhalte von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen,
- den Vereinbarungszeitraum,
- rahmenvertragliche Vorgaben,
- Möglichkeiten der Schlichtung im Konfliktfall.

Für NRW wurden keine landesrechtlichen Regelungen gemäß § 77 Satz 1 SGB VIII getroffen.

Bei den Regelungen zur Entgeltübernahme gem. § 77 SGB VIII kommen EU-Wettbewerbsrecht und öffentliches Vergaberecht nicht zur Anwendung²², sofern z. B. im Rahmen freiwilliger Ausschreibung darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., 2013).

²¹ Siehe (Münder, 2007)

²² Der Deutsche Städtetag stellt fest, dass für jugendhilferechtliche Leistungen das Vergaberecht grundsätzlich keine Anwendung findet. EU-Wettbewerbsrecht und öffentliches Vergaberecht kommen zum Einsatz, wenn der öffentliche Träger einen Auftrag vergibt oder wenn er einen Träger subventioniert. Bei der Entgeltübernahme ist beides nicht der Fall.

Wird im Rahmen freiwilliger Ausschreibungen jedoch auf die Bestimmungen des Vergaberechts ausdrücklich Bezug genommen, kommen die vergaberechtlichen Bindungen zum Tragen (Deutscher Städtetag, 2000).

Bei der sozialrechtlichen Leistungserbringung durch Dritte ist der persönliche Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts eröffnet, nicht hingegen der sachliche Anwendungsbereich. Dies hat konkret zur Folge, dass bei der Erbringung von Leistungen im Sozialrecht durch Dritte, vereinheitlichend dargestellt im typisierten Beziehungsdreieck, dass in den §§ 97 ff. BGB i.V. mit der Vergabeverordnung (VgV) i.V. mit der Vergabe- und der Vertragsordnung für Leistungen (VOL) normierte Vergabeverfahren und die dort niedergeschriebenen Regelungen über das Nachprüfungsverfahren (direkte oder unmittelbar) nicht zu beachten sind (Lange, 2011), S. 208.

5.2 Entgeltregelungen und gelebte Praxis

In der Praxis finden sich sehr unterschiedliche Finanzierungsmodelle. So werden Einzelfall- und/oder Trägerkontingente vergeben, sozialraum- oder wirkungsbezogen finanziert, Pauschalen gezahlt und/oder spitz abgerechnet. Den vielfältigen Modellen liegen unterschiedlich anerkannte Trägerkosten und Berechnungswege zugrunde.

Einige Jugendämter haben ihrem Bedarf entsprechende, nach herrschender Auffassung akzeptable Finanzierungsmodelle, z. B. Fallpauschalen oder Personalschlüsselberechnungen entwickelt (vgl. z. B. Jugendamt der Stadt Stuttgart oder die Modelle in (Pläßmeier & Kohlmeyer, o. J.)). Die Berechnungswege und Modelle differieren sehr stark und sind deshalb nur schwer vergleichbar.

Oftmals orientieren sich die öffentlichen Träger an den Berechnungsschemata der Rahmenverträge im stationären Bereich. Es gibt aber Unterschiede zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich (z. B. hinsichtlich der notwendigen Fahrtzeiten, der Auswirkungen der stark als Einzelperson agierenden Fachkräfte, des Umfangs notwendiger Supervision und Fortbildung sowie des Raumbedarfs), die für die Kostenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Die meisten Modelle basieren auf der Maßeinheit der Fachleistungsstunde. Die Fachleistungsstunde „drückt als Quotient das Verhältnis von Personal- und Sachkosten zur Arbeitszeit einer Fachkraft aus“ (AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., 2012, S. 10). Es fehlen klare Definitionen der Leistungsinhalte der Fachleistungsstunde und es unterscheiden sich die Bezeichnungen der Kostenkomponenten. So gibt es beispielsweise unterschiedliche Auffassungen darüber,

- was eine „face-to-face“-Tätigkeit beinhaltet,
- wie das prozentuale Verhältnis direkter zu indirekten Tätigkeiten sein soll und was genau jeweils darunter zu verstehen ist,
- welche Kostenkomponenten in welchem Umfang (z. B. zur Anerkennung von Personal- und Sachkosten) berücksichtigt werden sollen,
- wie die Berechnungswege sein und wie die Abrechnung und Nachweisführung erfolgen sollen,
- und es differieren die zeitlichen Abrechnungseinheiten (45 oder 60 Minuten, Sitzungen von x Std.).

Die inhaltlichen und strukturellen Unterschiede spiegeln Entscheidungsfreiräume und Regelungsvielfalt, ziehen aber auch extreme Unübersichtlichkeit nach sich und ermöglichen überregionale Vergleiche nur im Ansatz. Insgesamt ist die derzeitige Praxis für die Kommunen und die freien Träger sehr aufwändig:

- Da die örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII nicht geregelt ist, kann jeder öffentliche Träger mit jedem freien Träger Vereinbarungen schließen, bzw. jeder freie Träger kann mit seinem Vereinbarungswunsch auf jeden öffentlichen Träger zugehen. Es ist gängige Praxis, dass

überregional tätige freie Träger für dieselbe ambulante Leistung mit mehreren öffentlichen Trägern unterschiedliche Entgeltvereinbarungen abschließen.

- Überregional tätige freie Träger müssen im Bereich ambulanter Angebote die differierenden Regelungen aller öffentlichen Träger, mit denen sie ihre ambulanten Angebote vereinbaren möchten, zugrunde legen.

Der öffentliche Träger erwartet von jedem freien Träger die Umsetzung seines eigenen Vereinbarungsmodells. Diese unterschiedlichen Vorgaben des öffentlichen Trägers sind - auch bei großer Bereitschaft - vom freien Träger nur mit Schwierigkeiten „gut und günstig“ umzusetzen.

5.3 Bedeutung, Bestandteile und Berechnung der Fachleistungsstunde

Der Abschluss einer Entgeltvereinbarung ist von elementarer Bedeutung für den Erfolg einer Leistung und die vom Jugendamt aufzubringenden Ressourcen:

- Sie bildet finanziell ab, was pädagogisch gewünscht wird bzw. geleistet werden soll und erfolgt auf der Basis der Beschreibung von Leistung und Qualität. Kostenkalkulation, Leistung und Qualität müssen daher „stimmig sein“.
- Die Menge der bei der Kostenkalkulation anerkannten qualitätssichernden Anteile des Angebotes (z. B. wie viel Berücksichtigung finden Supervision, Teambberatung, Fortbildung etc.) hat maßgeblichen Einfluss auf Wirkung und Zielerreichungsgrad und damit auf die Effektivität der Jugendhilfeleistung.
- Die Bewertung und Gewichtung sowie das Verhältnis der einzelnen anerkannten Kostenkomponenten zueinander (Inhalte, Menge/Umfang, Zusammensetzung/Kombination) haben Einfluss auf
 - o den Preis der Leistungseinheit (z. B. der Fachleistungsstunde) und
 - o den Umfang der Leistungs-(Arbeits-)menge (z. B. auf die Anzahl der benötigten Fachleistungsstundenmenge im Einzelfall).

Für die Kostenkalkulation müssen die pädagogischen Anforderungsprofile der Jugendhilfeleistungen bekannt sein, so dass anhand der Kostenkalkulation ein qualitativ gutes Leistungsangebot erkennbar ist. Wer die Kosten kalkuliert muss wissen, welche Kostenkomponenten die Qualität und damit den Erfolg einer Hilfe beeinflussen und diese „Stellschrauben“ unter Effizienzgesichtspunkten beachten.

Mit dem im Folgenden vorgestellten Instrument für die Berechnung von Entgelten soll den kommunalen Jugendämtern eine Hilfestellung gegeben werden, Transparenz in die unterschiedlichen Leistungsbestandteile zu bringen und auf dieser Grundlage, Leistungen, Qualität und Entgelte vergleichbarer zu machen.

5.3.1 Direkte und indirekte Tätigkeiten

Das derzeit bunte Bild der inhaltlichen Ausgestaltung und Ermittlung des (Fachleistungsstunden-) Entgeltes beginnt bereits bei der Begriffsdefinition. Während der Rahmenvertrag I von sog. berufs- und fallspezifischen Minderzeiten ausgeht²³, sind auch Begriffe wie Brutto- und Nettostundenvergütung²⁴, fallbezogene und fallübergreifende Zeiteinheiten sowie Bruttomodell und Face-to-Face-Modell²⁵ zu finden. Eine eindeutige Begriffsdefinition ist aber vor Ort unverzichtbar, um den fallführenden Fachkräften Klarheit und Orientierung hinsichtlich der zu steuernden Inhalte geben zu können.

Auf eine mögliche Neuinterpretation bereits besetzter Begriffe wird bewusst verzichtet. Zur Klarstellung wird stattdessen die Unterteilung in direkte und indirekte Tätigkeitsanteile empfohlen.

Dabei sollten

- pädagogische Bestandteile: den **direkten** Tätigkeiten zugeordnet und
- nicht-pädagogische Bestandteile: den **indirekten** Tätigkeiten zugeordnet werden.

Die direkten Tätigkeiten sollten demzufolge nur pädagogisch-betreuerische Elemente (z. B. Erarbeiten eines Kontraktes mit der Familie, Sozialpädagogische Diagnostik, Hilfeplangespräche) und keine nicht-pädagogischen Komponenten enthalten.



23 Siehe Ziff. 2.2 und 2.3 der Anlage IV zum Rahmenvertrag I NRW (Rahmenvertrag I (NRW) für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a-f SGB VIII, 2003/2007; Rahmenvertrag II NRW nach § 78 f Abs. 1 SGB VIII).

24 Siehe Arbeitshilfe des Bundesverbands der katholischen Einrichtungen (Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVKE) e. V., 2009, S. 14).

25 Siehe AFET-Arbeitshilfe, S. 39 ff. (AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., 2012).

Das Jugendamt muss eine eindeutige Zuordnung jeder Kostenposition zu dem direkten oder indirekten Tätigkeitsanteil vornehmen. Es wird empfohlen, die Fahrtzeiten als nicht-pädagogische Tätigkeiten den indirekten Leistungen zuzuordnen.

5.3.2 Vergleichbarkeit der Angebote: Einheitliche Bezugsgröße

Für eine Vergleichbarkeit der Angebote verschiedener Träger ist eine Bezugseinheit als Vergleichswert und gemeinsame Ausgangs- und Berechnungsbasis für alle Finanzierungsmodelle zu ermitteln.

Dazu wird vorgeschlagen:

- die „Fachleistungsstunde“ als Bezugseinheit festzulegen,
- die Bestandteile der Fachleistungsstunde trägerübergreifend einheitlich zu definieren,
- 100 % der anerkannten Kosten auf der Grundlage einer Zeitstunde als Fachleistungsstunde zu berechnen.

= **einheitliche Bezugsgröße**

Um zu dieser einheitlichen Bezugsgröße zu kommen, sind

- Begriffe/Bezeichnungen zu definieren (z. B. der Unterschied von Supervision und Fachberatung),
- in die Kostenkalkulation einfließende Einzelpositionen und ihre Angemessenheit festzulegen (was wird in welcher Höhe anerkannt?) und
- ein einheitlicher Berechnungsweg zu wählen (Verfahrensvereinheitlichung).

5.3.3 Kalkulationen von Fachleistungsstunden: Musterberechnungsbogen

In dem musterhaft entwickelten Berechnungsbogen im Excel-Dateiformat für ambulante Fachleistungsstunden können die unterschiedlichen örtlichen Rahmenbedingungen und Konzepte Berücksichtigung finden, zu denen sich der öffentliche Jugendhilfeträger in Bezug auf die Kalkulation positionieren sollte. Im Folgenden werden die einzelnen Entgeltbestandteile aufgezeigt (siehe Symbol). Sofern möglich, sind zu den einzelnen Positionen jeweils Empfehlungen formuliert (siehe Symbol).

Auf den folgenden Seiten wird der Berechnungsbogen für die Kalkulation einer Fachleistungsstunde vorgestellt, links befinden sich jeweils die Tabellen zur Berechnung der einzelnen Bestandteile, rechts befinden sich jeweils die Erläuterungen.

1. Kalkulation der Personalkosten
2. Kalkulation der Sachkosten
3. Zusammenfassung der anerkannten Gesamtkosten je päd. Fachkraft
4. Jahresarbeitszeit der Fachkraft
5. Nachrichtlich: Fachleistungsstundenentgelt bei Jahres-Nettoarbeitszeit und anerkannten Kosten
6. Direkte und indirekte Leistungen

Berechnungsbogen zur Ermittlung ambulanter Fachleistungsstundenentgelte

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv sowohl die erwarteten Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte als auch die anteiligen Personalkosten für Leitung, Beratung und Verwaltung pro Jahr auszuweisen.

Träger:

Hilfeart:

1. Kalkulation der Personalkosten (prospektiv)

Tarifvertrag

Zeitraum der Ist-Werte

1.1. Kosten für das Pädagogische Fachpersonal (Ist-Werte)

bitte keine weiteren Zeilen einfügen

Qualifikation	Verg. Gr.	Honorarkraft (H) / Festanstellung (F)	Anzahl der Mitarbeiter/innen	Stellen-/ Beschäftigungsumfang	Bruttopersonalkosten (BPK)

Gesamt

durchschnittliche Bruttopersonalkosten je päd. Fachkraft

prozentualer Steigerungssatz

durchschnittliche kalkulatorische BPK je päd. Fachkraft

anerkannte Bruttopersonalkosten je päd. Fachkraft (AG-Brutto)

1.2. Personalnebenkosten für die päd. tätigen Kräfte

Nebenkosten	geplanter Aufwand je päd. Fachkraft in €
Fort-/ Weiterbildung sowie (externe) Supervision	

anerkannte Personalnebenkosten je päd. Fachkraft

1.3. Kosten für Leitung, Beratung und Verwaltung zzgl. Personalnebenkosten (PNK)

Funktion	Leitungsspanne	Verg. Gruppe	Beschäftigungsumfang	(Bruttopersonal)kosten
Leitung				
(interne)Beratung				
Verwaltung				
Supervision für L/B/V	-	-	-	
Fort-/Weiterbildung für L/B	-	-	-	

Gesamtkosten

prozentualer Steigerungssatz für Personalkosten

Kosten je päd. Fachkraft unter Berücksichtigung der proz. Steigerung

Anteil von Leitung/Beratung/Verwaltung an den durchschnittl. Bruttopersonalkosten je päd. FK zzgl. Personalnebenkosten in % lt. Kalkulation Träger

anerkannte Kosten für Leitung/Beratung/Verwaltung zzgl. PNK je päd. Fachkraft

1.4. Anerkannte Gesamtpersonalkosten je päd. Fachkraft

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
1.1. anerkannte durchschnittliche kalkulatorische BPK		
1.2. anerkannte Personalnebenkosten		
1.3. anerkannte Kosten für Leitung/Beratung/Verwaltung inkl. PNK		
1.4. Anerkannte Gesamtpersonalkosten je päd. Fachkraft		

Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten werden alle pädagogischen Fachkräfte der verhandelten Hilfeart erfasst. Neben den zu erwartenden trägerspezifischen Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte sind auch die Kosten für Leitung, (interne) Beratung und Verwaltung jeweils einschließlich Personalnebenkosten anzugeben.

Kosten für pädagogisches Fachpersonal

- Welche Tarifverträge werden anerkannt?
 - ↳ Die Anwendung eines Tarifvertrages wird als wirtschaftlich angemessen angesehen.²⁶ Er ist zu benennen.

- Bis zu welcher Höhe werden Personalkosten anerkannt?
 - ↳ Hier sind verschiedene „Kappungsgrenzen“ denkbar. Zum einen kann auf die Personalkostentabelle der KGSt für Sozial- und Erziehungsberufe zurückgegriffen werden, zum anderen ist auch das Heranziehen der für den jeweiligen örtlichen Jugendhilfeträger gültigen Durchschnittskosten möglich.²⁷

- In welcher Höhe werden Personalkosten für Honorarkräfte anerkannt?
 - ↳ Es wird empfohlen, die (pädagogischen) Honorarkräfte bei gleicher/entsprechender Tätigkeit analog der festgestellten Fachkräfte zu vergüten. Eine Anerkennung dieser Kosten sollte nur bei entsprechendem Nachweis erfolgen.

- In welcher Höhe werden Steigerungsraten bei den Personalkosten anerkannt?
 - ↳ Da es sich um eine prospektive Kalkulation der Kosten handelt (analog der Kalkulation im stationären und teilstationären Bereich – s. Rahmenvertrag I / II), ist das Zugrundelegen einer Steigerungsrate zulässig, sofern die Bruttopersonalkosten auf Basis von Ist-Werten aus der Vor- oder lfd. Periode ermittelt wurden. Die Steigerungsrate sollte dabei die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst nicht überschreiten.

²⁶ Siehe dazu Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.01.2009 (Medieninformation Nr. 5/09). Danach sind Pflegesätze für Pflegeheime in einem zweistufigen Verfahren zu berechnen. „Die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter ist dabei immer als wirtschaftlich angemessen zu werten.“

²⁷ Die AFET-Arbeitshilfe geht im Rahmen einer Beispielrechnung für eine Fachkraft im Bereich der SPFH von durchschnittlichen Bruttopersonalkosten unter den im KGSt-Bericht enthaltenen Werten aus (AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., 2012), (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), 2011/2012)

Berechnungsbogen zur Ermittlung ambulanter Fachleistungsstundenentgelte

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv sowohl die erwarteten Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte als auch die anteiligen Personalkosten für Leitung, Beratung und Verwaltung pro Jahr auszuweisen.

Träger:

Hilfeart:

1. **Kalkulation der Personalkosten (prospektiv)** Tarifvertrag

1.1. **Kosten für das Pädagogische Fachpersonal (Ist-Werte)** Zeitraum der Ist-Werte

bitte keine weiteren Zeilen einfügen

Qualifikation	Verg. Gr.	Honorarkraft (H) / Festanstellung (F)	Anzahl der Mitarbeiter/innen	Stellen-/ Beschäftigungsumfang	Bruttopersonalkosten (BPK)

Gesamt

durchschnittliche Bruttopersonalkosten je päd. Fachkraft

prozentualer Steigerungssatz

durchschnittliche kalkulatorische BPK je päd. Fachkraft

anerkannte Bruttopersonalkosten je päd. Fachkraft (AG-Brutto)

1.2. *Personalnebenkosten für die päd. tätigen Kräfte*

Nebenkosten	geplanter Aufwand je päd. Fachkraft in €
Fort-/ Weiterbildung sowie (externe) Supervision	
anerkannte Personalnebenkosten je päd. Fachkraft <input style="background-color: lightgreen;" type="text"/>	

1.3. *Kosten für Leitung, Beratung und Verwaltung zzgl. Personalnebenkosten (PNK)*

Funktion	Leitungsspanne	Verg. Gruppe	Beschäftigungsumfang	(Bruttopersonal)kosten
Leitung				
(interne)Beratung				
Verwaltung				
Supervision für L/B/V	-	-	-	
Fort-/Weiterbildung für L/B	-	-	-	

Gesamtkosten

prozentualer Steigerungssatz für Personalkosten

Kosten je päd. Fachkraft unter Berücksichtigung der proz. Steigerung

Anteil von Leitung/ Beratung/ Verwaltung an den durchschnittl. Bruttopersonalkosten je päd. FK zzgl. Personalnebenkosten in % lt. Kalkulation Träger

anerkannte Kosten für Leitung/Beratung/Verwaltung zzgl. PNK je päd. Fachkraft

1.4. *Anerkannte Gesamtpersonalkosten je päd. Fachkraft*

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
1.1. anerkannte durchschnittliche kalkulatorische BPK		
1.2. anerkannte Personalnebenkosten		
1.3. anerkannte Kosten für Leitung/Beratung/Verwaltung inkl. PNK		
1.4. Anerkannte Gesamtpersonalkosten je päd. Fachkraft		

Personalnebenkosten

- ☑ Welche Kosten des pädagogischen Fachpersonals werden als Personalnebenkosten anerkannt?
- ↳ Neben den Fort- und Weiterbildungskosten sind auch Kosten für externe Supervision anererkennungsfähig, sofern diese in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung vorgesehen sind. Die Kosten für Supervision, Fort- und Weiterbildung des Trägers sind ebenfalls gesondert für pädagogische Fachkräfte und für Leitungs-, Beratungs- und Verwaltungskräfte (Ziffern 1.2 und 1.3 im Berechnungsbogen) auszuweisen.
- ☑ Bis zu welcher Höhe werden Personalnebenkosten anerkannt?
- ↳ Für Fort- und Weiterbildung sowie externe Supervision sind Kosten mindestens analog des Rahmenvertrags für stationäre Hilfen anererkennungsfähig.²⁸ Dabei ist auf die Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Vollzeit- und Teilzeitkräfte) abzustellen. Für Honorarkräfte sind Kosten der Supervision ebenfalls anererkennungsfähig. Für Träger mit sehr wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte ein höherer Betrag anerkannt werden. Dazu ist ein Nachweis über die Höhe der jährlichen Supervisionskosten einzureichen.

Kosten für Leitung, (interne) Beratung und Verwaltung

Diese Kosten sind anhand der Leistungsbeschreibung zu prüfen. Nur der dort geltend gemachte Personaloverhead z. B. Vorgesetztenebenen, Controlling, Verwaltung, EDV-Administration kann hier mit Personalkosten hinterlegt werden. Werden bestimmte Leistungen, wie EDV-Administration oder auch Fallberatung, extern eingekauft, sind diese Kosten den Sachkosten zuzuordnen.

- ☑ Bis zu welcher Höhe gelten die Kosten insgesamt als angemessen?
- ↳ Es wird empfohlen die Bruttopersonalkosten²⁹ pauschal anzuerkennen. Höhere und niedrigere Beträge sind von der Größe des Anbieters abhängig; dafür müssten gegebenenfalls unterschiedliche Kategorien gebildet werden.

²⁸ Im Kap. 3 wurde der erhöhte Supervisionsbedarf der Fachkräfte aufgrund der besonderen Bedingungen ambulanter Erziehungshilfe bereits dargestellt.

²⁹ Die Anlage IV des Rahmenvertrags I sieht vor, dass für diesen Bereich ein Anteil von 20% der Fachkräfte als Obergrenze gelten soll und bezieht sich dabei auf KGSt. Nicht alle Gemeinkosten (gem. Ziff. 2.3) fallen bei den freien Trägern an, z. B. Planung und Steuerung durch den Rat, Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Liegenschaftsverwaltung, etc.. Darüber hinaus wird bei Nicht-Büro-Arbeitsplätzen 15 % für angemessen gehalten (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), 2012/2013).

2. Kalkulation der Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Fachleistungsstunde entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlich sind.

2.1. Raumkosten Anlaufstelle / Büro / Verwaltung

(sofern diese Investitionsaufwendungen nicht bereits vollständig über sonstige Leistungsangebote des Trägers in Ansatz gebracht wurden.)

	für ...	Betrag in €
Kaltniete (bei angemieteten Räumen)		
Mietnebenkosten (bei angemieteten Räumen)		
Abschreibung (bei Gebäude im Eigentum)		
Wasser, Energie, Brennstoffe, Abgaben, Versicherung (bei Gebäude im Eigentum)		
Kosten der Geschäftsausstattung (Miete/Leasing)		
Kosten der Geschäftsausstattung (AfA bei Eigentum)		
Gebäudereinigung		
Zwischensumme Raumkosten		

vorläufig anerkannte Raumkosten

2.2. Fahrtkosten / Mobilität

(Erstattung der vss. Fahrtleistung / km auf der Basis der Landesreisekostenverordnung)

	km-Leistung	Betrag in €
Voraussichtliche km-Leistung für Kalkulationszeitraum (12 Monate) für alle päd. tätigen Kräfte auf der Basis des Vorjahres		
Treibstoffe / Benzin	ggf. alternativ	
Versicherungen / Steuern		
Instandhaltung / Reperatur		
Abschreibung oder Leasingkosten		
Zwischensumme Fahrtkosten		
<i>nachrichtlich (kalkulierte Fahrtleistung * Erstattung LRMG)</i>		

vorläufig anerkannte Fahrtkosten

2.3. Sonstige Verwaltungs- und Regiekosten für päd. Fachkräfte und Leitung/Beratung/Verwaltung

Büromaterial		
EDV-Material		
Telefon		
Porto		
Fachliteratur		
Verbandsbeiträge		
Haftpflichtversicherung		
Zwischensumme Verwaltungs-/Regiekosten		

vorläufig anerkannte Verwaltungs- und Regiekosten

2.4. Vorläufig anerkannte Sachkosten

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
1.1. Raumkosten		
1.2. Fahrtkosten		
1.3. Verwaltungs- und Regiekosten		
1.4. Summe Sachkosten <u>insgesamt</u>		
1.5. Summe Sachkosten <u>je päd. Fachkraft</u>		
<i>nachrichtlich: Anteil der vorl. anerkannten SK an den Gesamtpersonalkosten je päd. Fachkraft</i>		

2.5. Alternativ: Sachkosten pauschal in Abhängigkeit der Personalkosten

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
Sachkostenpauschale in %		
Sachkostenpauschale in € (%-Satz * anerkannte GPK je päd. FK)		

2.6. Anerkannte Sachkosten je päd. Fachkraft

Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen, die entsprechend der Leistungsvereinbarung zur Durchführung der Fachleistungsstunde erforderlich sind^{30, 31}

- ☑ In welcher Höhe gelten die Sachkosten insgesamt als angemessen?
- ↳ Die Eckwerte der KGSt³² sind nicht für den ambulanten Bereich entwickelt worden und daher nicht auf diesen Bereich übertragbar. Es handelt sich nicht um Büroarbeitsplätze und angesichts des wechselnden Einsatzortes kann z. B. von Mehrfachbüros statt Einzelbüros ausgegangen werden (AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., 2012). Daher werden max. 10 % der Personalkosten als angemessene Sachkosten angesehen.
- ☑ Bis zu welcher Höhe ist eine Kaltmiete angemessen?
- ↳ Hier ist auf die ortsübliche Vergleichsmiete lt. Mietspiegel abzustellen. Die Raumgröße muss im Einklang mit der Leistungsbeschreibung stehen.
- ☑ Bis zu welcher Höhe sind Fahrtkosten angemessen?
- ↳ Es sind zwei Herangehensweisen möglich. Zum einen können die Fahrtkosten entweder auf Basis der km-Leistung aus der letzten Periode oder aufgrund einer Prognose der gefahrenen Kilometer für den Kalkulationszeitraum mit jeweils aktuell 0,30 €/km³³ hochgerechnet werden.
Zum anderen ist denkbar, die einzelnen Kosten für Treibstoff, Versicherung etc. der Vorperiode zu ermitteln und hochzurechnen. Entsprechende Nachweise sollten vorgelegt werden.

30 Siehe Ziff. 1.2 der Anlage IV zum Rahmenvertrag I NRW (Rahmenvertrag I (NRW) für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a-f SGB VIII, 2003/2007)

31 Einige Kommunen zahlen ein sozialpädagogisches Handgeld. Dieses wird hier nicht als Bestandteil des Entgelts gewertet und daher nicht in die vergleichende Entgeltberechnung einbezogen. Regelungen sind kommunal zu treffen. Sofern ein Handgeld gezahlt wird, sollte dies im Leistungs- und Entgeltvertrag vermerkt sein. Das pädagogische Handgeld kann als Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB gezahlt und muss damit nicht nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, das pädagogische Handgeld ohne Einzelnachweis anzuerkennen.

32 Siehe KGSt-Bericht, Materialien Kosten eines Arbeitsplatzes (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), 2012/2013)

33 vgl. § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NRW

3. Zusammenfassung der anerkannten Gesamtkosten je päd. Fachkraft

s. Ziff.		Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
1.1.	Kosten für das Pädagogische Fachpersonal		
1.2.	Personalnebenkosten für Pädagogisches Fachpersonal		
1.3.	Kosten für Leitung/Beratung/Verwaltung zzgl. PNK		
1.4.	Gesamtpersonalkosten		
2.1.	Raumkosten		
2.2.	Fahrtkosten		
2.3.	sonstige Verwaltungs- und Regiekosten		
2.4.	Gesamtsachkosten (Summe 2.1. bis 2.3 oder pauschal nach %-Satz)		
Gesamtsumme je päd. Fachkraft			

4. Jahresarbeitszeit der Fachkraft*Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit*

Die Netto-Jahresarbeitszeit ist die um die allgemeinen Minderzeiten bereinigte Jahresarbeitszeit einer Fachkraft.

Stand: KGSt - Nr. 01/2012 - Kosten eines Arbeitsplatzes - 2012/2013

in Tagen / Jahr

	Jahr	365
abzgl.	Samstage und Sonntage	104
	Feiertage	10,7
	Erkrankungen und Kuren	15,79
	Urlaub / Sonderurlaub / Bildungsurlaub	32,23

Summe Jahresnettoarbeitstage	202,28
entspricht Jahresarbeitswochen	40,46
Arbeitszeit in Std. / Woche	
Arbeitszeit in Std. / Tag	
Jahres- Nettoarbeitszeit in Std.	

5. nachrichtlich: Fachleistungsstundenentgelt bei Jahres-Nettoarbeitszeit und anerkannten Kosten

s. Ziff. 3	anerkannte Gesamtkosten je päd. Fachkraft	
s. Ziff. 4	Jahres-Nettoarbeitszeit einer päd. Fachkraft	
	Fachleistungsstundenentgelt	

Jahresarbeitszeit der Fachkraft

- ☑ Wie wird die (Netto-)Jahresarbeitszeit einer Fachkraft ermittelt?
- ↳ Als Höchstwerte können die jeweils gültigen Werte der KGSt³⁴ zu Grunde gelegt werden. Die Tabelle „Fachleistungsstunde“ zu Anlage IV des Rahmenvertrages enthält eine Zusammenfassung dieser Werte.³⁵

Vergleichbarkeit von Fachleistungsstundenentgelten bei bereinigter Netto-Jahresarbeitszeit

- ☑ Ist ein Vergleich von Fachleistungsstundenentgelten möglich?
- ↳ Ein im Rahmen der Arbeitsgruppe durchgeführter interkommunaler Vergleich der Ermittlung von Fachleistungsstundenentgelten machte deutlich, dass dies bisher aufgrund unterschiedlicher Berechnungsschemata und Abrechnungsmodalitäten nicht möglich war. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, wird empfohlen, als Zwischenschritt (s. Ziff. 5 des Berechnungsbogens) eine Berechnung der Fachleistungsstunde auf Basis der bereinigten Nettoarbeitszeit (s. Ziffer. 4 des Berechnungsbogens) durchzuführen. Nach Feststellung der anerkannten Gesamtkosten je pädagogischer Fachkraft sowie der Jahresnettoarbeitszeit wird dafür ein (vorläufiges) Fachleistungsstundenentgelt ausgewiesen, welches einen Vergleich der Gesamtkosten der einzelnen Anbieter ermöglicht. Dieses Entgelt berücksichtigt damit jedoch noch keine Auf-/Verteilung der Arbeitszeit in direkte und indirekte Tätigkeiten.

34 Siehe KGSt-Bericht, S. 35 (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), 2011/2012).

35 Siehe (LVR-Landschaftsverband Rheinland, 2012).

6. Direkte und indirekte Leistungen

bitte zuordnen

Leistungen	Anmerkungen	direkte Leistung	indirekte Leistung
Klientenkontakte (persönlich und telefonisch)		C	
Hilfeplangespräche		C	
Fehlbesuche	Erläuterungen		
Fahrtzeiten	Erläuterungen		
Telefonate/Schriftverkehr/Gespräche für den Klienten	Erläuterungen		
Kontakte zu Behörden und Institutionen	Erläuterungen		
Gespräche mit dem Jugendamt (fallbezogene Informationen und Absprachen)	Erläuterungen		
Fallbesprechung (Team- und Einzelberatung)			C
Teamsitzung			C
Supervision			C
Fortbildung			C
Facharbeitskreise / Konzeptarbeit			C
Rüstzeiten / Organisation / Vor- und Nachbereitung			C
Dokumentation			C
Warte- und Überbrückungszeiten			C
sonstige fallübergreifende Leistungen			C
Sozialraumarbeit			C

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
wöchentliche Arbeitszeit in Std.		
Anteil der indirekten Leistungen an der wöchentlichen Arbeitszeit in %		
Anteil der anerkannten indirekten Leistungen an der wöchentl. Arbeitszeit in %		
Anteil der indirekten Leistungen an der wöchentlichen Arbeitszeit in Std.		
verbleibende wöchentliche Arbeitszeit in Std. für direkte Leistungen		
Jahresarbeitswochen (s. Seite 3 Ziff. 4)		
Jahresarbeitsstunden direkte Leistungen		
Anerkannte Gesamtkosten einer FK (s. Ziff. 3)		
Fachleistungsstundenentgelt		

Direkte und indirekte Tätigkeiten

Unter Ziff. 6 des Berechnungsbogens ist auszuweisen, welche Leistungen letztendlich über die Fachleistungsstunde vergütet werden. Andere als die dort genannten sind nicht abrechnungsfähig. Jeder örtliche Jugendhilfeträger muss über die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten zu den direkten oder indirekten Tätigkeiten – je nach Hilfeart – entscheiden. Die Zusammensetzung des „Endpreises“ ist damit transparent und vergleichbar.

- Welche Arbeitsanteile sind den direkten Tätigkeiten zuzuordnen?

↳ Die direkten Tätigkeiten werden in und mit der Familie erbracht. Dazu zählen in jedem Fall die persönlichen und telefonischen Kontakte zu den Klientinnen und Klienten.

Ob und inwieweit z. B. Fehlbesuche, Fahrtzeiten, Kontakte zu Behörden und Institutionen, sonstige Gespräche mit dem Jugendamt sowie Telefonate/Schriftverkehr/Gespräche für die Adressatinnen und Adressaten hierunter verzeichnet werden, hat jeder örtliche Jugendhilfeträger vor Ort festzulegen.
- Welche Arbeitsanteile sind den indirekten Tätigkeiten zuzuordnen?

↳ Die indirekten Tätigkeiten werden für die Adressatinnen und Adressaten erbracht. Hier finden sich größtenteils die sogenannten berufs- und fallspezifischen Minderzeiten aus dem Rahmenvertrag I und II NRW wieder. Sie sind bei der Ermittlung des Fachleistungsstundenentgeltes bereits im Rahmen der Arbeitszeit berücksichtigt und werden somit nicht gesondert vergütet. Eine Liste der möglichen Tätigkeiten ist in dem Berechnungsbogen hinterlegt. Je nach Zuordnung der o.g. Arbeitsanteile (Fehlbesuche, etc.) kann diese vervollständigt/geändert werden.³⁶
- Fehlbesuche

↳ Fehlbesuche sind aus Sicht des öffentlichen Trägers ein wichtiges Steuerungsinstrument (Kontrollaufträge, einvernehmliche Fälle) in einem Fall. Sie können Auskunft über die Qualität der Arbeitsbeziehung zwischen Adressatinnen und Adressaten und Leistungserbringer geben. Kalkulatorisch können die Fehlbesuche als indirekte Tätigkeit gesehen und damit kalkulatorischer Bestandteil der Fachleistungsstunde sein. Sie können aber auch als direkte Tätigkeit betrachtet und demzufolge als Fachleistungsstunde abgerechnet werden. Letztere Möglichkeit bringt u. a. den Vorteil mit, dass auf den Stundennachweisen der Träger diese Zeiten expliziert aufgelistet werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, in Vereinbarungen auszuhandeln, wann bei Fehlbesuchen eine Meldung an das Jugendamt erfolgt, und dieses vertraglich zu regeln.
- Fahrtzeiten

↳ Die Fahrtzeiten können – in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten – den indirekten oder den direkten Tätigkeiten zugeordnet werden. Durchschnittswerte können anhand der Werte der Vorjahre auf der Grundlage der Leistungsbeschreibungen bzw. des Fachkonzeptes ermittelt werden. Auch die Vereinbarung von Fahrtkostenpauschalen in großen Flächengebieten könnte sinnvoll sein.³⁷ Zur

³⁶ In der AFET-Arbeitshilfe wurden Anhaltswerte für den zeitlichen Umfang von einzelnen Tätigkeiten festgelegt (AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., 2012).

³⁷ Siehe auch AFET-Arbeitshilfe S. 37 (AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., 2012).

6. Direkte und indirekte Leistungen

bitte zuordnen

Leistungen	Anmerkungen	direkte Leistung	indirekte Leistung
Klientenkontakte (persönlich und telefonisch)		C	
Hilfeplangespräche		C	
Fehlbesuche	Erläuterungen		
Fahrtzeiten	Erläuterungen		
Telefonate/Schriftverkehr/Gespräche für den Klienten	Erläuterungen		
Kontakte zu Behörden und Institutionen	Erläuterungen		
Gespräche mit dem Jugendamt (fallbezogene Informationen und Absprachen)	Erläuterungen		
Fallbesprechung (Team- und Einzelberatung)			C
Teamsitzung			C
Supervision			C
Fortbildung			C
Facharbeitskreise / Konzeptarbeit			C
Rüstzeiten / Organisation / Vor- und Nachbereitung			C
Dokumentation			C
Warte- und Überbrückungszeiten			C
sonstige fallübergreifende Leistungen			C
Sozialraumarbeit			C

	Kalkulationsträger	anerkannte Kosten
wöchentliche Arbeitszeit in Std.		
Anteil der indirekten Leistungen an der wöchentlichen Arbeitszeit in %		
Anteil der anerkannten indirekten Leistungen an der wöchentl. Arbeitszeit in %		
Anteil der indirekten Leistungen an der wöchentlichen Arbeitszeit in Std.		
verbleibende wöchentliche Arbeitszeit in Std. für direkte Leistungen		
Jahresarbeitswochen (s. Seite 3 Ziff. 4)		
Jahresarbeitsstunden direkte Leistungen		
Anerkannte Gesamtkosten einer FK (s. Ziff. 3)		
Fachleistungsstundenentgelt		

Vereinfachung der Mehrbedarfsplanung und aus Steuerungsgründen wird die Zuordnung zu den indirekten Tätigkeiten empfohlen.

Auslastung

- ↳ Die Auslastung, Warte- und Überbrückungszeiten des freien Trägers ergeben sich aus der Gesamtmenge der betreuten Fälle im Verhältnis zu möglichen Fallbetreuungen und gehören zu den indirekten Tätigkeiten. Es wird empfohlen, die „Nichtbeschäftigungszeiten“ des Trägers als Warte- und Überbrückungszeiten sowie Absagen der Adressatinnen und Adressaten unter dem Begriff „Auslastung“ zu bündeln.³⁸

38 Zum Zwecke der Stellenbemessung empfiehlt die KGSt pauschal einen Zeitaufwand für die sogenannten Verlust- und Erholungszeiten zu berücksichtigen. Mit einem pauschalen Abzug von der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (Nettoarbeitszeit) sind Zeitbedarf für Rüstarbeit und Arbeitsausfall personenbezogen abgedeckt, wie z. B. Herrichten des Arbeitsplatzes bei Dienstbeginn und –ende, Hoch- und Runterfahren des Arbeitsplatzrechners, Materialbeschaffung für den Arbeitsplatz etc.. (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), 2002/2003)

Information der Träger

Der Berechnungsbogen sollte mit den freien Trägern z. B. in der AG § 78 SGB VIII oder vergleichbaren Gremien abgestimmt werden. Dabei sollte ein Mindestanteil direkter Tätigkeiten festgelegt werden.

Information der fallführenden Fachkräfte

Der konkrete Auftragsinhalt ergibt sich in der Regel aus dem Hilfeplan. Die fallführende Fachkraft im Jugendamt hat in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion. Ihr obliegt bei der Einzelfallbegleitung gem. § 36 SGB VIII die Vermittlung notwendiger und geeigneter Hilfe und die regelmäßige Überprüfung, ob diese Hilfe zur Zielerreichung (noch) erforderlich ist. Dazu ist es unerlässlich, dass die Fachkraft des Jugendamtes die Menge der in und mit der Familie zu erbringenden Tätigkeiten und den damit verbundenen zeitlichen Aufwand unter Beteiligung der Familie und des Leistungserbringers festlegt.

Im Sinne einer effizienten Fallsteuerung ist ein Preis- und Kostenbewusstsein der Fachkraft des Jugendamtes erforderlich. Deshalb muss ihr bekannt sein, welche Tätigkeiten bereits Bestandteil der Fachleistungsstunde sind (indirekte Tätigkeiten) und welche Tätigkeiten direkt ausschließlich auf der Einzelfallebene erbracht und entsprechend abgerechnet werden. Sie ist diesbezüglich auf Informationen aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe angewiesen.

Leistungsnachweise der freien Träger

Es wird empfohlen, den freien Trägern Abrechnungs- und Nachweisvordruckmuster zur Verfügung zu stellen. Die Stundennachweise mit grober Benennung der Tätigkeiten erhält zum einen die fallführende Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst und zum anderen die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

5.4 Konsequenzen für Vereinbarungen

Gesetzeskonforme Vereinbarungen

Die im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis abgebildete Rechtsstellung der Adressatinnen und Adressaten hat zur Folge, dass bei individuellen Rechtsansprüchen eine unmittelbare Finanzierung auf der Grundlage zweiseitiger Verträge zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern nicht möglich ist. Die Vergabe fester und ausschließlicher Trägerkontingente z. B. auch im Rahmen der Sozialraumorientierung sind damit rechtlich nicht zulässig.³⁹

Die Vergabe entsprechender Trägerkontingente schränkt außerdem das Recht auf freie Berufsausübung aller Jugendhilfeträger ein, weil durch solche Vereinbarungen bestimmte Träger oder Anbieter bestimmter Leistungen bevorzugt werden (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2012).

³⁹ Siehe (Münder, Rechtliche Rahmenbedingungen für wirkungsorientierte Entgeltregelungen, 2007), Urteil des Obergericht für das Land NRW AZ 12 B 1931/04, 18.3.2005, Urteil des Verwaltungsgericht Münster AZ 9 L 970/04, 18.8.2004.

Gesetzeskonform ist es daher nur, auf der Grundlage der Fallzahlen des vergangenen Jahres diese prospektiv für das folgende Jahr zu kalkulieren, einen Teil der damit verbundenen Kosten als Abschlag an einen Träger zu zahlen und am Jahresende die Leistungserbringung spitz abzurechnen. Das bedeutet, mögliche Überzahlungen seitens des Jugendamtes müssen von dem freien Träger erstattet werden; hat der freie Träger Leistungen erbracht, die mit den Abschlagszahlungen nicht im vollen Umfang vergütet wurden, muss das Jugendamt auf der Grundlage der Schlussrechnung nachzahlen.



Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung

Laut § 77 SGB VIII sind bei Inanspruchnahme der Leistungen Vereinbarungen über die Höhe der Kosten anzustreben. Aus Sicht des freien Trägers bietet eine entsprechende Vereinbarung die Voraussetzung, um die Inanspruchnahme von und Entgeltübernahme für Leistungen ambulanter erzieherischer Hilfen zu erreichen. Der freie Träger – privat-gemeinnützig wie privat-gewerblich – hat einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des öffentlichen Trägers über sein Vertragsangebot.⁴⁰

Dabei dürfen die Jugendämter - auch wenn sie durch jede Prüfung zeitlich intensiv gebunden sind und selbst für die Angebote keinen Bedarf sehen – nicht eine Auswahl aufgrund des Bedarfs vornehmen.⁴¹ Denn sie sind gehalten,

- jedem Träger den Zugang zum Markt der Jugendhilfe zu ermöglichen und diesen nicht zu begrenzen,
- das Grundrecht der Berufsausübung gem. Art. 12 GG zu wahren und dieses nicht einzugrenzen,
- die Trägerpluralität zu fördern
- und den Leistungsberechtigten die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes zu ermöglichen.

Auch eine angespannte Haushaltslage kann nicht als Grund herangezogen werden, um den Abschluss einer Vereinbarung abzulehnen. Unter diesen Voraussetzungen ist vielfach der Ermessensspielraum für eine pflichtgemäße Entscheidung bei Vorliegen der Voraussetzungen auf null reduziert, was einem Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss gleich kommt.

Andererseits bedeutet die Tatsache des Abschlusses einer Vereinbarung nicht die „Garantie“ einer tatsächlichen Beauftragung, denn mit der Vereinbarung ist noch keine Leistungspflicht für den öffentlichen Träger verbunden.



Da sich im Entgelt Inhalt und Qualität von Leistungen ausdrücken, ist eine Entgeltvereinbarung nur in Kombination mit einer Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sinnvoll.

40 siehe u. a. Gutachten vom 21.07.2005 – G 6/05 (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2005), (Kunzel, Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 2011)

41 siehe u. a. Gutachten vom 21.07.2005 – G 6/05 (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2005). vgl. (Jans, Happe, Saurbier, & Maas, 2012) Rn 16 zu § 77 m.w.N.

Die Entscheidung, welche Komponenten den direkten und den indirekten Tätigkeiten zugeordnet werden, könnte in Abstimmung mit den freien Trägern im Rahmen der AG § 78 SGB VIII erfolgen.

Örtliche Zuständigkeit

Jeder Leistungserbringer kann auf jedes beliebige Jugendamt mit der Forderung nach einer Vereinbarung über die Höhe der Kosten zugehen; jedes Jugendamt kann mit jedem freien Träger Vereinbarungen schließen.



Um Doppelbearbeitung zu vermeiden, könnte mit den regional angrenzenden öffentlichen Trägern geklärt werden, dass der öffentliche Träger stellvertretend für die anderen die Entgeltverhandlungen mit dem freien Träger führt, der seinen Geschäftssitz in dieser Kommune unterhält.

Träger mit breiter Angebotspalette

Bieten freie Träger in einem Jugendamtsbezirk sowohl stationäre/teilstationäre als auch ambulante Leistungen an, sollte die Kostenkalkulation aller Bereiche gemeinsam vorgelegt werden. Sie soll insbesondere die Aufteilung der Overheadkosten sowie der Personal- und Sachkosten auf die stationären/teilstationären und auf die ambulanten Leistungen transparent machen.

Entgelt, Leistung und Qualität

Die Entgeltvereinbarung sollte vor dem Hintergrund der Leistungsbeschreibung und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung auf der Grundlage der Entgeltberechnung anhand des vorgelegten musterhaften Berechnungsbogens erfolgen.

Das Entgelt muss so bemessen sein, dass es die vereinbarte Leistung in Umfang und Qualität finanziert. Das eröffnet in der Höhe der Kosten nur relativ geringe Steuerungsmöglichkeiten.⁴²

Um den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu gewährleisten, ist aber besonderes Augenmerk auf die Personalkosten, das Verhältnis von Overheadkosten zu den Kosten der pädagogischen Leistungen, die Anerkennung von Jahresarbeitszeiten, Fahrzeiten und Auslastung (Warte- und Überbrückungszeiten etc.), das Verhältnis direkter und indirekter Tätigkeiten sowie die prospektive Steigerung/Fortschreibung der Kosten zu legen.

Die Abrechnungsmodalitäten (Einzelfallabrechnung, Abschläge und jährliche Spitzabrechnung etc.) und der Nachweis der erbrachten Leistungen, z. B. Stundennachweis, sind ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung.

Für die Folgeverhandlung sind aus arbeitsökonomischen Gründen auch pauschale prozentuale Veränderungen denkbar, sofern keine maßgeblichen Veränderungen eingetreten oder zu erwarten sind. Bei den darauf folgenden Verhandlungen sollte wieder eine genaue Ermittlung und Berechnung nach Berechnungsbogen erfolgen.

⁴² Das eigentliche Potenzial liegt hier in der Steuerung der Hilfe im Einzelfall.

Einheitlicher Fachleistungsstundensatz

In der Regel werden die Kosten einer Fachleistungsstunde mit jedem einzelnen Träger individuell verhandelt. Einige öffentliche Träger haben aber auch, z. T. gemeinsam mit freien Trägern, die Fachleistungsstunde nach eigener fachlicher Einschätzung definiert und gute Erfahrungen damit gemacht, ein einheitliches Fachleistungsstundenentgelt auszuhandeln, um „Qualitätskonkurrenz“ statt „Preiskonkurrenz“ zu fördern.

Laufzeit

Das Entgelt sollte für mindestens ein Jahr prospektiv vereinbart werden.

Mitteilungspflichten

Insbesondere dann, wenn eine durchschnittliche Anzahl von Fehlbesuchen nicht den indirekten Tätigkeiten zugerechnet werden, müsste explizit vereinbart werden, nach wie viel Fehlbesuchen der Träger das Jugendamt informiert (z. B. drei Besuche). Die für die Fehlbesuche aufgewendeten Zeiten können dann einzelfallbezogen abgerechnet werden (s. Kap. 2.4.1).

Anforderungen an Verhandlungsführende

Von den Verhandlungsführenden werden Kenntnisse und Sensibilität für den Aufwand pädagogischer Prozesse und betriebswirtschaftliche Kenntnisse erwartet, um die ökonomischen Bedingungen der Leistungserbringung realistisch einschätzen zu können.



6. Kommunikation zwischen öffentlichen und freien Trägern

Die Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern wirkt sich auf die Qualität sozialer Dienstleistungen aus. Nähere gesetzliche Konkretisierungen, wie diese Zusammenarbeit zu organisieren und auszugestalten ist, fehlen weitgehend (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2010).

6.1 Inhalte und organisatorischer Rahmen dialogischer Aushandlungsprozesse

Vereinbarungen beruhen auf einem Aushandlungsprozess zwischen gleichberechtigten Partnern. Dieser hat das Ziel, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zwischen den Partnern herzustellen und die jeweiligen Handlungsspielräume der Beteiligten z. B. in der Leistungserbringung transparent zu machen, ihre Ausgestaltung aufeinander abzustimmen und daraus möglichst eine von gemeinsamen Orientierungen getragene Praxis zu entwickeln.

Im Fokus der Aushandlungsprozesse steht dabei immer die fallübergreifende Zusammenarbeit, d. h. sie beziehen sich auf die Gesamtheit der Fälle (produktbezogen) und auf gemeinsame Ziele und Absprachen über den Einzelfall hinaus.

Die gemeinsame Qualitätsentwicklung der öffentlichen und freien Träger eignet sich besonders dafür, die Qualitätsverbesserung sozialer Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Leistungsträger und Leistungserbringer – auch unter Beteiligung von Eltern, Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen⁴³ evaluieren und reflektieren gemeinsam Hilfeverläufe, Zielerreichungsgrade und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten. Sie klären wechselseitig ihr Verständnis von Qualität, markieren Schlüsselprozesse und verständigen sich auf Merkmale und Indikatoren für die Bewertung. Dieses sind zentrale Eckpunkte von Qualitätsdialogen. Daraus werden z. T. Schlussfolgerungen für die notwendige fachliche und organisatorische Weiterentwicklung gezogen und umgesetzt (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2010), (Berliner Senatsverwaltung für Jugend, 2010).

⁴³ Vgl. dazu beispielsweise die Projekte zur dialogischen Qualitätsentwicklung des Kronberger Kreises e. V. unter www.dialog-kronberg.de; siehe auch Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe (Stadt Dormagen (Hrsg.), 2001)



Faktisch und sinnvollerweise beziehen sich die Aushandlungsprozesse zwischen öffentlichen und freien Trägern im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen vor allem auf

1. die gemeinsame Vereinbarung von Leistung, Qualität und Entgelt.

Diese Verhandlungen werden in der Regel bilateral zwischen den öffentlichen und einzelnen freien Trägern geführt.

Verhandlungen zu Leistung, Entgelt und Qualität(sentwicklung) können auf Initiative eines freien Trägers zustande kommen, der einen Neuantrag auf eine Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII stellt oder eine bestehende Vereinbarung neu verhandeln möchte. In diesem Fall sollte der freie Träger das Angebot möglichst im Vorfeld des Gesprächs schriftlich unterbreiten.

Oder das Jugendamt wird initiativ, um beispielsweise bei Inanspruchnahme des Anbieters die Leistungserbringung in einen verbindlich verhandelten Rahmen einzubetten. In beiden Fällen ist es hilfreich, wenn das Jugendamt für das Gespräch möglichst zentrale Daten über die Inanspruchnahme des Trägers vorliegen hat.

Fachlich fundierte Entgeltverhandlungen setzen auf öffentlicher Seite eine enge Abstimmung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe voraus.

Auch für diese bilateralen Verhandlungen ist ein einheitlicher Bezugsrahmen hilfreich, der möglichst trägerübergreifend abgestimmt wurde: So können

- eine einheitliche Vorlage für eine Leistungsbeschreibung (s. Anhang),
- fachliche Mindestanforderungen an die Qualität (vgl. Kap. 3)
- oder auch ein Musterbogen für die Berechnung der Fachleistungsstunde (vgl. Kap. 5)

die Verhandlungen im Einzelfall entlasten, harmonisieren und erleichtern.

2. die gemeinsame Qualitätsentwicklung.

Aspekte der Qualitätsentwicklung spielen auch in bilateralen Verhandlungen mit einzelnen freien Trägern eine Rolle, wenn z. B. Vereinbarungen zur Vorlage von Qualitätsberichten und deren Inhalten getroffen werden. Sinnvollerweise sind diese jedoch eingebettet in trägerübergreifende Dialoge zur Qualitätsentwicklung.

Gegenstände solcher Qualitätsentwicklungsdialoge auf örtlicher Ebene sind vor allem:

a. die Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren.

Die Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren gelingt umso besser, je klarer der Rahmen ist, in dem die Akteure sich bewegen. Wichtige Themen für einen entsprechenden Qualitätsdialog sind z. B.

- eine geklärte Rollen- und Aufgabenwahrnehmung im Verfahren (öffentlicher Träger als Gewährleister, Leistungsträger und Steuerungsverantwortlicher, freie Träger als Leistungserbringer, Rollenwahrnehmung im Hilfeplangespräch etc.),
- ein abgestimmtes Verfahren der Hilfeplanung mit Einsatz geeigneter, wechselseitig anschlussfähiger Dokumentationsinstrumente (z. B. Hilfeplanprotokoll mit klarem Auftrag und Zielen, Berichtsvorlagen der freien Träger o. ä.)
- und ein klares Schnittstellenmanagement z. B. im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen unter Wahrung des Datenschutzes oder im Hinblick auf Kontakte und Mitteilungspflichten.

b. die fachliche Weiterentwicklung der ambulanten erzieherischen Hilfen.

Hier geht es vor allem um die fallübergreifende Evaluation der Hilfen und die Vereinbarung gemeinsamer Ziele auf der Produktebene wie z. B. Reduktion des Anteils der ungeplant beendeten Hilfen, Steigerung der Zielerreichungsgrade oder der Nachhaltigkeit der Hilfen etc.

c. die Entwicklung neuer Angebote zur bedarfsgerechten Gestaltung der Infrastruktur vor Ort.

Aus der fallübergreifenden Kenntnis der Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien können auch Ansatzpunkte für eine sinnvolle und notwendige Weiterentwicklung der Angebotsstruktur im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgeleitet werden.

Als gesetzlich vorgesehene Orte der Abstimmung geplanter Maßnahmen sind die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vielerorts die zentralen Kommunikationsorte in der Zusammenarbeit mit freien Trägern. Oft sind sie in den Kontext der Jugendhilfeplanung eingebunden; sie können aber auch einen geeigneten Rahmen für einen örtlichen Qualitätsdialog bieten.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind häufig auf einzelne Hilfeformen hin organisiert, arbeiten zumeist kontinuierlich, manchmal aber auch ad-hoc oder in Unter-Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragestellungen wie z. B. zur Qualitätsentwicklung. Angesichts der quantitativen Zunahme ambulanter Erziehungshilfen ist eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für diesen Bereich durchaus bedenkenswert. Zu beteiligen sind daran pflichtgemäß im Bereich der entgeltfinanzierten Leistungen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.⁴⁴

⁴⁴ Über eine Beteiligung privat-gewerblicher Träger wird keine Aussage gemacht. Analog zu den geförderten Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern wäre jedoch angesichts der wachsenden Bedeutung dieser Anbieter und der verbindlichen Verankerung der Inhalte eines Qualitätsdialogs zu überlegen, ob nicht zumindest die Träger, die von Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden, an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden sollten.

Für die dialogische Qualitätsentwicklung im Bereich ambulanter erzieherischer Hilfen können jedoch auch andere bestehende oder ad-hoc-gegründete Arbeitsgruppen einen entsprechenden Rahmen bieten.⁴⁵

Welche Form jeweils die geeignete ist, um zu Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zu kommen, ist abhängig von der Zielsetzung. So sind Entgeltvereinbarungen, in denen es um die Offenlegung von Kostenkalkulationen der Träger geht, nur bilateral möglich. Qualitätsentwicklungsdialoge, die auf Qualitätsberichten der Träger beruhen, kann es eher entsprechen, wenn sie auf Einladung eines einzelnen oder aller Träger in deren Räumlichkeiten stattfinden. Möchte der öffentliche Träger hingegen eigene Controllingdaten mit den Trägern diskutieren, sollte er eher die Rolle des Einladenden übernehmen und für die Treffen öffentliche oder neutrale Räume wählen.



Bevor ein Qualitätsdialog mit einem oder mehreren Trägern der freien Jugendhilfe initiiert wird, ist deshalb die damit verknüpfte Zielsetzung möglichst genau zu klären, denn hiernach richtet sich Form und Inhalt.

6.2 Hinweise zur Ausgestaltung von Qualitäts(entwicklungs)dialogen

Qualitäts(entwicklungs)dialoge finden in der Regel angebotsbezogen statt und werden unter Beteiligung von Leitungs- und Fachkräften geführt. Zumeist finden sie trägerübergreifend statt. Für die Initiierung und Durchführung eines erfolgreichen Qualitäts(entwicklungs)dialogs sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Dialogkultur

Entscheidend für das Gelingen eines Qualitätsdialogs sind die Atmosphäre und Kultur, in der dieser stattfindet. Dazu gehört vorrangig eine kooperative Grundhaltung, die anerkennt, dass Wirkung im Einzelfall nur in der Kooperation zu erzielen ist und dass die Qualität und Entwicklungsperspektiven der erzieherischen Hilfen auf der fallübergreifenden Ebene nicht einseitig bestimmt werden können, sondern zwischen Gewährleister und Leistungserbringer auszuhandeln sind.

Ein Qualitätsdialog setzt somit auf Verständigungsbereitschaft und gemeinsames Gestalten. Dieses erfordert:

- Vertrauen,
- Transparenz,
- Respekt vor der Autonomie der Verhandlungspartner,

⁴⁵ So haben sich in einigen der an der Erstellung dieser Arbeitshilfe beteiligten Jugendamtsbezirke regelmäßige Austauschgremien zwischen Fachkräften bzw. Leitungskräften der mittleren Ebene vom öffentlichen Träger und den freien Trägern etabliert, die auch für die gemeinsame Qualitätsentwicklung eine wichtige Rolle spielen. Die Erfahrungen zeigen, dass von hier aus Anstöße zur Weiterentwicklung von Prozess- und Strukturqualität ausgehen. Deutlich wird aber auch, dass Aushandlungsergebnisse auf dieser Ebene immer die Rückkopplung mit Leitung ebenso wie mit den Fachkräften benötigen, um wirkungsvoll zu sein.

- Akzeptanz und Wertschätzung ihrer Identität und Aufgabe,⁴⁶
- sowie im Konfliktfall den Blick auf das Gemeinsame und nicht auf das Trennende zu richten.

Diese Haltungen sind Voraussetzungen eines Dialogs, müssen aber auch im Prozess immer wieder hergestellt werden und sich im gemeinsamen Handeln bestätigen (Verein für Kommunalwissenschaften e. V., 2007).

Zentral für das Gelingen ist die Anlage als wechselseitiger Prozess, der tatsächlich die aktive Mitwirkung aller Beteiligten einfordert. Entsprechend sind die Qualitätsdimensionen sowohl auf die Arbeit der freien Träger wie auch auf die Arbeit des öffentlichen Trägers zu beziehen; alle Beteiligten sollten auch den Außenblick des jeweils anderen bewusst einfordern.

Wertschätzende Rahmenbedingungen

Zum Gelingen tragen weiterhin die Rahmenbedingungen wie z. B. die Formulierung der Einladung, Sitzordnung, Getränke, entscheidend bei. Solche Fragen der Dialogkultur sind nicht nebensächlich, sondern am Anfang häufig entscheidender als die inhaltlichen Fakten, so dass ihnen die notwendige Aufmerksamkeit zukommen sollte. Ob sich Beteiligte zu Vereinbarungen eingeladen fühlen und ob sie Ihre Mitwirkung als erwünscht wahrnehmen, wirkt sich unmittelbar auf die inhaltlichen Verhandlungen aus.

Gleiches gilt für den Umgang mit den Ergebnissen des Qualitäts(entwicklungs)dialogs. So spielt auch die Form, in der die Vereinbarungen abschließend präsentiert werden, eine Rolle. Ein gebundenes und gestaltetes Werk würdigt eher das Ergebnis als eine fotokopierte Blättersammlung. Wenn man die schriftliche Vereinbarung in die Hand nimmt, sollte deutlich werden, dass die Inhalte und der damit verbundene Aushandlungsprozess etwas wert sind.

Ergebnis- und Prozessorientierung

Der Vereinbarungsprozess ist ergebnis- und prozessorientiert anzulegen. Prozessorientiert bedeutet, dass ein flexibles Eingehen auf veränderte Situationen und Bedingungen möglich sein sollte. Eine ergebnisorientierte Ausrichtung zielt darauf,

- dass sowohl der entwickelte Konsens von den Beteiligten ernst genommen und verbindlich umzusetzen ist als auch
- dass die Ergebnisse folgenreich sein müssen und Entwicklungen im Alltag auslösen sollten, die den Wert der Vereinbarungen als Gewinn in der Praxis erfahrbar machen.

Ein „Gut, dass wir darüber geredet haben“ reicht nicht aus.

⁴⁶ Dazu gehört beispielsweise die Überwindung von klassischen Frontstellungen – hier das Jugendamt, dem vermeintlich etwas „abzutrotzen“ ist und das nur auf „Kosten statt Menschen“ schaut, dort die freien Träger, deren Tätigkeit scheinbar nur auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist und die die „alleinige“ Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Familien zu beanspruchen scheinen – hin zu der Anerkennung, dass die damit verbundenen Haltungen und Identitäten zu den originären Aufgaben des jeweils Anderen zählen: Öffentliche Träger sind für den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel verantwortlich; freie Träger müssen auch Gewinne machen, um die eigene Existenz zu sichern.

Beteiligte

Um ergebnisorientiertes Arbeiten zu gewährleisten, ist der Einbezug der unterschiedlichen Hierarchieebenen von hoher Bedeutung. Für die Vereinbarung von Qualität braucht es sowohl die Beteiligung von Fachkräften mit Erfahrungen in der operativen Arbeit (Durchführungskompetenz) wie auch von Führungskräften, die autorisiert sind, für ihre Organisationen Vereinbarungen stellvertretend auszuhandeln (Entscheidungskompetenz).

Klarer inhaltlicher Rahmen

Qualitäts(entwicklungs)dialoge können prinzipiell sowohl durch den öffentlichen als auch durch freie Träger initiiert werden; insbesondere im Kontext der Aufnahme von Qualitätsentwicklung in die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers (s. § 79a SGB VIII) kommt diesem aber eher die Initiativ- und Steuerungsfunktion zu.

Die Einladenden sollten am Anfang die aus ihrer Sicht mit der Einladung verbundenen Zielsetzungen und Motive transparent machen. Mit einem solchen Aushandlungsprozess können sich für den öffentlichen Träger u. a. folgende Zielsetzungen verknüpfen:

- Umsetzung des bestmöglichen Leistungsanspruchs der Adressatinnen und Adressaten,
- bedarfsgerechte und qualitative Weiterentwicklung der Hilfen,
- gemeinsame Sicherung der Qualität ambulanter erzieherischer Hilfen,
- effizienter Einsatz öffentlicher Mittel.

Ebenso ist für die Beteiligten größtmögliche Klarheit über den zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum herzustellen:

- Was ist gesetzliche Vorgabe, Mindestanforderung o. ä., das heißt, über welchen Rahmen ist nicht zu verhandeln?
- Wo liegt der Gestaltungsspielraum, der von den Beteiligten ausgefüllt werden kann?
- Was ist dabei Aufgabe jedes Einzelnen und was ist nur gemeinsam zu regeln?

Voraussetzungen

Ein Qualitäts(entwicklungs)dialog setzt zunächst voraus, dass die freien Träger Inhalt und Qualität ihrer Leistungen sowie Ziele und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung beschrieben haben, eine entsprechende Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem öffentlichen Träger abgeschlossen haben und bestenfalls über ein eigenes Qualitätsmanagementsystem verfügen bzw. dieses entwickeln.

Die Bestimmung und Weiterentwicklung von Qualität ist nur auf Grundlage aussagefähiger empirischer Daten möglich. Diese können in unterschiedlicher Form dem Qualitäts(entwicklungs)dialog zugrunde gelegt werden: Einerseits können die Träger Qualitätsentwicklungsberichte vorlegen, die entweder bilateral oder bei vorheriger Abstimmung gemeinsamer Ziele, Indikatoren und Inhalte der Berichte auch trägerübergreifend diskutiert werden können. Andererseits können Daten des Wirkungscontrollings durch den öffentlichen Träger zum Ausgangspunkt der Gespräche gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der öffentliche Träger die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung auf Produktebene – d. h. einzelfallübergreifend – aus-

werten kann, z. B. im Hinblick auf den Grad der Zielerreichung, vorzeitige Abbrüche, Laufzeiten o. ä.

Zentral für das Gelingen des Qualitäts(entwicklungs)dialogs ist, dass die Ergebnisse nicht einseitig bewertet werden, sondern dass die Interpretation gemeinsam im dialogischen Prozess erfolgt.

Der Auftakt des Qualitäts(entwicklungs)dialogs

Zu Beginn des Qualitäts(entwicklungs)dialogs ist eine Verständigung unter den Beteiligten herzustellen über

- die jeweilige Aufgabenstellung und den Verantwortungsbereich der Beteiligten verbunden mit der Frage, was in die Verantwortlichkeit der einzelnen Beteiligten und was gemeinsamer Regelungsbedarf ist. Hierzu ist Zeit für die Vorstellung der Arbeitsbereiche der Beteiligten einzuplanen,
- die Regeln der Zusammenarbeit (Einladung, Abmeldung, Entscheidungsbefugnisse der Beteiligten, Zeitperspektive des Aushandlungsprozesses etc.),
- die für das jeweilige Thema relevanten gemeinsamen Grundorientierungen/Leitlinien des fachlichen Handelns (z. B. im Hinblick auf festzulegende Sozialräume, über eine an Zielen orientierte Ausrichtung der Hilfeplanung, über das Verhältnis fallbezogener und fallübergreifender bzw. fallunabhängiger Arbeit o. ä.),
- die gemeinsamen Zielsetzungen (wie z. B. verbessertes Schnittstellenmanagement in der Hilfeplanung, stärkere Aktivierung sozialräumlicher Ressourcen in den ambulanten erzieherischen Hilfen, Unterstützung von Rückkehroptionen fremdplatzierter Kinder durch verstärkten Einsatz ambulanter Erziehungshilfen o. ä.). Die vereinbarten strategischen Zielsetzungen sollten spätestens mit Vorliegen der Ergebnisse auch durch den Jugendhilfeausschusses abgesichert werden, damit sie von der Gesamtorganisation verbindlich getragen werden.

Formaler Rahmen

Weiterhin braucht der Dialog einen für die Beteiligten verlässlichen Rahmen. Dazu gehören u. a.

- klare Themenstellung mit Arbeitsschritten und Zeitplan (verbindliche Festlegung der geplanten Anzahl der Treffen mit Terminierung und Sitzungsumfang)
- schriftliche Einladung mit Tagesordnung zu jeder Sitzung, die schon im Vorfeld verschickt wird, damit sich die Beteiligten entsprechend vorbereiten können,
- regelmäßige Protokolle und schriftliche Tischvorlagen
- die kontinuierliche Prüfung der jeweiligen Absprachen der letzten Sitzung.

Für diese Aufgaben braucht es Ressourcen – Personal, Finanzen, Kompetenz – u. a. um die Vorbereitung, Durchführung und Ergebnissicherung zu strukturieren. Um das dialogische Prinzip zu betonen kann es sinnvoll sein, eine paritätische Projektleitung aus Jugendamt und freien Trägern zu benennen und z. B. auch wechselnd in den Räumlichkeiten der beteiligten Institutionen zu tagen.

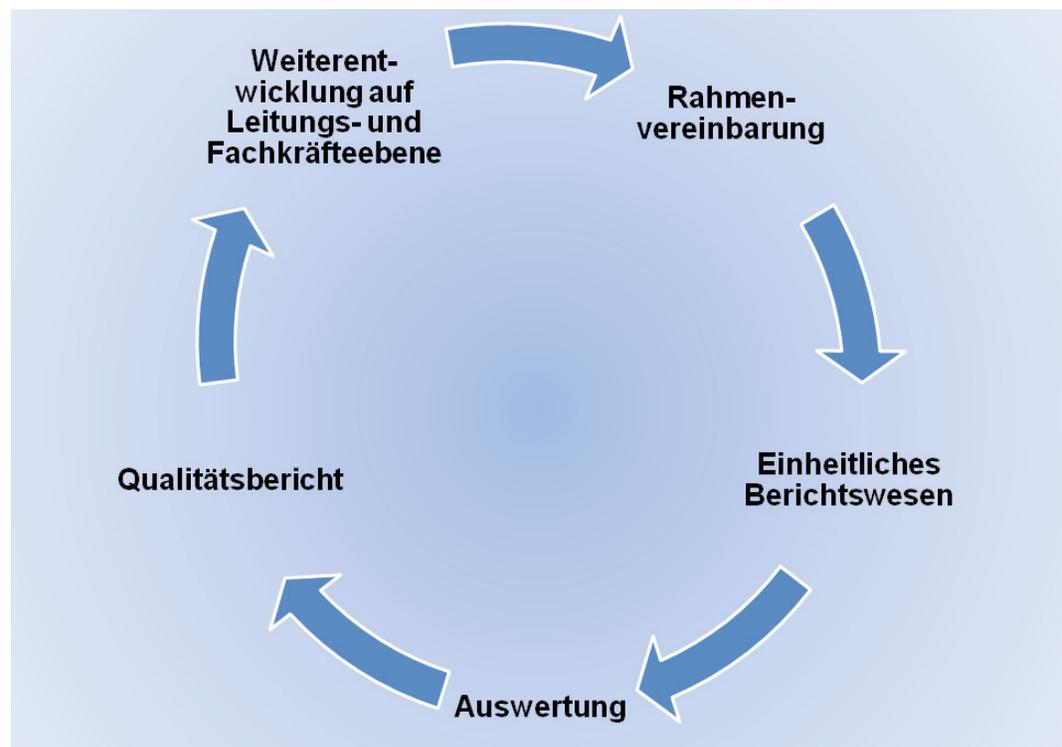
(Vorübergehender) Abschluss des Qualitäts(entwicklungs)dialogs

Spätestens am Ende des Qualitäts(entwicklungs)dialogs ist zu klären,

- welche Verfahren des Qualitätsmanagements neben dem Dialog freie – öffentliche Träger eingesetzt werden sollen (z. B. Selbstreflexion der Fachkräfte, Qualitätsmanagement-Bereiche mit Adressatenbeteiligung z. B. bei der Evaluation der Hilfen bei Beendigung, Fachcontrolling im Hinblick auf die Zielerreichung o. ä.), um die miteinander erzielten Ergebnisse und deren Wirkungen zu überprüfen.
- wie die Ergebnisse des Dialogs allen Hierarchieebenen (Fachkräfte, Geschäftsführungen, Politik) bekannt gemacht werden,
- in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt der Qualitäts(entwicklungs)dialog fortgesetzt wird und
- wie die beteiligten Akteure, politischen Gremien oder die Öffentlichkeit über dessen Wirkungen kontinuierlich informiert werden sollen.

Nachhaltigkeit der Ergebnisse

Der Umgang mit den Ergebnissen des Qualitätsdialogs ist analog der Qualitätsentwicklung als Steuerungskreislauf anzulegen:



Die Vorlage der Qualitäts-/Wirksamkeitsberichte bzw. der Controllingdaten sollte möglichst im jährlichen Rhythmus erfolgen und sich bezüglich des Zeitraums für die daraus abzuleitenden Zielvereinbarungen an der Laufzeit der Vereinbarung ausrichten.

6.3 Konsequenzen für Vereinbarungen

Zentraler Gegenstand von Aushandlungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern ist die gemeinsame Qualitätsentwicklung. Diese kann sich sowohl in bilateralen Gesprächen zu Leistung, Qualität und Entgelt auf Kriterien und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung bei einzelnen Trägern beziehen als auch trägerübergreifend entweder die Zusammenarbeit an Schnittstellen z. B. in der Hilfeplanung oder die fachliche bzw. strukturelle Weiterentwicklung der ambulanten erzieherischen Hilfen in den Blick nehmen.

Hinweise zu Regelungsbedarfen und Vereinbarungsinhalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren finden sich im Kapitel zur Qualität ambulanter erzieherischer Hilfen (s. Kap. 4.5).

Wenn auf kommunaler Ebene Qualitätsdialoge geplant sind oder durchgeführt werden, sollten im Rahmen von Vereinbarungen mit freien Trägern

- die verbindliche Beteiligung an den entsprechenden Arbeitsgruppen oder -gemeinschaften angestrebt werden, auch wenn freie Träger nicht verpflichtet werden können, sich beispielsweise an AGs nach § 78 SGB VIII zu beteiligen, eine entsprechende Verpflichtung also nicht zur Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung gemacht werden kann.
 - die Inhalte und Ergebnisse der trägerübergreifenden Qualitätsdialoge mit dem Qualitätsmanagement der einzelnen Träger verknüpft werden (z. B. über Qualitätsberichte, Mitwirkung an der Evaluation der Hilfen durch die Adressatinnen und Adressaten o. ä.).
-



7. Zusammenfassung

Als geeigneten Ansatz für die Steuerung des wachsenden Bereichs der ambulanten erzieherischen Hilfen präsentiert diese Arbeitshilfe Vereinbarungen als Ergebnis eines Aushandlungsprozess zwischen öffentlichen und freien Trägern, die gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung der lokalen oder regionalen Jugendhilfe tragen.

Die Arbeitshilfe

- beschreibt das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis als zentrale gesetzliche Grundlage, die den Rahmen für gesetzeskonforme Vereinbarungen bildet,
- definiert den Dreischritt von Leistung, Qualität und Entgelt als zentrale Inhalte für Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern,
- konkretisiert die darin enthaltenen Regelungsbedarfe
- und liefert Instrumente und Anregungen für die praktische Umsetzung einer gelebten Vereinbarungspraxis wie
 - eine Mustervorlage eines Berechnungsbogens, der im wesentlichen Leistungsbestandteile aufschlüsselt und wo möglich Empfehlungen zur Konkretisierung gibt, damit aber keinesfalls die konkrete Aushandlung vor Ort ersetzt, sondern diese eher anregt und unterstützt,
 - Hinweise zur Ausgestaltung eines erfolgreichen Qualitätsentwicklungsdialogs vor Ort.

Wenn dieser interkommunal entwickelte Orientierungsrahmen genutzt wird, kann dies vor Ort den Arbeitsaufwand reduzieren, zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Praxis beitragen und damit die regionale und überregionale Vergleichbarkeit von Leistungen, Qualität und Kosten erhöhen.

Literaturverzeichnis

- AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2012). AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen. Eine Arbeitshilfe. Hannover.
- AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (11.11.2011). Fachleistungsstunden - die Bedeutung überörtlicher Vereinbarungen zur Kostenregelung ambulanter Erziehungshilfen. Diskussionspapier des AFET Vorstandes, des Fachausschusses und des AK Fachleistungsstunden. Abgerufen am 24. 7. 2012 von http://www.afet-ev.de/organe_gremien/Downloads/01.2011-JHR_Nov-FLS-Diskussionspapier.pdf
- Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U., et al. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII. Münster: Waxmann.
- Berliner Senatsverwaltung für Jugend. (2010). Anlage B - Teil E: Leitfaden für Qualitätsdialoge. Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste für Kinder und Jugendliche (BRVJug). Berlin.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. (2005). Beschluss der 79. Arbeitstagung vom 08. bis 10.11.1995 in Köln; Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. München/Erfurt.
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) e. V., Deutscher Caritasverband. (04. November 2011). Landesweite Rahmenvereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen - analog §§ 78a-e SGB VIII. Gemeinsames Positionspapier des Bundesverbandes der katholischen Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVKE) e. V. und des Deutschen Caritasverbands.
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) e. V. (2009). Arbeitshilfe - Empfehlungen des BVkE für eine Finanzierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Freiburg.
- Bundeszentrale für politische Bildung. (kein Datum). <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/40335/neokorporatismus>.
- Deutscher Städtetag. (19. September 2000). Ausschreibungspflicht für Jugendhilfeleistungen. Köln.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (10. März 2010). Eckpunkte des Deutschen Vereins für ein kooperatives Qualitätsmanagement von Leistungsträgern und Leistungserbringern in sozialen Hilfesystemen. Berlin.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Februar 2012). Gutachten vom 8. November 2011 - 2/11 und 8/11: Zur Zulässigkeit von Kontingentvereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Einrichtungsträgern. Nachrichtendienst Deutscher Verein, S. 89 ff.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. (Dezember 2005). Gutachten vom 21.7.2005 - G6/05. Nachrichten Deutscher Verein, S. 494.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (11. Januar 2013). Stellungnahme vom 11.01.2013 zur Anfrage des StJA Gütersloh vom 14.12.2012. Fragen zur Ausschreibungspflicht für soziale Dienstleistungen/Hilfen zur Erziehung. Heidelberg.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (21. Juli 2008). Stellungnahme zur E-Mail-Anfrage des StJA Essen vom 1. Juli 2008. Vereinbarungen nach

§ 77 SGB VIII mit (privat-gewerblichen) Anbietern ambulanter Leistungen. Heidelberg.

- Freie und Hansestadt Hamburg. (2010). Hamburger Rahmenvertrag für ambulante Erziehungshilfen. Abgerufen am 14. Dezember 2012 von <http://www.hamburg.de/contentblob/2335868/data/hamburger-rahmenvertrag-fuer-ambulante-erziehungshilfen.pdf>
- Frindt, A. (2010). Ambulante Hilfen - Allheilmittel, Kontrollinstrument oder wirksame Hilfe? *Unsere Jugend*, S. 290-300.
- Frings, P. (Februar/März 2012). Klientenrechte in der Jugendhilfe. (AFET, Hrsg.) *Dialog Erziehungshilfe*, S. 71-77.
- Gerlach, F., & Hinrichs, K. (Oktober 2010). Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgetierung. Das „Osnabrücker Modell“. *Zeitschrift für Kinderschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*, S. 344-351.
- Gaugel, W., & Trede, W. (2007). Wirkungsorientierung in der Praxis - Entwicklungsbericht über wirkungsorientiertere Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Böblingen. *Forum Erziehungshilfen* (Heft 5).
- Haase, R., & Lengemann, M. (2005). Qualität in der Krise: funktioniert Qualitätsmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) überhaupt? *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*, 18-27.
- Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht 4. Senat. (20. April 2008). Urteil vom 22.04.2008, 4 Bf 104/06 zu § 75 Abs 1 Nr 2 SGB 8, Art 12 Abs 1 GG, Art 3 Abs 1 GG. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verfolgung gemeinnütziger Ziele. Hamburg.
- Jans, K.-H., Happe, G., Saubier, H., & Maas, U. (2012). *Kinder- und Jugendhilferecht, Kommentar*. Kohlhammer.
- Klatetzki, T. (1995). *Flexible Erziehungshilfen, Ein Organisationskonzept in der Diskussion*. Münster: Votum-Verlag.
- Köckeritz, C. (Dezember 2009). Wirksamkeit der ambulanten Jugendhilfe - Daten, Debatten und offene Fragen. *Zeitschrift für Kinderschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*, S. 477-482.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). (2002/2003). *Arbeitszeit einre Normalarbeitskraft*. Köln.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). (2012/2013). *KGSt-Bericht Materialien. Kosten eines Arbeitsplatzes*. Köln.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). (2011/2012). *KGSt-Bericht Materialien. Kosten eines Arbeitsplatzes*. Köln.
- Kunkel, P.-C. (2008). *Diskussionspapiere Nr. 2-2008. Leistungserbringer in der Jugendhilfe – im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis oder im Bermudadreieck?* Kehl: Hochschule für öffentliche Verwaltung.
- Kunkel, P.-C. (2011). *Rechtliche Grenzen der Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung*. *Jugendhilfe*, S. 169 - 173.
- Kunkel, P.-C. (o. J.). *SGB VIII - Online-Handbuch - § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe*. (I. Becker-Textor, & M. R. Textor, Herausgeber) Abgerufen am 4. September 2012 von <http://www.sgbviii.de/S40.html>
- Kunkel, P.-C. (2011). *Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*. Baden-Baden: Nomos.

- Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, kommunale Spitzenverbände NRW und landeszentraler Arbeitskreis der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5). (5. Dezember 2012). Empfehlungen zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung. Rundschreiben 50/2012 des LWL- und des LVR-Landesjugendamtes.
- Lange, H. (2011). Sozialrecht und Vergaberecht - Die Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts auf Sozialleistungsträger bei der sozialrechtlichen Leistungserbringung durch Dritte. Baden-Baden.
- Lüttringhaus, M., & Streich, A. (2007). Zielvereinbarung in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In S. Gillich (Hrsg.), Nachbarschaften und Stadtteil im Umbruch (S. 135-149). Gelnhausen.
- LVR-Landschaftsverband Rheinland. (2012). Tabelle Fachleistungsstunde Rahmenvertrag I II 2012. Abgerufen am 14. 12 2012 von Rahmenvertrag I II 2012: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/hilfzurerziehung/dokumente_65/TabelleFachleistungsstundeRV_I_II2012.pdf)
- LWL-Landesjugendamt. (2011). Positionspapier „Hilfen zur Erziehung“. Eine kommunale Aufgabe mit individuellem Rechtsanspruch. Grundlagen, Handlungsweisen, Wirkungen. Münster.
- Münder, J. (2007). Finanzierungsstrukturen bei der Leistungserbringung oder Aufgabenwahrnehmung durch Dritte. In J. Münder, & R. J. Wabnitz, Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 05: Rechtliche Grundlagen für wirkungsorientierte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (S. 5-10). Münster.
- Münder, J. (2007). Rechtliche Rahmenbedingungen für wirkungsorientierte Entgeltregelungen. In J. Münder, & R. J. Wabnitz, Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 05: Rechtliche Grundlagen für wirkungsorientierte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (S. 16-23). Münster.
- Plaßmeier, F., & Kohlmeyer, M. (o. J.). Finanzierungsmodelle im Kontext vom wirkungsorientierter Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Münster: Institut für soziale Arbeit.
- Pothmann, J. (2006). Hilfen zur Erziehung im Wandel - von der Fremdunterbringung zur Familienunterstützung? Empirische Befunde zur Entwicklung eines Feldes der Kinder- und Jugendhilfe. In K. Fröhlich-Gildhoff, & u. a., Forschung zur Praxis in den ambulanten Hilfen zur Erziehung (S. 195-214). Freiburg i. Br.
- Pothmann, J. Hilfen zur Erziehung im Wandel? - Von der Fremdunterbringung zur Familienunterstützung.
- Pothmann, J. (8. 2 2012). Zwischen fachlichen Herausforderungen, regionalen Disparitäten und Kostendruck. Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 25. Juli 2012 von Online-Dokumentation der Fachtagung „Hilfen zur Erziehung - Karussellfahrt zwischen Kindeswohlgefährdung, Kompetenzentwicklung und knappen Kassen“: <http://www.lwl.org/lja-download/fobionline/tagungsdokumentation.php?urlID=1003347&PHPSESSID=fee540ec87b4c0f51e47be52d3c26c9b>
- Rahmenvertrag I (NRW) für die Übernahme von Leistungsentgelten nach § 78 a-f SGB VIII. (2003/2007). http://www.lwl.org/abt20-download/sgb_viii/RV_I/RV_I_Text_030601n1.pdf.

- Rahmenvertrag II NRW nach § 78 f Abs. 1 SGB VIII. (kein Datum). http://www.lwl.org/abt20-download/sgb_viii/RV_II/RV_II_Text_080206.pdf, NRW, 2007/2008.
 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (22.01.2013). Arbeitshilfe: Qualifikationsvoraussetzungen in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen. Abgerufen am 15. April 2013 unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendhilfeleistungen/hilfen_zur_erziehung/fachkraefte_ambulant_2013.pdf?start&ts=1360156318&file=fachkraefte_ambulant_2013.pdf
 - Spiegel, H. v. (2011). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. München/Basel.
 - Stadt Dormagen (Hrsg.). (2001). *Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe*. Opladen.
 - Städte- und Gemeindebund NRW. (Juli/August 2011). *Hinweise zur ambulanten Hilfe zur Erziehung*. Städte- und Gemeinderat , S. 11-12.
 - Tabel, A., Fendrich, S., & Pothmann, J. (2013). *HZE Bericht 2013. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen. Erste Ergebnisse. Datenbasis 2011*. (LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Hrsg.) Münster/Köln.
 - Trede, W. (2010). *Der allgemeine Soziale Dienst und seine Zusammenarbeit mit freien Trägern*. In Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hrsg.): *Der Allgemeine Soziale Dienst* (S. 110-122). München: Reinhardt-Verlag.
 - Trede, W. (Juni 2011). *Mehr Empirie und mehr Ehrlichkeit! Anmerkungen zur Initiative einige SPD-Staatssekretäre zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung*. *Neue Praxis* , S. 581.
 - Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (2007). *Vereinbarungen vereinbaren. Erfahrungen aus der Jugendhilfepraxis, wie ein erfolgreicher Aushandlungsprozess gelingen kann*. Berlin.
 - Wolf, K., & Frindt, A. (2009). *Steigerung der Wirksamkeit intensiver ambulanter erzieherischer Hilfen (SPFH). Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts (Bd. Ideen und Konzepte 49)*. (LWL-Landesjugendamt, Hrsg.) Münster.
 - Zuck, R. (2008). In W. Waschull, H. Fichte, & D. Plagemann, *Sozialverwaltungsverfahrenrecht* (S. 337, 367). Baden-Baden: Nomos.
-

Anhang

	Seite
1. Berechnungsbogen zur Ermittlung ambulanter Fachleistungsstundenentgelte	86
2. Einige Hinweise auf Vereinbarungen und Verträge aus Kommunen	90
3. Die Finanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe	93
4. Hamburger Rahmenvertrag für ambulante Erziehungshilfen	95
5. Leistungsbeschreibung SPFH Bremen	107
6. Leistungsbeschreibung Hausaltorganisation-SPFH Bonn	111
7. Leistungsbeschreibung Ambulantes Jugendhilfezentrum	115
8. Weiterführende Literatur	123



Berechnungsbogen zur Ermittlung ambulanter Fachleistungsstundenentgelte

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv sowohl die erwarteten Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte als auch die anteiligen Personalkosten für Leitung, Beratung und Verwaltung pro Jahr auszuweisen.

Träger:

Hilfeart:

1. **Kalkulation der Personalkosten (prospektiv)** Tarifvertrag
- 1.1. *Kosten für das Pädagogische Fachpersonal (Ist-Werte)* Zeitraum der Ist-Werte

bitte keine weiteren Zeilen einfügen

Qualifikation	Verg. Gr.	Honorarkraft (H) / Festanstellung (F)	Anzahl der Mitarbeiter/innen	Stellen-/ Beschäftigungsumfang	Bruttopersonalkosten (BPK)

Gesamt

durchschnittliche Bruttopersonalkosten je päd. Fachkraft

prozentualer Steigerungssatz

durchschnittliche kalkulatorische BPK je päd. Fachkraft

anerkannte Bruttopersonalkosten je päd. Fachkraft (AG-Brutto)

- 1.2. *Personalnebenkosten für die päd. tätigen Kräfte*

Nebenkosten	geplanter Aufwand je päd. Fachkraft in €
Fort-/ Weiterbildung sowie (externe) Supervision	

anerkannte Personalnebenkosten je päd. Fachkraft

- 1.3. *Kosten für Leitung, Beratung und Verwaltung zzgl. Personalnebenkosten (PNK)*

Funktion	Leitungsspanne	Verg. Gruppe	Beschäftigungsumfang	(Bruttopersonal)kosten
Leitung				
(interne)Beratung				
Verwaltung				
Supervision für L/B/V	-	-	-	
Fort-/Weiterbildung für L/B	-	-	-	

Gesamtkosten

prozentualer Steigerungssatz für Personalkosten

Kosten je päd. Fachkraft unter Berücksichtigung der proz. Steigerung

Anteil von Leitung/ Beratung/ Verwaltung an den durchschnittl. Bruttopersonalkosten je päd. FK zzgl. Personalnebenkosten in % lt. Kalkulation Träger	<input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>
--	---

anerkannte Kosten für Leitung/Beratung/Verwaltung zzgl. PNK je päd. Fachkraft

- 1.4. *Anerkannte Gesamtpersonalkosten je päd. Fachkraft*

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
1.1. anerkannte durchschnittliche kalkulatorische BPK		
1.2. anerkannte Personalnebenkosten		
1.3. anerkannte Kosten für Leitung/Beratung/Verwaltung inkl. PNK		
1.4. Anerkannte Gesamtpersonalkosten je päd. Fachkraft		

Berechnungsbogen zur Ermittlung ambulanter Fachleistungsstundenentgelte

Anhang

2. Kalkulation der Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Fachleistungsstunde entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlich sind.

2.1. Raumkosten Anlaufstelle / Büro / Verwaltung

(sofern diese Investitionsaufwendungen nicht bereits vollständig über sonstige Leistungsangebote des Trägers in Ansatz gebracht wurden.)

	für ...	Betrag in €
Kaltniete (bei angemieteten Räumen)		
Mietnebenkosten (bei angemieteten Räumen)		
Abschreibung (bei Gebäude im Eigentum)		
Wasser, Energie, Brennstoffe, Abgaben, Versicherung (bei Gebäude im Eigentum)		
Kosten der Geschäftsausstattung (Miete/Leasing)		
Kosten der Geschäftsausstattung (AfA bei Eigentum)		
Gebäudereinigung		
Zwischensumme Raumkosten		

vorläufig anerkannte Raumkosten

2.2. Fahrtkosten / Mobilität

(Erstattung der vss. Fahrtleistung / km auf der Basis der Landesreisekostenverordnung)

	km-Leistung	Betrag in €
voraussichtliche km-Leistung für Kalkulationszeitraum (12 Monate) für alle päd. tätigen Kräfte auf der Basis des Vorjahres		
Treibstoffe / Benzin	ggf. alternativ	
Versicherungen / Steuern		
Instandhaltung / Reperatur		
Abschreibung oder Leasingkosten		
Zwischensumme Fahrtkosten		
<i>nachrichtlich (kalkulierte Fahrtleistung * Erstattung LRRG)</i>		

vorläufig anerkannte Fahrtkosten

2.3. Sonstige Verwaltungs- und Regiekosten für päd. Fachkräfte und Leitung/Beratung/Verwaltung

Büromaterial		
EDV-Material		
Telefon		
Porto		
Fachliteratur		
Verbandsbeiträge		
Haftpflichtversicherung		
Zwischensumme Verwaltungs-/Regiekosten		

vorläufig anerkannte Verwaltungs- und Regiekosten

2.4. Vorläufig anerkannte Sachkosten

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
1.1. Raumkosten		
1.2. Fahrtkosten		
1.3. Verwaltungs- und Regiekosten		
1.4. Summe Sachkosten <u>insgesamt</u>		
1.5. Summe Sachkosten <u>je päd. Fachkraft</u>		
<i>nachrichtlich: Anteil der vorl. anerkannten SK an den Gesamtpersonalkosten je päd. Fachkraft</i>		

2.5. Alternativ: Sachkosten pauschal in Abhängigkeit der Personalkosten

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
Sachkostenpauschale in %		
Sachkostenpauschale in € (%-Satz * anerkannte GPK je päd. FK)		

2.6. Anerkannte Sachkosten je päd. Fachkraft

3. Zusammenfassung der anerkannten Gesamtkosten je päd. Fachkraft

s. Ziff.		Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
1.1.	Kosten für das Pädagogische Fachpersonal		
1.2.	Personalnebenkosten für Pädagogisches Fachpersonal		
1.3.	Kosten für Leitung/Beratung/Verwaltung zzgl. PNK		
1.4.	Gesamtpersonalkosten		
2.1.	Raumkosten		
2.2.	Fahrtkosten		
2.3.	sonstige Verwaltungs- und Regiekosten		
2.4.	Gesamtsachkosten (Summe 2.1. bis 2.3 oder pauschal nach %-Satz)		
Gesamtsumme je päd. Fachkraft			

4. Jahresarbeitszeit der Fachkraft*Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit*

Die Netto-Jahresarbeitszeit ist die um die allgemeinen Minderzeiten bereinigte Jahresarbeitszeit einer Fachkraft.

Stand: KGSt - Nr. 01/2012 - Kosten eines Arbeitsplatzes - 2012/2013		In Tagen / Jahr
	Jahr	365
abzgl.	Samstage und Sonntage	104
	Feiertage	10,7
	Erkrankungen und Kuren	15,79
	Urlaub / Sonderurlaub / Bildungsurlaub	32,23

Summe Jahresnettoarbeitstage	202,28
entspricht Jahresarbeitswochen	40,46
Arbeitszeit in Std. / Woche	
Arbeitszeit in Std. / Tag	
Jahres- Nettoarbeitszeit in Std.	

5. nachrichtlich: Fachleistungsstundenentgelt bei Jahres-Nettoarbeitszeit und anerkannten Kosten

s. Ziff. 3	anerkannte Gesamtkosten je päd. Fachkraft	
s. Ziff. 4	Jahres-Nettoarbeitszeit einer päd. Fachkraft	
	Fachleistungsstundenentgelt	

6. Direkte und indirekte Leistungen

bitte zuordnen

<i>Leistungen</i>	<i>Anmerkungen</i>	<i>direkte Leistung</i>	<i>indirekte Leistung</i>
Klientenkontakte (persönlich und telefonisch)		C	
Hilfeplangespräche		C	
Fehlbesuche	Erläuterungen		
Fahrtzeiten	Erläuterungen		
Telefonate/Schriftverkehr/Gespräche für den Klienten	Erläuterungen		
Kontakte zu Behörden und Institutionen	Erläuterungen		
Gespräche mit dem Jugendamt (fallbezogene Informationen und Absprachen)	Erläuterungen		
Fallbesprechung (Team- und Einzelberatung)			C
Teamsitzung			C
Supervision			C
Fortbildung			C
Facharbeitskreise / Konzeptarbeit			C
Rüstzeiten / Organisation / Vor- und Nachbereitung			C
Dokumentation			C
Warte- und Überbrückungszeiten			C
sonstige fallübergreifende Leistungen			C
Sozialraumarbeit			C

	Kalkulation Träger	anerkannte Kosten
wöchentliche Arbeitszeit in Std.		
Anteil der indirekten Leistungen an der wöchentlichen Arbeitszeit in %		
Anteil der anerkannten indirekten Leistungen an der wöchentl. Arbeitszeit in %		
Anteil der indirekten Leistungen an der wöchentlichen Arbeitszeit in Std.		
verbleibende wöchentliche Arbeitszeit in Std. für direkte Leistungen		
Jahresarbeitswochen (s. Seite 3 Ziff. 4)		
Jahresarbeitsstunden direkte Leistungen		
Anerkannte Gesamtkosten einer FK (s. Ziff. 3)		
Fachleistungsstundenentgelt		

Einige Hinweise auf Vereinbarungen und Verträge aus Kommunen

Rahmenvereinbarungen

Märkischer Kreis

Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung und Abrechnung sowie Entgeltvereinbarung für ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe zur Erziehung nach dem „face-to-face“-Konzept

Auskunft erteilt der Allgemeine Soziale Dienst im Märkischen Kreis, Herr Hammer-schmidt

Stadt Lippstadt

Vereinbarung über die Erbringung der Jugendhilfeleistung „Ambulante Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII“

Anlage zur Vorlage Nr. 343/2011 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2011, Download http://buergerinfo.stadt-lippstadt.de/vo0050.asp?__kvonr=5425&voselect=1204

Stadt Speyer

Rahmenvereinbarung zum Erbringen einer ambulanten Leistung im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 27 ff SGB VIII (2012)

Download im Bürgerinfo der Stadt Speyer (Vorlage zur Sitzung des Jugendhilfeaus-schusses am 5.9.2012)

https://buergerinfo2.speyer.de/vo0050.php?__kvonr=1954

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Zwei Beispiele für Vereinbarungen über die Qualität der Kooperation im Hilfeplanver-fahren gemäß § 36 SGB VIII:

Stadt Ahlen

Qualitätsvereinbarung Ambulante Erziehungshilfen zwischen der Stadt Ahlen als Trä-ger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, Stadt Ahlen, Stand 01.01.2013

Auskunft erteilt der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Ahlen, Frau Gallasch-Meyer

Stadt Greven

Qualitätsvereinbarungen Hilfen zur Erziehung

http://ris.stadt-greven.de/vorgang/?__=LfylfvCWq8SpBQj0MiyHawFWu8Up4Si2PeyGcyCXGJ

Auf der Seite sind noch weitere Vereinbarungsdokumente zu finden.

Wirkungsorientierte Steuerung

Viele Beispiele sind im Bundesmodellprojekt Wirkungsorientierte Jugendhilfe entwickelt worden (Albus 2010). An dieser Stelle der Hinweis auf zwei Beispiele aus der Arbeitsgruppe, die an dieser Arbeitshilfe mitgewirkt haben.

Stadt Gütersloh

In dem Beitrag, Jugendhilfeleistungen an Kinder nach neuen Regeln, wird beschrieben, wie die Hilfen an einer Schule in Kooperation mit einem freien Träger wirkungsorientiert gesteuert werden können. An der Gütersloher Förderschule Hundertwasser-Schule wurde eine Vereinbarung zur Stärkung der Kinder geschlossen, die sich statt am Aufwand an der Wirkung der Maßnahmen orientiert. (Städte- und Gemeinderat 7-8/2010, Seiten 18 – 20)

Kreis Lippe

Der Kreis Lippe hat ein wirkungsorientiertes EDV-gestütztes Steuerungskonzept entwickelt, in dem die Hilfeplanziele kategorisiert und die Erreichungsgrade in regelmäßigen zeitlichen Intervallen bewertet werden. Auskunft erteilt die Abteilung Fachcontrolling in der Kreisverwaltung Lippe

Vereinbarungen für sozialraumorientierte flexible Angebotsstruktur

Landkreis Böblingen

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 77 in Verbindung mit § 78 a ff. SGB VIII, Stand 2.3.2011

Download auf den Seiten des Landratsamtes Böblingen:

<http://www.lrabb.de/site/LRA-BB-Internet/get/613559/LEQV%202011-2012%2002.03.11docx1.pdf>

Landkreis Kassel

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Download auf den Seiten des Landkreises Kassel:

<http://www.landkreiskassel.de/cms07/dienstleistungen/085149/index.html>

Stadt Stuttgart

Hörner, Petra-Daniela. Kostentransparenz in den Hilfen zur Erziehung – Ein Praxisbeispiel, in: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.), Wer steuert die Hilfen zur Erziehung? Die Politik, der ASD, die Interessen der freien Träger, der Kostendruck, die Wirklichkeit...? Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, 80/ 2011

Qualitätsdialoge

Landkreis Böblingen

Gaugel, W., & Pauly, J. (2009). Gemeinsame kollegiale Qualitätsentwicklungsbegehung – Bausteine zur wirkungsorientierten Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Dialog Erziehungshilfe 1/2009. (AFET, Hrsg.). S. 23-29.

Berlin

Beispiel für einen Muster-Qualitätsbericht. Anlage B zum Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

Download unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/rechtsvorschriften/brvj.html>

Die Finanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Zweiseitige Finanzierung			Dreiseitige Finanzierung	Mischfinanzierung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Subvention/ Zuwendung	Zweiseitiger Vertrag	Entgeltübernahme	Mischung zw. zwei- und dreiseitiger Finanzierung
Nur bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben	Bei nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen	Grundsätzlich nur bei nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen	Bei (rechtsanspruchsgesicherten) Leistungen über das jugendhilfe-rechtliche Dreiecksverhältnis	
Rechtsgrundlage: § 76 SGB VIII	Rechtsgrundlage: 3§ 74 SGB VIII	Rechtsgrundlage: § 77 SGB VIII, § 55 BHO/LHO	Rechtsgrundlage: •§§ 78 a ff. SGB VIII bei Leistungen nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII •§ 77 SGB VIII	Rechtsgrundlage (Zulässigkeit umstritten): •§ 78 c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII •§ 74 a SGB VIII
Finanzierung •Monistisch •Objektbezogen	Finanzierung •Monistisch •Objektbezogen	Finanzierung •Monistisch •Objektbezogen	Finanzierung •Monistisch •Subjektbezogen	Finanzierung •Dual •Teils objektbezogen •Teils subjektbezogen

Quelle:

Münder, Johannes, Die Finanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe – erste Orientierungen, in: Münder, Johannes; Wabnitz, Reinhard Joachim, Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 5, Rechtliche Grundlagen für wirkungsorientierte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, 2010



HAMBURGER RAHMENVERTRAG für ambulante Erziehungshilfen

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Familie

(nachfolgend „Behörde“)

und

den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.

zusammengeschlossenen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege:

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Caritasverband für Hamburg e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.

Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie dem

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

(nachfolgend „Verbände der Leistungsanbieter“)

I.	Allgemeines	3
	§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrags	3
	§ 2 Beitritt und Widerruf	3
	§ 3 Änderungen des Rahmenvertrags	3
	§ 4 Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrags	4
II.	Leistungsvereinbarungen	4
	§ 5 Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen	4
	§ 6 Überprüfung der Leistungen	4
	§ 7 Laufzeit von Leistungsvereinbarungen	5
III.	Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	5
	§ 8 Grundlagen für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	5
	§ 9 Dialogisches Verfahren zur Qualitätsentwicklung	6
	§ 10 Laufzeit von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	7
IV.	Entgeltvereinbarungen, Abrechnung	7
	§ 11 Grundsätze und Inhalte von Entgeltvereinbarungen	7
	§ 12 Ermittlung des Entgelts	7
	§ 13 Laufzeit von Entgeltvereinbarungen	7
	§ 14 Abrechnung	7
V.	Vertragskommission	8
	§ 15 Konstituierung und Aufgaben	8
VI.	Schlichtung	8
	§ 16 Schlichtungsverfahren	8
VII.	Schlussbestimmung	9
	§ 17 Wirksamkeit von Vertragsbedingungen	9
	Verzeichnis der Anlagen zum Rahmenvertrag	10

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrags

(1) Die Regelungen dieses Rahmenvertrags werden auf Leistungen nach den §§ 28, 29, 30, 31 angewendet sowie auf Leistungen nach den §§ 35 und 35a SGB VIII, soweit sie nicht vom Anwendungsbereich des § 78a Absatz 1 SGB VIII erfasst sind.

(2) Dieser Rahmenvertrag regelt

- die Grundsätze für den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die in Absatz 1 genannten Leistungsarten,
- die Abrechnung geleisteter Hilfen und
- die Konstituierung und die Aufgaben einer Vertragskommission.

§ 2 Beitritt und Widerruf

(1) Die Verbände der Leistungsanbieter tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder diesem Rahmenvertrag beitreten. Mit dem Beitritt gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags in der jeweiligen Fassung für die jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

(2) Beitritt und Widerruf des Beitritts von Trägern zu den Regelungen dieses Rahmenvertrags erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Verband. Der Verband unterrichtet die Behörde unverzüglich über den Beitritt oder den Widerruf des Beitritts von Mitgliedern zu den Regelungen dieser Vereinbarung. Träger von Einrichtungen oder Diensten, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt oder den Widerruf ihres Beitritts zu den Regelungen dieser Vereinbarung direkt gegenüber der Behörde. Die Behörde unterrichtet die übrigen Vereinbarungsparteien.

(3) Die Behörde erklärt, dass sie die Vereinbarungen für den Anwendungsbereich dieses Rahmenvertrags mit solchen Trägern, die nicht durch diese Rahmenregelungen gebunden sind, nach Maßgabe dieser Vereinbarung anstreben wird.

§ 3 Änderungen des Rahmenvertrags

Änderungen dieses Rahmenvertrags sind nur mit Zustimmung aller Parteien dieser Vereinbarung möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände der Leistungsanbieter werden von Vertragsänderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Den Regelungen dieses Vertrags beigetretene Träger von Einrichtungen oder Diensten, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde über Vertragsänderungen unterrichtet.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrags

Dieser Rahmenvertrag tritt am 1.1.2010 in Kraft. Er kann durch eine Vertragspartei oder durch mehrere Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

II. Leistungsvereinbarungen

§ 5 Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen

(1) Leistungsvereinbarungen müssen die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen. Diese sind insbesondere

- Art und Ziele des Leistungsangebots,
- der in der Einrichtung / dem Dienst zu betreuende / zu beratende Personenkreis,
- die Qualität des Leistungsangebots, das heißt unmittelbare, mittelbare und sonstige Leistungsmerkmale,
- die Struktur der Leistung, wie bspw. die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung, Qualifikation des Personals und
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung / des Dienstes.

(2) Die Träger der Leistungsanbieter ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend des Rahmenvertrages zum Schutzauftrag nach §§ 8a, 72a SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Sozialdaten sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen.

(4) Die Vertragskommission beschließt Muster-Vorlagen für die Leistungsvereinbarungen.

§ 6 Überprüfung der Leistungen

(1) Die Behörde ist berechtigt, die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistung hinsichtlich ihrer Qualität nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insoweit zu überprüfen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erbrachte Leistung wiederholt von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsvereinbarung abweicht. Kosten Dritter, die auf Verlangen der Behörde oder im Einvernehmen mit ihr zur Prüfung hinzugezogen werden, trägt die Behörde.

(2) Die Behörde teilt dem Träger der Einrichtung / des Dienstes den Gegenstand und den Umfang der beabsichtigten Prüfung sowie die Person des Prüfers unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte gemäß Absatz 1 Satz 1 schriftlich vorab mit. Ein Prüftermin ist möglichst innerhalb eines Monats zu vereinbaren.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Grundsätze der Erforderlichkeit und

Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der Träger der Einrichtung / des Dienstes kann den ihn vertretenden Verband an allen Prüfungshandlungen beteiligen. Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben den Schutz von Sozialdaten nach den entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Behörde erstellt einen schriftlichen Prüfbericht, welcher insbesondere den Anlass der Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, den Ort, den Zeitpunkt, die Art der Prüfungsmaßnahmen und die Prüfungsergebnisse aus Sicht der Behörde aufführt. Träger der Einrichtung / des Dienstes und sein Verband, falls beteiligt, nehmen schriftlich Stellung. Die Stellungnahme ist Teil des Prüfberichtes. Falls Dissens in Bezug auf die Ergebnisse des Prüfberichts besteht, endet die Prüfung mit einem zu protokollierenden Abschlussgespräch, in welchem die Behörde und der Träger der Einrichtung / des Dienstes Konsens über Ergebnisse der Prüfung anstreben.

(5) Hinsichtlich der Prüfungsgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 konsensual festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsvereinbarung sind abzustellen. Erforderlichenfalls sind die Prüfungsergebnisse in den Vereinbarungen für den folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen. Nachträgliche finanzielle Ausgleichs sind unzulässig. Das Abstellen der Mängel geht einer Kündigung der Leistungsvereinbarung vor (§ 59 SGB X).

(6) Aushandlungs- und Bewertungsprozesse, die den Einzelfall betreffen und die eine regelmäßige Prüfung vorsehen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist, sind zwischen den Leistungsberechtigten, dem zuständigen Bezirksamt und der Einrichtung / dem Dienst im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 SGB VIII durchzuführen.

§ 7 Laufzeit von Leistungsvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Leistungsvereinbarungen.

III. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

§ 8 Grundlagen für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Qualitätsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Für die Qualitätsentwicklung gelten nachfolgende Grundsätze und Ebenen:

Grundsätze:

- Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, der jungen Volljährigen, der Mütter und Väter bei der Hilfe werden ermöglicht und gefördert.

- Der Kontinuitätssicherung in der Biographie der Leistungsempfänger kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die bestehenden Beziehungen zu Personen und Lebensorten.
- Im Sinne einer sozialräumlichen Orientierung sind Formen der Kooperation und Vernetzung mit Personen und Einrichtungen des sozialen Umfeldes zu entwickeln, um die Integration und Teilhabe der Leistungsempfänger zu fördern.

In den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen können weitere Grundsätze festgehalten werden.

Ebenen:

- Die Strukturqualität ist die Gesamtheit von Rahmenbedingungen und institutionellen Voraussetzungen, insbesondere die personelle und sachlich / räumliche Ausstattung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- Die Prozessqualität ist die Gesamtheit der tätigkeitsbezogenen Qualitätsmerkmale, welche die Arbeitsabläufe, Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse kennzeichnen. Dazu gehört insbesondere das pädagogische Handeln im Alltag.
- Die Ergebnisqualität ist die Gesamtheit der Qualitätsmerkmale, welche die tatsächlich erzielten Entwicklungen der betreuten und beratenen jungen Menschen und ihrer Familien kennzeichnen.

(3) Die Vertragskommission beschließt über die konkreten Verfahren der Qualitätsbewertungen auf den genannten Ebenen und vor dem Hintergrund der genannten Grundsätze. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Sichtweisen der beteiligten Akteure (junge Menschen und ihre Eltern, Fachkräfte der Jugendämter und Einrichtungen / Dienste) in die Bewertungen mit einfließen.

(4) Die Vertragskommission beschließt Muster-Vorlagen für die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

§ 9 Dialogisches Verfahren zur Qualitätsentwicklung

(1) Die Träger berichten den Bezirken und der Fachbehörde mindestens im zweijährigen Rhythmus. Näheres, unter anderem zu dem landesweiten einheitlichen Berichtsschema, regelt die Vertragskommission.

(2) Die Berichte der Träger sowie Berichte der bezirklichen Jugendämter sind Grundlage der mindestens im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Qualitätsentwicklungsgespräche in den Bezirken.

(3) Die Bezirke fassen die mit den Trägern abgestimmten Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsgespräche in jeweils einem bezirklichen Qualitätsentwicklungsbericht zusammen und leiten diesen an die Fachbehörde weiter.

(4) Die Fachbehörde erstellt aus den Trägerberichten und den bezirklichen Berichten im zweijährigen Rhythmus einen landesweiten Qualitätsentwicklungsbericht. In diesem Landesbericht werden handlungsleitende Thesen und Fragestellungen zur Fortsetzung des Qualitätsentwicklungsprozesses in Hamburg entwickelt, die Beratungsgegenstand in der Vertragskommission werden und die anlässlich eines im zweijährigen Rhythmus von der Fachbehörde mit den Trägern der Leistungsanbieter und den Bezirksjugendämtern veranstalteten Fachtages erörtert werden.

§ 10 Laufzeit von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

IV. Entgeltvereinbarungen, Abrechnung

§ 11 Grundsätze und Inhalte von Entgeltvereinbarungen

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und sollen prospektiv vereinbart werden.

(2) Mit dem Entgelt werden

- die sächliche und personelle Ausstattung für die zu erbringenden Leistungen und
- die betriebsnotwendigen Investitionen

vergütet.

(3) Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn die Behörde der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden bei der Bemessung des Entgelts angerechnet.

(4) Notwendige Kosten für nicht durch das Entgelt erfasste Leistungen werden nur auf Grund gesonderter Regelungen erstattet.

§ 12 Ermittlung des Entgelts

Entgelte werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertragskommission gem. § 15 dieser Vereinbarung sowie gemäß Anlage 1 ermittelt und vereinbart.

§ 13 Laufzeit von Entgeltvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Entgeltvereinbarungen.

§ 14 Abrechnung

Rechnungsstellung und Rechnungsbegleichung sollen zeitnah erfolgen. Näheres ist in Anlage 2 geregelt.

V. Vertragskommission

§ 15 Konstituierung und Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien setzen eine Kommission für den Anwendungsbereich dieses Rahmenvertrags ein. Diese Vertragskommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Das Nähere wird in einer einvernehmlich zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt, in der sicherzustellen ist, dass Entscheidungen zwischen den Vertragsparteien nur einvernehmlich getroffen werden können.¹

(2) Soweit nicht bereits in diesem Rahmenvertrag geregelt, legt die Vertragskommission durch Beschlüsse die allgemeinen Grundlagen für den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen und die Abrechnung der Leistungen fest.

(3) Beschlüsse der Vertragskommission sind öffentlich-rechtliche Verträge nach §§ 53 ff SGB X. Sie sind für alle Vertragspartner und die diesem Rahmenvertrag nach § 2 Beigetretenen verbindlich.

VI. Schlichtung

§ 16 Schlichtungsverfahren

(1) Sofern 6 Wochen nach schriftlichem Einreichen eines Leistungs- und / oder Entgeltangebots zw. den Parteien eine Einigung nicht erzielt werden konnte, kann eine der Parteien zur Herbeiführung einer Einigung die von der Vertragskommission dafür einvernehmlich benannte Schlichtungsperson in das Verfahren zwecks Durchführung einer Schlichtung einbinden (Schlichtungsverfahren).

(2) Die Herbeiführung eines Schlichtungsverfahrens muss von der Partei, die dies veranlasst, schriftlich der anderen Partei angezeigt werden. Die Anzeige erfolgt mittels Übersendung einer Kopie des Schreibens (einschl. beigefügter Dokumente), mit dem die Partei die Schlichtungsperson um Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens bittet.

(3) Dem Schreiben an die Schlichtungsperson zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens sind sämtliche schriftlichen Dokumente beizufügen, die in der bisherigen Verhandlung von beiden Seiten eingebracht worden sind.

(4) Die Schlichtungsperson steuert das Verfahren. Bittet die Schlichtungsperson um Herreichung weiterer Dokumente, so sind ihr diese unter Beachtung des Sozialdatenschutzes uneingeschränkt zu überlassen und der anderen Partei zeitgleich in Kopie zu übermitteln. Dies gilt auch für das Einreichen von Schriftsätzen mit Blick auf den Gegenstand bzw. die Gegenstände im Schlichtungsverfahren.

(5) Den Parteien ist Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung ihrer Anträge zu geben.

¹ Die Geschäftsordnung wird als Anhang ausgebracht.

Hierzu wird von der Schlichtungsperson in der Regel binnen 3 Wochen ab Versand des Antrags auf Schlichtung einer Partei ein Termin vorgeschlagen.

(6) Die Vorschläge der Schlichtungsperson sind den Parteien schriftlich zu unterbreiten. Die Schlichtungsperson setzt dabei einen Termin (in der Regel drei Wochen ab Versand der Vorschläge), bis zu dem ein Schlichtungsvorschlag schriftlich angenommen oder abgelehnt werden muss. Erfolgt in dieser Zeit seitens mindestens einer Partei kein schriftliches Votum, gilt der Schlichtungsvorschlag als angenommen. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird er mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schlichtungsperson eingegangen ist.

(7) Ist ein Schlichtungsvorschlag von den Parteien schriftlich angenommen worden, so ist er, falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der zuletzt vorliegenden schriftlichen Zustimmung umzusetzen.

(8) Die Höhe der Verfahrenskosten der Schlichtungsverhandlung wird analog der aktuellen Schiedsstellenverordnung (SGB VIII-Schiedsstelle) festgelegt. Über die Aufteilung auf die Parteien entscheidet die Schlichtungsperson.

VII. Schlussbestimmung

§ 17 Wirksamkeit von Vertragsbedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen im Vereinbarungswege durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Hamburg, den

Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Hamburg e.V. -

Hamburg, den

Caritasverband für Hamburg e.V.

Hamburg, den

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Hamburg, den

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Hamburg, den

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Familie

Verzeichnis der Anlagen zum Rahmenvertrag

Anlage 1 „Ermittlung des Entgelts“ zu § 12 des Rahmenvertrags

Anlage 2 „Abrechnung“ zu § 14 des Rahmenvertrags

Anlage 1

1. Die Personalkosten werden kalkuliert auf der Basis

1.1 in der Leistungsvereinbarung festgelegter Personalausstattung und

1.2 durch die Vertragskommission festgelegter einheitlicher Personalkostenwerte, diese sollen nicht von den durch die Vertragskommission gem. Hamburger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII festgelegten Personalkostenwerten abweichen.

2. Die Personalkostenwerte werden unterschieden nach

2.1 Funktion

2.2 Qualifikation

2.3 Leistung

3. Die Sachkosten beinhalten die Sachkosten aus der Leistungserbringung der Einrichtung. Diese werden auf der Basis einheitlicher, durch die Vertragskommission festgelegter Sachkostenwerte kalkuliert.

4. Neu- und Ersatzinvestitionen, deren Kosten ganz oder anteilig über das Entgelt finanziert werden sollen, werden vor Beginn der Investitionsmaßnahme mit der entgeltvereinbarenden Stelle in der Behörde individuell vereinbart. Das Verfahren zur Erteilung einer Betreiberlaubnis ist hiervon nicht berührt.

Zu den Investitionskosten zählen:

4.1 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

4.2 Fremdkapitalkosten (Zinsen)

4.3 Inventarinstandhaltung und -abschreibung

4.4 Kosten aus der Gewährleistung der Verfügbarkeit automobiler Transportmittel

4.5 Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung

4.6 Gebäudeabschreibung

Fremdkapitalkosten (Zinsen) werden nur in Höhe der tatsächlichen Belastung und zu den marktüblichen Zinssätzen berücksichtigt. Wurde bei der Annahme von Hypotheken-Darlehen vereinbart, dass sich die Tilgungsbeiträge um den Unterschiedsbetrag zwischen den Zinsen vom Ursprungsdarlehen und vom Restdarlehen erhöhen, so werden diese zusätzlichen Tilgungsbeträge ebenfalls als Fremdkapitalaufwendungen berücksichtigt.

Die Inventarinstandhaltung und -abschreibung, die Kosten aus der Gewährleistung der Verfügbarkeit automobiler Transportmittel, die Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung und die Gebäudeabschreibung werden auf der Basis einheitlicher, durch die Vertragskommission festgelegter Grundlagen kalkuliert und sollen wenn möglich nicht von den durch die Vertragskommission gem. Hamburger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII festgelegten Grundlagen abweichen.

5. Bei der Ermittlung der Entgelte wird eine Auslastungsquote berücksichtigt. Diese wird in der Vertragskommission per Beschluss festgelegt.

6. Die Ermittlung der Entgelte erfolgt auf Grundlage der in der Vertragskommission festgelegten Formblätter.

Anlage 2

1. Die Rechnungsstellung für Leistungen eines Monats erfolgt bis spätestens zum 28. Kalendertag des Folgemonats an den zuständigen Kostenträger.

Die Rechnung wird erstellt auf Basis der vom Kostenträger veranlassten und vom Leistungserbringer erbrachten Leistung. Liegt bei Beginn der Leistung die Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers nicht vor, so kann der Leistungserbringer die vom Kostenträger veranlasste und vom Leistungserbringer erbrachte Leistung schriftlich dem Kostenträger anzeigen.

2. Der Kostenträger begleicht die unstrittigen Positionen der Rechnung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Rechnungseingang.

Strittige Positionen der Rechnung teilt der Kostenträger dem Leistungserbringer innerhalb dieser Frist mit dem Ziel der Klärung mit.

Die Klärung führt zu einer Korrektur der Rechnung oder zu einer Nachzahlung im Folgemonat.

3. Für Tagesentgelte gilt: Der erste Tag der Maßnahme wird voll abgerechnet, der letzte Tag der Maßnahme (= Entlassungstag bzw. Ende der Maßnahme / Verfügungsende) wird nicht vergütet. Ein Leistungserbringer- und / oder Maßnahmewechsel ist so zu gestalten, dass eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.

4. Werden für Selbstzahler geringere Entgelte erhoben, darf dies nicht zum finanziellen Nachteil für die Freie und Hansestadt Hamburg führen.

5. Der Abrechnungsbeleg umfasst insbesondere:

Rechtsgrundlage, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitraum (Tage, Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche), Leistungsentgelt, Nebenleistungen, Rechnungs-Nr., Beleg-Nr., Rechnungsdatum, Leistungserbringer, Einrichtung, Bankverbindung.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich durch Einzelrechnung, ergänzt durch eine Sammelrechnung.

Leistungsangebotstyp Nr.:	Sozialpädagogische Familienhilfe
1. Art des Angebots	<p>Die Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich zentral an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie. Sie hat damit vor allem die Verbesserung der Lebenssituation des bzw. der Kinder oder Jugendlichen in der Familie zum Ziel. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante, niedrigschwellige, intensive und vorbeugende sowie im Rahmen der Kindeswohlsicherung unterstützende mittelfristig angelegte Leistung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.</p> <p>Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.</p> <p>Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Bereitschaft der Familie, zielorientiert an der Verbesserung der eigenen Lebenssituation mitzuwirken.</p> <p>Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe handelt es sich nicht um</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Haushaltshilfe auf der Grundlage des SGB XII • eine Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) • eine Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) • Tagespflege (§ 23 SGB VIII) • Elternarbeit während einer Fremdplatzierung • eine Erziehungsberatung auf der Grundlage des § 28 SGB VIII oder eine aufsuchende Familienberatung • eine Familienkrisenintervention (§ 27 SGB VIII) <p>Die SPFH ist kein Leistungsangebot für geistig behinderte Eltern, chronisch psychiatrisch erkrankte Eltern und suchtmittelabhängige Eltern, bei denen die Betreuung, Behandlung und /oder Therapie der Kindeseltern im Vordergrund steht.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 31 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von tragfähigen Strukturen in der Familie • Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie ermöglichen • Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern • Modifizierung und Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Bearbeitung familiärer Beziehungskonflikte und Veränderung der Kommunikationsmuster • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen der Familienmitglieder • Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur eigenständigen Sicherung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch) • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Förderung der Integration des Kindes in die Tagesbetreuungsangebote (KTH etc.) • Förderung der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • (Wieder-) Aufbau und Normalisierung der Beziehung der Kinder/der Jugendlichen zum familiären Bezugsrahmen •
4. Personenkreis	<p>Familien mit einem oder mehreren Kindern, die aufgrund anhaltender besonderer sozialer, emotionaler und/oder wirtschaftlicher Belastungssituationen (Multiproblematik) nach den Bestimmungen des SGB VIII zur Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben und von Alltagsproblemen ein mittelfristig angelegtes aufsuchendes, niedrigschwelliges professionelles Hilfsangebot benötigen.</p> <p>Folgende Problemkonstellationen sind charakteristisch für diese</p>

	<p>Lebenslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreichende Erziehungskompetenz der Eltern • gestörte Eltern-Kind-Beziehungen oft verbunden mit Vernachlässigungen und/oder Gewalterfahrungen einschl. sexuellen Missbrauchs • wesentliche Kommunikationsstörungen im familiären System und/oder sozialem Umfeld • gravierende Strukturprobleme im Haushalt und Alltag • erhebliche Ehe- und Partnerprobleme die Auswirkungen auf die Kinder haben • Psychische Instabilität und Erkrankung eines Elternteils • Folgeerscheinungen aufgrund einer Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten und anderen Suchtmitteln • Struktur- und Beziehungsprobleme, die einen Verbleib eines Kindes/Jugendlichen in der Familie gefährden. • Fälle von Kindeswohlgefährdung in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist • Fälle von Kindeswohlgefährdung, die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen <p>Es werden im Rahmen der SPFH zwei Bedarfsgruppen von Familien unterschieden:</p> <p>Fallgruppe 1: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext einer Kindeswohlsicherung.</p> <p>Fallgruppe 2: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext eines erhöhten Unterstützungsbedarfs und aufgrund einer erhöhten Kindeswohlgefährdung:</p> <p>Es handelt sich hierbei um Fälle in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist bzw. um Fälle die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises einschließlich der Bearbeitung der Problemkonstellationen sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung, Koordination und Durchführung der Maßnahme sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.
Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.
Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.
Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung und Begleitung der Familien erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen¹) Beratungsgesprächen, Gruppenangeboten (Elterntraining), gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen.</p> <p>Durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung ggf. in Kontext mit anderen Berufsgruppen soll unter anderem mit dem Ziel der Erreichung von größtmöglicher Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe unter anderem erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Stabilisierung der Erziehungskompetenz der Eltern • Aufhebung der Isolation und Ausgrenzung, • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z. B.

¹ Im Sinne von systemischer Familientherapie

	<p>Haushaltsführung, Umgang mit Geld) mit dem Ziel der Übernahme der Eigenverantwortung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Alltags mit dem Ziel der Sicherstellung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch), • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln, • Sicherstellung der Inanspruchnahme von Regelangeboten der Kindertagesheime, Sicherstellung der Schulpflicht, Sicherstellung von Ausbildung und Berufseintritt <p>Die Arbeit kann u.a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systemisch lösungsorientierte Ansätze • Systemisch-verhaltenstherapeutische Ansätze • Netzwerkarbeit • Video-Home-Training • Krisenmanagement und Stressbewältigungstraining • Training der Konfliktbewältigung • Elterncoaching (befristet auf drei Monate) • Gruppenarbeit • Ansätze der Erlebnispädagogik/Arbeit mit kreativen Medien • Alters- und berufsspezifische Methoden der Einzel-/Familienhilfe
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Dipl. Sozialpädagog(en)/-innen bzw. Dipl. Sozialarbeiter/-innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung, möglichst mit systemischer Beratungsausbildung sowie anteilig Erzieher/innen Hauswirtschaftler/innen Kinderpfleger/innen/Sozialassistenten</p> <p>Personalschlüssel in der Gruppe I: 1 zu 6,4. Personalschlüssel in der Gruppe II: 1 zu 3,9.</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Die Sozialpädagogische Familienhilfe verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbstständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Der Umfang der Leistung bemisst sich nach der Zuordnung in eine der beiden Bedarfsgruppen.</p> <p>Bei der Bedarfsgruppe I werden durchschnittlich drei Kontakte pro Woche und bei der Bedarfsgruppe II durchschnittlich fünf Kontakte zu Grunde gelegt. Im rechnerischen Durchschnitt wird von einer Leistungszeit je Kontakt in Höhe von 100 Minuten ausgegangen.</p> <p>Trägerindividuelle Verschiebungen bzw. Synergien ergeben sich</p>

	<p>hierbei durch die Zusammenführung von Leistungen, die im Rahmen von Gruppen (z.B. Elternkompetenztraining, Haushaltsmanagement, richtige Ernährung etc.), durchgeführt werden können.</p> <p>Der Bedarf (Fallgruppe 1 bzw. 2) sowie die zu erreichenden Ziele und Kontakte zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Während der Gesamtdauer der Leistungsgewährung ist ein Wechsel zwischen den Fallgruppen möglich.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
<p>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</p> <p>Fortsetzung 10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</p>	<p>Qualitätssicherung - und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen) • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans <p>Fortsetzung Prozessqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Eltern • Förderung der Eigenverantwortung • Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess) • Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen • Soziale, schulische und berufliche Leistungen <p>Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. z.B. <i>in den Feldern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der sozialen Integration <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger - Betroffene - Eltern - AfSD <p>ggf. Lehrer</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Monatspauschalen vereinbart.</p> <p>Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p>

Leistungsbeschreibung		Haushaltsorganisationstraining (HOT)	
1. Hilfkategorie	Einsatz von FamilienpflegerInnen unter Fachaufsicht der SPFH Fachkraft		
2. Hilfeart	Hilfestellung in der Haushaltsorganisation in Verbindung mit einer SPFH		
3. Anbieter	SKM- Katholischer Verein für soziale Dienste Bonn e.V. Kölnstr. 367, 53117 Bonn		
	Telefon:	(0228) 9851110 (0228) 9851124	(Zentrale) (Leitung)
	Telefax:	(0228) 9851119	
	Email:	hilser@skm-bonn.de	
4. Gesetzliche Grundlage	KJHG § 27 in Verbindung mit § 31 SGB VIII		
5. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	In der Arbeit der flexiblen Erziehungshilfen treffen wir zunehmend auf so genannte „Multiproblemfamilien“, die große Schwierigkeiten in der Haushaltsorganisation haben. Dies zeigt sich in der Frage des Umgangs mit finanziellen Ressourcen, der körperlichen Hygiene, einer ausgewogenen Ernährung sowie der Erstellung von Einkaufsplänen etc. In Form eines Trainings sollen diese Inhalte nach Anweisung durch fallzuständige pädagogische Fachkräfte eingeübt werden mit dem Ziel, die neuen Erfahrungen/Erkenntnisse in das Familienleben (insbesondere auf die in der Familie lebenden Kinder) zu integrieren. Die Hilfe ist als prozessorientiert zu verstehen. Die Hilfe ist eine Zusatzleistung während einer laufenden SPFH.		
6. Zielgruppe/ Indikation	Die Maßnahme richtet sich an Familien und deren Kinder: <ul style="list-style-type: none"> - die aufgrund ihrer Familien- u. Lebenssituation größere Schwierigkeiten mit sich und ihrer Umwelt haben - die mitwirkungsbereit sind und deren Selbsthilfepotential zumindest in Teilbereichen stark belastet oder erschöpft ist - die zur Mitarbeit bereit sind und eine Veränderung der Situation wünschen - die über ausreichend Ressourcen verfügen, um an der Formulierung von Zielen und Perspektiven mitzuwirken - die es in ihrem Leben nicht gelernt haben mit ihren finanziellen Möglichkeiten verantwortlich umzugehen - die über keine ausreichenden Kenntnisse einer ausgewogenen Ernährung verfügen - die Unterstützung in hygienischen und hauswirtschaftlichen Fragen suchen - Einsatzzeit der Kraft richtet sich nach Situation der Kinder 		
7. Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des Familiensystems - Gewinn von mehr Selbstständigkeit in der Ernährungsgestaltung - Verbesserung des Umgangs mit den finanziellen Mitteln - Zugewinn an Haushaltskompetenz - Verbesserung der familiären Atmosphäre - Mitwirkung zur Vermeidung von Fremdunterbringung 		
8. Grundleistungen	Häufigkeit / Umfang	Beschreibung	

<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Anfrage - Installation der Maßnahme - Startphase - Trainingsphase 	<ul style="list-style-type: none"> - vor Beginn der Maßnahme - zu Beginn der Maßnahme - zu Beginn zeitliche Dauer des Einsatzes richtet sich nach Bedarf der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> - erster (meist telefonischer) Kontakt durch den FFE wird entgegengenommen - sammeln erster Informationen bzgl. Familie und Problemsituation - abklären des groben Arbeitseinsatzes - Erstgespräch mit Klient und Sozialarbeiter - Erarbeitung einer konkreten Fragestellung und Formulierung von Zielen - Erstellung einer Sozialanamnese - Planung des Einsatzes für die ersten Wochen <p>Finanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen/Ausgabenrechnung, fixe und variable Kosten klären, Einführung einer Haushaltsbuchführung etc. <p>Ernährung</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuelles Ernährungsverhalten abklären, Planung einer ausgewogenen und preiswerten Lebensmittelbeschaffung, Anleitung, evtl. Begleitung beim Einkauf etc. <p>Hygiene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abklärung der hygienischen Verhältnisse <ul style="list-style-type: none"> - Beratung/Anleitung in den Bereichen putzen, Wäsche waschen, Körperpflege, Gesundheitsvorbeugung, Kleidung, Wohnungsausstattung, Planung von Arztbesuchen etc. <ul style="list-style-type: none"> - Kinderpflege, wie z.B. wie spiele ich mit dem Kind, was braucht der Säugling, wie läuft es im kindergarten etc. - Hilfe zur Strukturierung des Alltags und beim Umgang mit dem Kind - Kurzzeitige Einsätze z.B. während eines Krankenhausaufenthaltes <ul style="list-style-type: none"> - 14 tgl. gemeinsamer Austausch zwischen Familienpflegerin, SPFH Fachkraft und Familie - Vereinbarung neuer Ziele und Aufgaben - Krisenintervention
<ul style="list-style-type: none"> - Intensivphase 		<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Überprüfung der Trainingsergebnisse Hilfeplanverfahren unter Teilnahme der SPFH Fachkraft - Selbstständige Einübung der in der Trainingsphase erlernten Verfahren - Hilfe zu mehr Eigenverantwortung in bezug auf hygienische und finanzielle

<p>Ablösephase</p> <p>-</p>		<p>Lebensbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einkäufen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten - Schaffung einer emotionalen zufriedenstellenden Atmosphäre für Kinder und Eltern - Beachtung der gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. regelmäßige Arztbesuche <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz und Übernahme von größerer Verantwortung in dem zugeteilten Arbeitsbereich - Selbständige Erledigung von Aufträgen - Vereinbarung weiterer Ziele <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der erzielten Ergebnisse und Planung einer Weitervermittlung - Bei Nichterreichen der Ziele – Überlegung einer Verlängerung der Maßnahme
<p>9. Ausstattung und Ressourcen</p>		<p>diverse methodische abgestimmte Trainingseinheiten</p>
<p>9.1. Personalschlüssel</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Mehrere FamilienpflegerInnen/HauswirtschaftlerInnen unter Fachaufsicht einer SPFH Fachkraft - anteilig Fachdienstleitung - anteilig Verwaltungskräfte, Buchhaltung und Sekretariat
<p>9.2. Mitarbeiterqualifikation</p>		<ul style="list-style-type: none"> - ausgebildete FamilienpflegerInnen/HauswirtschaftlerInnen/OecotrophologInnen/etc. - mit mehrjähriger Berufserfahrung in unterschiedlichsten hauswirtschaftlichen, sozialpädagogischen, therapeutischen Bereichen

Leistungsbeschreibung		Ambulantes Jugendhilfzentrum	
Seite 4 von 10	Stand: April 2008	Stadt Bochum – Jugendamt - Sozialer Dienst	

Voraussetzungen und Ziele		Grund für das Vorhalten des Angebotes und für die Umsetzung der unten beschriebenen Leistungen	
• Gesetzliche Grundlage	§§ 27 ff KJHG; Flexible Hilfen unter Aufhebung der Versäulung von Hilfeangeboten und einer Orientierung an der Lebenswelt der Betroffenen; Hilfeplanung § 36 KJHG		
• Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder/Jugendliche und Familien, deren Lebenssituationen aufgrund außer- und innerfamiliärer Faktoren zumindest in Teilbereichen belastet sind und die einen Bedarf an Hilfe zur Erziehung haben. Dabei gilt der Hauptaugenmerk Kindern unter 3 Jahren insb. bei Familien, in denen die Sicherstellung des Kindeswohls zweifelhaft ist. • Insb. Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Familien- und Lebenssituation Schwierigkeiten mit sich und ihrer Umwelt haben und / oder in Familie, Kindertagesstätte, Schule und sozialem Umfeld nicht ausreichend integriert sind. 		
• Indikation	<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeit mit Migrantenfamilien obliegt den gleichen Voraussetzungen. • Voraussetzung effektiver Arbeit ist in der Regel die Freiwilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft derjenigen, die den Hilfebedarf haben. Durchgeführt werden auch durch das Gericht angeordnete Hilfemaßnahmen in Verbindung mit einem Schutzkonzept. • Bei nicht motivierten Familien ist die Anfangsphase vor allem durch Motivationsarbeit gekennzeichnet. 		
• Ziele	<p>Ziel aller Hilfemaßnahmen des Hilfezentrums ist, die Familien dahin gehend zu unterstützen und zu begleiten, dass sie ihre Ressourcen wieder entdecken, neu erschließen und erweitern und somit zu einer selbständigeren Lebensführung kommen. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens benennt die Familie Ziele, die sich an den Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und seines Familiensystems orientieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei vermuteter KWG der Schutz des Kindes • Die Verbesserung der psychosozialen Kompetenz des Kindes • Stärkung der Bereitschaft des Kindes, sich auf schulisches Lernen einzulassen • Aufarbeitung von Entwicklungsrückständen des Kindes • Stärkung der Erziehungsfähigkeit (z. B. Übernahme der angemessenen Rollen in der Familie, „Eltern sind Eltern, Kinder sind Kinder“) • Stärkung der positiven emotionalen Beziehungen und des Selbstwertgefühls der Familienmitglieder • Integration in das soziale Umfeld, Nutzung der dort vorhandenen Ressourcen • Erarbeitung geeigneter (professioneller oder nicht-professioneller) Unterstützungsmaßnahmen für die Familie • Nachhaltiges Fördern der familiären Ressourcen, um der Familie eine dauerhafte eigenständige Bewältigung ihrer Probleme zu ermöglichen 		

Leistungsbeschreibung	Ambulantes Jugendhilfzentrum	
Seite 5 von 10	Stand: April 2008	Stadt Bochum – Jugendamt - Sozialer Dienst

- Möglichst Vermeidung von Fremdunterbringung

Grundleistungen	Tätigkeiten, die in dem beschriebenen Umfang und in der beschriebenen Qualität regelmäßig oder im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.	
Leistungsbereich	Häufigkeit/Umfang	Beschreibung
Kooperation mit anderen Institutionen, schwerpunktmäßig im Sozialraum	kontinuierlich	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderer Schwerpunkt ist die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, den Kindergärten und den Schulen im Sozialraum. • Aufsuchende Arbeit in den o.g. Institutionen zur Unterstützung der pädagogischen, sowie präventiven Arbeit (z.B. Begleitung im Unterricht) • Kooperation mit anderen Institutionen im Sozialraum. • Teilnahme an Sozialraum- und Bezirkskonferenzen, „Runden Tischen“ . • Vermittlung in Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und Initiativen zur Anbindung der Familien in den Stadtteilen • Vermittlung von Eltern und Kindern an andere Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung • Zusammenarbeit mit den Kinderkrankenschwestern des Gesundheitsamtes für die Früherkennung von Hilfebedarf
Fall unspezifische Arbeit		Teilaspekte der fallunspezifischen Arbeit sind auch in jedem Einzelfall zu berücksichtigen, ggfls. Anzuwenden und im Hilfeplangespräch zu vereinbaren
Steuerung mit dem Jugendamt	Mindestens 1/4 jährlich	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Kooperationstreffen, Auswertung der in Sozialraumkonferenzen festgestellten Bedarfe • Gewichtung der Bedarfe • Erstellung eines Evaluationskonzeptes

Leistungsbeschreibung		Ambulantes Jugendhilfzentrum	
Seite 6 von 10	Stand: April 2008	Stadt Bochum – Jugendamt - Sozialer Dienst	
<ul style="list-style-type: none"> ● Fallspezifische Arbeit ● Prüfung der Indikation/Erarbeiten eines Kontraktes mit der Familie ● Gestaltung des Hilfeprozesses ● Pädagogische Angebote für Kinder u. Jugendliche 	<p>bei Anmeldung</p> <p>prozesshaft kontinuierlich</p> <p>Je nach Indikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorstellung der Familie durch den Sozialen Dienst ● Informations- und Erstgespräch mit der Familie mit Auftragsklärung, Anamnese, Sozialer Diagnose, Hilfeplanung und Abstimmung des organisatorischen Rahmens ● Nach Möglichkeit Einbeziehung von sek. Erziehungsinstanzen (Kindertagesstätte / Schule) in die Hilfeplanung ● Einschätzung der Familiensituation und des Hilfebedarfes am Ende des Erstgespräches ● Festlegung von kleinteiligen Zielen im Rahmen des Hilfeplanes ● mit dem Jugendamt gestaltetes Aufnahmeverfahren ● Überprüfung und Dokumentation der Problem- und Zieldefinition mit Eltern und Kind. Konkrete Beschreibung von Zielen und Ordnung in einer Zielhierarchie, ● Analyse der gegenwärtigen Situation und der vorhandenen familiären und außerfamiliären Ressourcen unter Zuhilfenahme der Ressourcen- und Netzwerkkarte ● Konkrete Planung der Handlungsschritte mit dem Kind/Jugendlichen, den Eltern und anderen beteiligten Institutionen (insb. Kindertagesstätte / Schule) ● Initiierung von und Teilnahme an Helferkonferenzen ● Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen mit den Eltern und dem Kind ● Mind. ½ jährliche Fortschreibung der Hilfeplanung ● Einzelförderung und / oder Kleingruppen für Kinder mit besonderem Förderbedarf ● Einzelkontakte u. -gespräche ● Spielgruppen ● Gruppen zur sinnvollen Freizeitgestaltung ● Erlebnispädagogische Gruppenangebote ● Stadtreilerkundung ● Umweltpädagogische Gruppenangebote ● Werkgruppen ● Kreativangebote ● Körperorientierte Angebote ● u.a. 	

Leistungsbeschreibung		Ambulantes Jugendhilfzentrum	
Seite 7 von 10	Stand: April 2008	Stadt Bochum – Jugendamt - Sozialer Dienst	
Leistungsbereich	Häufigkeit/Umfang	Häufigkeit/Umfang	
<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Angebote für Eltern und Familien 	Je nach Indikation	<ul style="list-style-type: none"> • (Einzel)Gespräche zu grundsätzlich sämtlichen Themen und Anlässen, die mit ihrer Lebens- und Elternsituation zu tun haben • Familiengespräche • Einbeziehung der Eltern in die Angebote und den Tagesablauf des Ambulanten Hilfenzentrums • Themenzentrierte Gruppen (z. B: zu Erziehungsfragen u. ä.) • Elternkurse • Familiengruppen (z.B. zur gemeinsamen Freizeitgestaltung) • u.a. 	<ul style="list-style-type: none"> • (Einzel)Gespräche zu grundsätzlich sämtlichen Themen und Anlässen, die mit ihrer Lebens- und Elternsituation zu tun haben • Familiengespräche • Einbeziehung der Eltern in die Angebote und den Tagesablauf des Ambulanten Hilfenzentrums • Themenzentrierte Gruppen (z. B: zu Erziehungsfragen u. ä.) • Elternkurse • Familiengruppen (z.B. zur gemeinsamen Freizeitgestaltung) • u.a.
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsangebote im Rahmen von Kindertageseinrichtungen (Kita) 	Je nach Indikation	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung des Kindes innerhalb der Tagesbetreuung • Einzel- oder Kleingruppenförderung in der Einrichtung • Entwicklung und Durchführung von sonstigen fallspezifischen Förderangeboten in der Tageseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung des Kindes innerhalb der Tagesbetreuung • Einzel- oder Kleingruppenförderung in der Einrichtung • Entwicklung und Durchführung von sonstigen fallspezifischen Förderangeboten in der Tageseinrichtung
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsangebote im Rahmen von Schule 	Je nach Indikation	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung schwieriger Schüler inner- und außerhalb des Unterrichts • Zusammenarbeit mit Lehrern, Eltern und Schülern hinsichtlich schwieriger Lern- und Betreuungssituationen in der Schule und im Elternhaus • Freizeitpädagogische Projekte innerhalb und außerhalb der Schule • Gruppenangebote in der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung schwieriger Schüler inner- und außerhalb des Unterrichts • Zusammenarbeit mit Lehrern, Eltern und Schülern hinsichtlich schwieriger Lern- und Betreuungssituationen in der Schule und im Elternhaus • Freizeitpädagogische Projekte innerhalb und außerhalb der Schule • Gruppenangebote in der Schule
<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebot der Krankenschwester des Gesundheitsamtes 	Je nach Indikation	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzte Beratung und Begleitung von Eltern mit Kindern unter sechs Jahren bei gesundheitlichen Problemen, Ernährungsstörungen und Entwicklungsverzögerungen sowie in Problemsituationen • Begleitung und Beratung von psychisch kranken Eltern mit Kindern unter sechs Jahren • Fallbezogene Teilnahme am Team des Ambulanten Jugendhilfenzentrums • Mitwirken bei der Hilfeplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzte Beratung und Begleitung von Eltern mit Kindern unter sechs Jahren bei gesundheitlichen Problemen, Ernährungsstörungen und Entwicklungsverzögerungen sowie in Problemsituationen • Begleitung und Beratung von psychisch kranken Eltern mit Kindern unter sechs Jahren • Fallbezogene Teilnahme am Team des Ambulanten Jugendhilfenzentrums • Mitwirken bei der Hilfeplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Ort des Hilfeangebotes 	Je nach Indikation	<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeit kann an verschiedenen Orten je nach Bedarf des Einzelfalls geleistet werden, z.B. • In den Wohnräumen der Familie • Im näheren Umfeld z.B. auf dem Spielplatz, in benachbarten Einrichtungen • In der Kindertagesstätte 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeit kann an verschiedenen Orten je nach Bedarf des Einzelfalls geleistet werden, z.B. • In den Wohnräumen der Familie • Im näheren Umfeld z.B. auf dem Spielplatz, in benachbarten Einrichtungen • In der Kindertagesstätte

Leistungsbeschreibung		Ambulantes Jugendhilfzentrum	
Seite 8 von 10	Stand: April 2008	Stadt Bochum – Jugendamt - Sozialer Dienst	
<ul style="list-style-type: none"> Interkulturelle Handlungskompetenz und ggfls. Kooperation mit RAA und Migrantenorganisationen 	Regelmäßig	<ul style="list-style-type: none"> In der Schule In Räumlichkeiten anderer Kooperationspartner In den Räumlichkeiten des Ambulanten Hilfeszentrums Süd Regelmäßige Beratungsangebote in den Ambulanten Hilfeszentren mit hohem Migrantenanteil in Form von Sprechstunden Begleitung und Beratung von Migranten Fortbildungskonzept zur interkulturellen Handlungskompetenz Interkulturelle Öffnung des AHZ Bereitstellung von Fachkräften mit Migrationshintergrund 	
<ul style="list-style-type: none"> Hauswirtschaftliche Leistungen Technische Leistungen 	Regelmäßig Bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Reinigung der Räumlichkeiten Instandhaltungsarbeiten Reparaturarbeiten Auftragsvergabe an externe Handwerksbetriebe (Begleitung und Überprüfung) 	
<ul style="list-style-type: none"> Leitung und Beratung 		<ul style="list-style-type: none"> interne Steuerung und Koordination (u.a. Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen und fachgerechten Durchführung der Erziehungshilfeangebote, Qualitätsmanagement, Konzeptentwicklung Personalführung und -entwicklung, Leitbild) Außenvertretung (u.a. jugendhilfepolitische Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit/Kontakt zu Jugendämtern/Landesjugendamt/Fach- und Spitzenverbände/Sozialraum, Marketing) Unterstützung der Leistungsfelder und fachliches Controlling (u.a. systemorientierte Beratung, Hilfe- und Erziehungsplanung, Diagnostik, Krisenintervention, Eltern- und Familienarbeit, eigene Fort- und Weiterbildung/Qualifizierung) Budgetverantwortung Einbindung der Einrichtung in die Trägerstruktur Rufbereitschaft 	
<ul style="list-style-type: none"> Verwaltung 		<ul style="list-style-type: none"> Aufstellen von Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplänen wie dem Leistungsentgelt betriebswirtschaftliches Controlling 	

Leistungsbeschreibung		Ambulantes Jugendhilfzentrum	
Seite 9 von 10	Stand: April 2008	Stadt Bochum – Jugendamt - Sozialer Dienst	
		<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungs- und Personalwesen, Arbeitsrecht • Finanzplanung und Erschließen neuer Finanzquellen • Immobilienverwaltung • Versicherungen • Sekretariat für Korrespondenz, Erziehungspläne, Telefonzentrale • Beratung einzelner junger Menschen in Finanz- und Versicherungsfragen • allgemeine Verwaltungsaufgaben 	
Zusatzleistungen			
Leistungsbereiche		Beschreibung	Preis
Zusätzliche zeitlich begrenzte und auf den Einzelfall bezogene Leistungen (nach individueller Hilfeplanung gesondert berechnet).			
• Dolmetschertätigkeiten		• Einsatz und Koordination von Honorarkräften bei Familien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind	nach Bedarf
• Hilfen bei der lebenspraktischen Haushaltsführung		• Insbesondere Reinigung der Wohnung	nach Bedarf
• Renovierung der Wohnung		•	nach Bedarf
• Vorübergehende Reinigung der Wohnung		• Einsatz und Koordination von Honorarkräften bei notwendiger Wiederherstellung der Bewohnbarkeit	nach Bedarf

Leistungsbeschreibung ©	Ambulantes Jugendhilfezentrum
Seite 10 von 10	Stand: April 2008
Stadt Bochum – Jugendamt - Sozialer Dienst	

Ausstattung und Ressourcen	<p>Das Ambulante Hilfezentrum setzt sich aus einem Team von pädagogischen Fachkräften mit unterschiedlichen Qualifikationen zusammen: Als Leistungsanteile je Hilfezentrum werden 7,5 % sämtlicher geleisteter Stunden vereinbart. (Lt. KGSt Brutto 1932,7 Std/J x Anzahl Stellen x 7,5%)</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 150px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																																																																																																				

<ul style="list-style-type: none"> • Raum- und Sachausstattung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Ladenlokal mit mehreren Räumen für Einzel- und Gruppenaktivitäten • Ein Büroraum mit entsprechender Büroausstattung • Als Dienstfahrzeug anerkannter Privat-PKW / Fahrtkostenerstattung
---	---

Leistungsbeschreibung ©	Ambulantes Jugendhilfzentrum
Seite 11 von 10	Stadt Bochum – Jugendamt - Sozialer Dienst Stand: April 2008
Qualitätssicherung	Indirekte Leistungen, zur Sicherung und Dokumentation der Leistungserbringung und zur Einhaltung der Qualitätsstandards
• Qualitätssicherung durch Konzeptentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Verschriftlichung der aktuellen Konzeption (Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards, Verfahrensweisen) mit kontinuierlicher Überprüfung und Fortschreibung durch Team/Leitung, mit oder ohne externem Berater • fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Fachverbänden • Analyse der Bedarfssituation (im Wandel)
• Qualitätssicherung durch Team-Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Arbeit im Team • Kollegiale Beratung • Koordination der Fallanfragen • Benennung eines Qualitätsbeauftragten • Fortbildung (Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Arbeitskreisen) • Team- und Fallsupervision durch externen Supervisor
• Qualitätssicherung durch Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Personalführung durch Vorgesetzte • Einarbeitung neuer Fachkräfte
• Qualitätssicherung durch Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner für Institutionen • Bindeglied (Vernetzung) zwischen Institution und Team • Fachliche Begleitung und Teilnahme an Hilfeplangesprächen und Helferkonferenzen in Krisensituationen • Organisation/Verwaltung/Finanzplanung (in Zusammenarbeit mit Geschäftsführung) • Öffentlichkeitsarbeit • Statistische Erfassung
• Dokumentation von Prozessen und Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verschriftlichung von Zielen und Planungen, die sich aus Hilfeplanung und Erziehungsplanung ergeben • Vollständige und übersichtliche Aktenführung • Dokumentation von Zielerreichung

Weiterführende Literatur

Allgemein

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2013). Quo vadis Fachleistungsstunde? Fach- und Finanzierungsstandards ambulanter Erziehungshilfen im Diskurs. AFET-Veröffentlichung-Nr. 73/2013 (AFET, Hrsg.). Hannover

Hörner, P.-D. (2011), Kostentransparenz in den Hilfen zur Erziehung – Ein Praxisbeispiel, in: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.), Wer steuert die Hilfen zur Erziehung? Die Politik, der ASD, die Interessen der freien Träger, der Kostendruck, die Wirklichkeit...? Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, 80/ 2011

Jung, A. (August 2011). Statische Zuständigkeiten mit dramatischen Folgen. Das Jugendamt, S. 383-387.

Peters, F. (März 2011). Von der Qualitätsdebatte zur Wirkungssteuerung - die Feinjustierung administrativer Hegemonie. Forum Erziehungshilfen Jg. 17 (2011). S. 152-156.

Vobker, M. (März 2010). Bunte Vielfalt oder bundesweites Chaos? – Die ambulante Fachleistungsstunde im Diskurs. Dialog Erziehungshilfe 3/2010 (AFET, Hrsg.). S. 39-43.

Vobker, M. (März 2011). AFET-Modell der Fachleistungsstunden. Reload oder Quadratur des Kreises? Dialog Erziehungshilfe 3/2011 (AFET, Hrsg.). S. 6-9.

Leistung

GISS - Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (Juni 2010). Evaluation des Personalmix in der Sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen. Bremen. Abgerufen am 15.04.2013. von http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Ergebnis+Evaluation+Personalmix_01.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (22. Januar 2013). Arbeitshilfe: Qualifikationsvoraussetzungen in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen. Abgerufen am 15. April 2013 von http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendhilfeleistungen/hilfen_zur_erziehung/fachkraefte_ambulant_2013.pdf?start&ts=1360156318&file=fachkraefte_ambulant_2013.pdf

Tornow, H. (2009). Wirkungsorientierte Vereinbarungen in Rostock. Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 08 - Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Rostock. Abgerufen am 25. April 2013 von <http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de/>

Qualität und Wirkung

Deutsches Jugendinstitut (DJI). (2006). Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München. Abgerufen am 25. April 2013 von <http://www.dji.de/hpv/cd/einleitung.html>

Merchel, J. (2010). Qualitätsmanagement in der sozialen Arbeit. 3., überarb. Aufl.. Weinheim

Merchel, J. (2006). Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung : § 36 SGB VIII. 2., neu bearb. und ergänzte Aufl.. Stuttgart [u.a.]

Schwabe, M. (2005). Qualitätsstandards bei der Hilfeplanung. Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation, Aushandlung. (IGfH, Hrsg.). Frankfurt a. M.

Qualitätsdialoge

Gaugel, W., & Pauly, J. (2009). Gemeinsame kollegiale Qualitätsentwicklungsbegehung – Bausteine zur wirkungsorientierten Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Dialog Erziehungshilfe 1/2009. (AFET, Hrsg.). S. 23-29.

Kronberger Kreis e.V. unter www.dialog-kronberg.de

Finanzsteuerung und Controlling

Landes, B. (Mai 2011). Kostenmanagement in den Hilfen zur Erziehung - Entwicklung von Handlungsoptionen unter wirtschaftlichem Druck — Teil 1. In Nachrichtendienst Deutscher Verein (NDV), S. 223-226.

Rechtsfragen

Banafsche, M. (Juli 2010). Die Leistungsvergabe im Recht der Kinder- und Jugendhilfe in Form der Sozialraumvergabe. Zeitschrift für Kinderschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), S. 227-236.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (29. April 2011). Stellungnahme zur Anfrage des StJA Siegen vom 17. Februar 2011. Zur Frage der rechtlichen Stimmigkeit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe. Heidelberg

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Juni 2005). DIJuF-Rechtsgutachten vom 7.6.2005 – J 2.550 Ho. Haushaltstransparenz in Bezug auf die kommunalen Einnahmen und Ausgaben bei der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe; Ausweitung der Marktanteile der einzelnen Träger der freien Jugendhilfe. § 3 SGB VIII, § 67 SGB X. Das JAmt, 06-07/2005. S. 296 – 297.

Kunkel, P.-C. (Juni 2007). „Gesteuerte Selbstbeschaffung“ nach § 36a Abs. 2 SGB VIII. Zeitschrift für Kinderschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), S. 241-242.

Kunkel, P.-C. (2011). SGB VIII - Online-Handbuch - § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen und Freien Jugendhilfe. (I. Becker-Textor, & M. R. Textor, Hrsg.). Abgerufen am 11. Mai 2011 von <http://www.sgbviii.de/S67.html>

Meysen, Th., & Eschelbach, D. (2012). Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden. S. 151-164.

Wohlfahrt, N. & Dahme, H.-J. (2002). Expertise Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe, eine verwaltungswissenschaftliche Bewertung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Berlin

